

Verordnungsblatt

herausgegeben vom

Magistrate

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1880

(Enthaltend 6 Nummern.)

Wien.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Handwritten text, possibly a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Small, faint handwritten text or a signature, appearing as a mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Small, faint handwritten text or a signature, appearing as a mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Small, faint handwritten text or a signature, appearing as a mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Small, faint handwritten text or a signature, appearing as a mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Inhalts-Verzeichniß

für den

Jahrgang 1880 des Verordnungsblattes.

Die beigesezten Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Abgrenzung der Pfarrbezirke St. Stephan und St. Peter	47
— der an der Botivkirche zu errichtenden Probstpfarre.	37
Actenaushebung aus der städtischen Registratur, Normen zur.	128
Actenvorlage an das Ministerium für Cultus und Unterricht; Beischließung von Abschriften der Entscheidungen der ersten Instanz bei.	115
Ärzte, städtische; Instruction für die	17
— Bezüge derselben.	17
— Verpflichtung zur Verständigung der Schulleiter bei contagiosen Krankheiten der Schulkinder oder deren Wohnungsgenossen.	66
— Zuweisung der Ueberwachung der bei Privaten untergebrachten Waisenkinder, und Berichterstattung über die Pflegekinder an die	41
— Wund- und Thierärzte, welche in Ungarn diplomirt sind; Berechtigung derselben zur Praxis in Oesterreich	37
Nachgebühren, Ermäßigung für die mit dem Nachstempel der Jahre 1874, 1875 u. 1876 versehenen, zur Nachzahlung gebrachten Gewichte	27
Nachmeister; Berufung derselben zum Amte eines Geschwornen.	95
Amtsdiener, Kostgeld der zur Gefangenaufsicht zugewiesenen Amtsdiener	20
— Bewilligung eines Kanzeleipauschales an die der Polizeisection zugewiesenen Diener.	23
Anstellungen, städtische. Bei Verleihung von solchen sind Oesterreicher in erster Linie zu berücksichtigen	120
Arbeiten, currente, in den Bezirken sind in der Regel an die ständigen städtischen Contrahenten und nur ausnahmsweise an andere Professionisten zu vergeben	127
Archiv, siehe Bibliothek.	
Armenbücher; Verpflichtung der Armenräthe in Bezug auf Beistellung derselben	40
Armenrecht; Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich bezüglich Gewährung desselben	45
Armuthszeugnisse, Formulare für Armuths- (Mittellosigkeitszeugnisse) zum Zwecke der Befreiung vom Schulgelde an Communal-Mittelschulen	82
Arrondirung von Grundstücken, Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gebühren und Stempelfreiheit bei	1
Arzneikosten für fremde Parteien unter 1 fl. ö. W. sind abzuschreiben	15
Arzneitaxpreise, Abänderung der österreichischen	2
— Verlautbarung der Abänderung	10
Assignationszahlen, Verfügung über Vergebung derselben an Erwerbsteuerepflichtige Personen	86
Ausfuhrverbot und Beschränkung, bezüglich Weinreben und andern Trägern der Reblaus zur Verhütung der Verschleppung derselben	35

B.

Bauten; Mehrauslagen sind rechtzeitig dem Gemeinderathe zur Genehmigung anzuzeigen.	39
— Neu-, Um- und Zubauten; Steuerfreiheit derselben.	43
Beheizung der Bibliothekszimmer an den Communal-Volksschulen; Zuweisung eines Holzrelutums hiefür an die Schulleiter	56
Beleuchtungsbureau, Zuweisung von Bauamtsbeamten in das	19
Besteuerung, siehe auch Steuern.	
— jener Handels- und Gewerbsleute, welche versüßte geistige Flüssigkeiten zum Gewerbsbetriebe und zum Handel mit denselben erzeugen	35
Bezirksgericht Cilli, städtisch-delegirtes, Zuweisung der Gemeinde Trennenberg zum Sprengel des	88
— Eggenburg, Zuweisung der Ortsgemeinde Köschitz zum Sprengel des.	88
— Klattau in Böhmen, Zuweisung der Ortsgemeinde Nemelkau zum Sprengel des	90
— Zydzaczow in Ostgalizien, Errichtung eines.	91
— Kuttenberg in Böhmen, Zuweisung der Ortsgemeinde Solopisk zum Sprengel des städt. delegirten.	90
— Tabor in Böhmen, Zuweisung der Ortsgemeinden Jistebnic und Drahnetic zum Sprengel des städt. delegirten	90
— Kaplitz in Böhmen, Zuweisung der Ortsgemeinde Ottenschlag zum Sprengel des	90
— Laun in Böhmen, Zuweisung der Ortsgemeinde Steinteinitz zum Sprengel des	103
— Staremiasto in Galizien, Zuweisung der Gemeinden Kobló stare und Straszewice zum Sprengel des	27
— Tarnów in Galizien, Zuweisung der Gemeinden Janowice und Wróblowice zum Sprengel des	71
— Freiberg in Mähren, Zuweisung der Gemeinde Hajow zum Sprengel des	89
— Staab in Böhmen, Zuweisung der Ortsgemeinde Honofitz zum Sprengel des	89
— in Ostgalizien, Aenderung in dem Gebietsumfange mehrerer	89
— Zloty-Potok und Kluste in Ostgalizien, Beginn der Amtswirksamkeit derselben	2
Bezirksgerichtsprengel, Aenderung in dem Gebietsumfange einiger galizischer	46
Bezirkshauptmannschaft, Errichtung einer neuen zu Metkovic in Dalmatien	108
— Horn, Ausscheidung der Ortsgemeinden Köschitz aus der Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn und deren Zuweisung an die	91
Bibliothek, Gestattung des Ankaufs antiquarischer Werke durch den Director gegen nachträgliche Bewilligung.	122

Bosnien und Herzegowina ; Auflösung der Commission für die Angelegenheiten derselben und der weiteren Leitung der Administration derselben	80
Brennereien , landwirthschaftliche, Bestimmungen in Betreff des Nachlasses an der Alkoholausbeute für	103
Branntweinsteuergesetz , Abänderung des §. 27 der Vollzugsverordnung	103
Brüderkirche , evangelische, Anerkennung derselben Budget, siehe Präliminare	45
Bürgerhospitalamt , Uebergang der Geschäfte desselben an den Magistrat	40
Bürgerhospitalsbeamte und -Diener , Regulirung der Bezüge der	16
Bürgerhospitalfond , Durchführung streitiger Angelegenheiten desselben durch Magistratsbeamte	101
Bürgerhospital-Wirthschaftscommission , Auflösung der — welche Agenden seitens derselben im eigenen Wirkungskreise zu erledigen sind	22 58

C.

(Siehe auch R.)

Canalaufseher , Wechsel in der Person von Canal-Aufsehern ist nur in dringenden Fällen vorzunehmen	21
Canalbauten betreffende Referate sind der Bau-Section zuzumitteln	14
Centralfriedhof ; Beisetzung der an Infectionskrankheiten Verstorbenen	8
— Gräbererhaltungstiftungen	19
— Montur für den Aufseher und Kanzleiboten, Laternanzünder und Leichenwächter am	19
— Erhöhung des Taglohnes für den Laternanzünder am	19
— Unterjagung des Handels mit Gräberblumenkörben, Grabkreuzen und Grabsteinen	124
— Verpflichtung der Todtengräber zur Uebernahme und Verführung der ihnen von Parteien übergebenen Grabkränze auf den	125
— Ueberlassung des Jagdpachtertragnisses der Centralfriedhofsgründe an die Gemeinde Kaiser-Ebersdorf	57
— Wiener; Preistarif für die Ausschmückung und Beleuchtung der Gräber und Grüste im	122
Commission für die Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina	80
Commissionskosten , Bestreitung der aus Anlaß von Amtshandlungen auf Grund des Einquartirungsgesetzes vom 11. Juni 1879 erwachsenden	87
Communalschulen , Wiener, siehe Schulen	
Consularämter , k. k., in Bosnien und der Herzegowina, Einziehung derselben	55, 77
Controle der Erzeugung versüßter geistiger Flüssigkeiten	35
Controlor im städtischen Steueramte, siehe Steueramt	42
Contumazmarkt ; Bestimmung eines zweiten Markt- tages	14
Correspondenz in Verpflegskostenangelegenheiten	5
— mit der k. k. Botschaft in St. Petersburg, insbesondere in Wehrangelegenheiten	6
— Frankirung der Correspondenzen der österr.-ungarischen und dänischen Localbehörden	99
Cursalon , Auflaffung des Aufseherpostens im	58
Couponseinlösung bei der städt. Hauptcasse	14

D.

Dampfboote , Localverkehr mit Dampfbooten kleiner Gattung im Donaucanale	21
Dampfkesselcommissär ; Bestellung eines zweiten Dampfkesselcommissärs für Wien und Polizeirayon	5
Detail-Markthallen , Genehmigung der Marktor- dnung derselben	119

Dienstkleidung der städtischen Bediensteten ist im Wege einer allgemeinen Offertverhandlung sicher- zustellen	127
Diphtheritis , genauere Berücksichtigung derselben in dem Berichte des Stadtphysicats	22
Directe Steuern , siehe Steuern	3
Donauschiffahrt ; Ertheilung der vorgeschriebenen Legitimationen hiezu an im Auslande wohnende österreichische Unterthanen	74
Druckorten , Uebernahme derselben von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei seitens der bestellenden Be- hörden	109

E.

Einfuhrverbot von Neben und Nebenbestandtheilen aus den Ländern der ungarischen Krone	28
Einquartirungsgesetz , Berichtigung der Ministerial- verordnung vom 1. Juli 1879 betreffend die Durchführungsbestimmungen zum	46
— Bestreitung der aus Anlaß von Amtshand- lungen auf Grund des Einquartirungsgesetzes er- wachsenden Commissionskosten	87
Eisenbahnbetriebsreglement , Abänderung	74
Eisenbahnen , Transport explosirbarer Artikel auf . — Aufzählung der im Reichsgesetzblatte Nr. 124 bis 130 enthaltenen Eisenbahnconcessionsurkunden	74 109
Eisenbahnbedienstete , Erhebungen bezüglich derselben bei der Bildung der Geschwornenenurlisten	92
Epidemische Krankheiten , Auflaffung der 14tägigen Berichterstattung über den Stand der	11
Erdbergermaais ; Beseitigung von Uebelständen da- selbst betreffende Beschlüsse	18

F.

Fahrtage und Fuhrlohne , Anzeige bei Veränderungen der	110
Finanzgesetz für das Jahr 1880, Verweisung auf das bezügliche Reichsgesetzblatt	47
Findlinge , rechtzeitige Eruirung der Zuständigkeits- daten	117
Fleischtheuerung , Mittel zur Behebung der	125
Flüssigkeiten , versüßte geistige, Besteuerung der die- selben erzeugenden Handels- und Gewerbsleute	35
Fortbildungsschulen , gewerbliche, siehe gewerbliche Fortbildungsschulen	24
Forstschulverein , Beitritt der Commune Wien als Mitglied zum	22
Frankirung der Correspondenzen der österreichisch- ungarischen und königl. dänischen Localbehörden	94
— der Zuschriften und Dienstpakete an die k. k. Missionen und Consularämter im Auslande	95
Friedhöfe , alte Wiener, Ablehnung der Fristverlän- gerung für die Benützung der Grüste auf den- selben	127

G.

Gasanstalten , Revision der Anlagen der	100
Gasflammen . Die Gascommission hat die Licht- stärkeproben derselben zu veranlassen	80
Gasmesser ; jeder Gasconsument ist berechtigt, sich einen solchen anzuschaffen	80
— Interpretation des §. 30 des zwischen der Commune und der Imperial-Continental-Gas- association abgeschlossenen Gasvertrages in Bezug auf den	100
Gassen-Benennung ; hiezu ist das Gutachten der Bezirksausschüsse einzuholen	85
Gasvertrag ; Fall der Verhängung einer Conventional- strafe nach §. 32 lit. f desselben	19
Gasvertragsüberwachungscommission wird aufgelöst	80

Gebühren- und Stempelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken 1

Gebühren, Bestimmung der, für die Translatoren 13

— Festsetzung derselben für den Stadtphysiker oder städtischen Arzt bei Exhumirungen und Leichen-transporten 127

Gebührenäquivalent, Einbekennung des demselben unterliegenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens 91

Gebührenbeträge, betreffend die Vergütung einer 6percentigen Verzinsung zurückzustellender 8

Gefangenaußseher, städtische, Genehmigung eines Kostgeldes für 124

Gehaltsvorschuße, rückständige; Verpflichtung des Magistrates zur rechtzeitigen Anzeige hievon im Falle der bevorstehenden Entlassung des Rückständners 82

Geleise, siehe Tramwaygeleise.

Gemeinderathsausschuß für den I. Bezirk, Competenz für jene Agenden, die in den übrigen Bezirken den Bezirksausschüssen zufallen 81

Gemeinderathskommissionen, Bestimmungen über die Ergänzung derselben 40

— Auflösung von 59

Gemeinderathswahlen, Zeit zur Abgabe der Stimmzetteln für die 21

Gesandtschaften, auswärtige, Normen behufs Erlangung der Intervention von 111

Geschworne, Berufung der mit Vertrag bestellten Richtmeister zum Amte eines 95

Getränke, weinähnliche; Gesetz, betreffend die Erzeugung und den Verkauf solcher 104

Gewerbliche Fortbildungsschulen, Umlage zur Erhaltung der 24

Glabau; Errichtung einer königl. Amtshauptmannschaft 10

Gnadengaben der Waisen von Staatsdienern, Behandlung der Gesuche um Fortbezug derselben 53

Gräberbuch für historisch-denkwürdige Personen 41

Gräbererhaltungstiftungen für den Centralfriedhof

Grabstiftung, siehe Stiftung.

Grüfte, Ablehnung der Fristenverlängerung für Benützung derselben auf den alten Wiener Friedhöfen 127

Grundsteuer; Gesetz, betreffend Abänderungen und Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. April 1879 über Regelung der 28

H.

Haltstelle, siehe Tramwayhaltstelle.

Handelsconvention, Erklärung der österreichisch-ungarischen und der französischen Regierung über die Verlängerung der provisorischen 1

— siehe auch Handelsvertrag.

Handels- und Gewerbekammer, Zuschlag zur Erwerbs- und Einkommensteuer pro 1880 zur Deckung der Kosten für die 7

Handelsmarken, Vereinbarung Oesterreichs und Belgiens vom 12. Jänner 1880 wegen wechselseitigen Schutzes der 63

Handelsvertrag, Handelsconvention zwischen Oesterreich und dem deutschen Reiche; Auszug aus derselben 64

— zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche 2

Hauptpuncirungsamt, k. k., Verständigung desselben von der Verleihung der Gewerbsberechtigung zur Erzeugung oder zum Vertriebe von echten Gold- und Silberwaaren 128

Hauptvoranschlag der Stadt Wien; Form der Berichterstattung über denselben 15

Hausammlung, Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Berechtigung der Gemeinde Wien zur Einleitung der vom Gemeinderathe zu Gunsten der Ueberschwemmten in Niederösterreich angeordneten 97

Heilanstalten, Aufnahme irrfinniger russischer Staatsangehöriger in österreichischen 96

Heliographie; ist dieselbe als ein concessionirtes Gewerbe zu behandeln? 35

Herrenhuter Brüderkirche, siehe Brüderkirche 45

Hochquellenleitung, siehe Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung 20

Hunde, Erneuerung der Normen in Bezug auf das Halten derselben 83

Hundefutter, Verbot des Verkaufes von stinkenden Fleischabfällen als 20

Hundemarken, Ueberlassung der Bestimmungen über Form und Beschaffung derselben an den Magistrat

Hundesteuer, Competenz des Magistrates zur Entscheidung über Nachsicht oder Herabsetzung der 59

I.

Impflymphe, Decret des Magistrates an das Stadtphysicat, die städt. Aerzte und Armenärzte über Bezug von 61

— Entnahme derselben 38

Impfungen, Anordnungen eines genaueren Nachweises der den Amtsärzten hiebei erwachsenden Auslagen 83

Industriearbeiten, aus communalen Arbeitsmaterialien angefertigte, sind am Ende jedes Schuljahres zu vertheilen 23

Industriellehrerinnen, Remunerationserhöhungen bei den 100

Infektionskrankheiten, die Erstattung von Anzeigen epidemischen Auftretens der 11

— Beisehung der an Infektionskrankheiten Verstorbener am Centralfriedhofe 8

— des jugendlichen Alters; Verhütung der Ausbreitung derselben in Schulen, Lehr- u. Erziehungsanstalten 32

Instruction für die städtischen Aerzte; Genehmigung derselben 17

— für die städtischen Taxcommissäre; Genehmigung derselben 17

Irrenanstalten, siehe Heilanstalten.

Jagdrecht der Commune Wien im Gemeindegebiete Kaiser-Ebersdorf; Ueberlassung des Pachtertragnisses aus denselben an die Gemeinde Simmering

Jahresbeitrag; Bewilligung eines fixen Jahresbeitrages seitens des Staates zur Erhaltung der vom Lande Niederösterreich übernommenen ararischen Straßen 107

K.

(Siehe auch C.)

Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung, Verständigung der Parteien von Gebrechen an einem Hauptrohrstrange 20

— Ueberlassung überschüssigen Wassers an Industrielle 56

— Erhöhung des Ueberquantums für den normalen Hausbedarf 56

— Montur und sonstige Emolumente für die 12 Kuffeher der Aquäductstrecke der 83

— Gestattung der Einbauung des Jakob Munkischen Druckregulators bei den Privat-Wasserleitungsausläufen der 117

— Gestattung der Anwendung der Hähne und Ventile der Firma Holldorf und Brückner bei den Wasserleitungen in den Häusern 118

Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung , Bestimmungen über die Abzweigung derselben in die Häuser	121
— Pachtzinse von Wasserleitungsgründen, Einhebung der	21
Kanzleipauschale , Bewilligung eines Kanzleipauschales an die der Polizeisection zugewiesenen Diener	23
Karlsteiner-Uhr , Einsetzung derselben in das Normallehrmittelverzeichnis	126
Kaufhalle für Tröbeler und Hausierer, Abweisung des Gesuches der Tröbeler um Bewilligung einer	114
Kinder , welche die Commune zu verpflegen hat, sind nicht in die Vororte, sondern in die Bezirke in Kost zu geben	122
Koch- und Speisegeschirre , kupferne; Visitationen bei den Gewerbsleuten, welche sich solcher bedienen	101
Kostgeld für die zur Gefangenaufsicht zugewiesenen Amtsdienner	20
— Genehmigung eines Kostgeldes an die städt. Gefangenaufsicher	124
Krankenwärterin , Bestellung einer solchen für die Versorgungsanstalt St. Andra	82
Kupfergeschirre ; Revision derselben wird in Zukunft dem Marktcommissariate allein übertragen	83
— Visitationen, periodische, bei den Gewerbsleuten, die sich kupferner Koch- und Speisegeschirre bedienen	101

L.

Lagerhaus , Abänderung der jährlichen Gebührstellung	16
— Amtsstunden des Lagerhauses	20
— Versicherung der Tagelöhner und Accordarbeiter beim städt. Lagerhause gegen Unglücksfälle	22
Landesausschuß ist nicht competent, als Berufungsinstanz über Beschlüsse des Gemeinderathes im „natürlichen Wirkungskreise“ zu entscheiden	79
Landesirrenanstalten , n. ö., Vorschriften bei Aufnahme russischer Angehöriger in	114
Landes- und Grundentlastungsfondszuschläge , Ausschreibung derselben für das Jahr 1880	4
Legalisierungsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche	72
Lehrerpensionscasse , Gestattung der ratenweisen Einzahlung des von den Unterlehrern zu leistenden 10percentigen Beitrages zur	60
Leichenpässe , Competenz der Amtshauptmannschaften und der amtsauptmannschaftlichen Delegationen zu Pötschappel und Sayda zur Ausstellung der	10
Localbahnen , Zugeständnisse und Begünstigungen für	74
— Erleichterungen, hinsichtlich der Verfassung und commissionellen Behandlung der Projecte für	74
Localpolizeiauslagen , Verhältniß der Gemeinde zum Staate in Bezug auf die	14

M.

Marktaufsicht . Das Marktcommissariat wird beauftragt, den §. 32 der Instruction für die Marktaufsicht strengstens zu handhaben	20
Marktordnung für die vier neuen Detailmarkthallen	119
Mehrauslagen bei Bauten	39
Militäreinquartierung ; Festsetzung der Vergütung für die Mittagskost pro 1880	4
Militärunterkünfte , Berichtigung des verlaublichen Zinstarifes für	47
Militärtaxe ; Gesetz, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien der Mobilisirten	65
— Bestimmungen über die Vorarbeiten zur nächsten Einhebung der	110
Mineralwässer , Ueberwachung des Verkaufes von	93

N.

Nebenzollamt ; Errichtung eines solchen an der Schmitter-Rheinbrücke in Vorarlberg	103
Neuschätel-Asphalt-Company , siehe Straßen.	
Neupflasterung , siehe Pflasterung	25
Normallehrmittelverzeichnis ; als Post 6 sind die neuen Bilder der Naturgeschichte von Gerold einzustellen	117

P.

Pauschalien für die städt. Volks- und Bürgerschulen; Ausbezahlung derselben an die Schulleiter	81
Pension der Beamten und Diener, betreffend Zerlegung der bezüglichen Ausgabenrubrik	18
Personalzulage ; Zuerkennung einer solchen an die Leiter der städtischen Volks- und Bürgerschulen	58
Pfarrbezirke St. Stephan und St. Peter, Abgrenzung der	47
Pflasterung jener Straßen, in welchen Tramwaygeleise liegen	25
Pflegefinder ; jährliche Berichterstattung seitens der städt. Aerzte über den Befund bei den	41
Pfründner ; die Naturalauspeisung derselben hat in eigener Regie zu geschehen	81
Pissoirs , öffentliche; continuirliche Wasserbespülung bei denselben	23
Poliklinik , allgemeine in Wien; Bekanntgabe des Statutes derselben	109
Postsendungen ; Behandlung solcher, von denen mit Grund vermuthet wird, daß sie ungestempelte, periodische Druckschriften enthalten	92
Praxis ; Ausübung der Praxis der in Ungarn diplomirten Aerzte, Wund- und Thierärzte in Oesterreich	37
Preistarif , städtischer, Ergänzung desselben durch das Stadtbauamt	125
Probirstation , städtische, zur Erprobung der hydraulischen Bindemittel; Verbot der Ausfertigung schriftlicher Zeugnisse	20

Q.

Quiescirungen ; der Quiescenstermin von 3 Jahren ist genau zu überwachen	121
— für den Bezug der Ruhegenüsse; bei quiescirten Beamten ist der Tag des Pensionirungsbeschlusses maßgebend	121
Quinquennalzulagen ; Gesuche um Verleihung derselben sind nicht früher als zwei Monate vor Ablauf des Quinquenniums zu überreichen	41

R.

Rathhauspark , Erlaubniß zum Befahren desselben mit Kinderwägen	125
Rauchfangkehrergesellschaft , Abweisung des Recurses derselben, betreffend die Verpflichtung der Gehilfen zum Ausfassen des Rußes nach jedesmaliger Fegung der Cylinderrauchfänge	40
Reblaus , Einfuhrverbot von Reben und Rebenbestandtheilen aus den Ländern der ungar. Krone, anläßlich des Auftretens der	28
— Maßregeln gegen die	32
— Verhütung der Verschleppung der	35
Recurs peto . Entrichtung von Zins- und Schul Kreuzern. Der n. ö. Landesausschuß ist nicht competent zur Entscheidung über einen	79
Registratur , städtische; Normen für die Aushebung von Voracten aus derselben	128
Reclamationen gegen die Wählerlisten	20
Reclamationscommission , siehe Grundsteuer.	

- Reichsrathswahlordnung**, siehe auch Wahlordnung.
— die genaue Einhaltung der Bestimmungen derselben seitens der politischen Behörden. 11
- Rekrutencontingente**, siehe Wehrvorschriften.
- Remunerationen und Aushilfen**; Trennung der bezüglichen Ausgabenrubrik 16
— Erhöhung der Remunerationen bei den Industrielehrerinnen 106
- Rinderpest**, Gesetz, betreffend Abwehr und Tilgung der 32
- S.**
- Sammlungen**, Ermächtigung des Reichsfinanzministers zur Einleitung von Sammlungen behufs Erbauung einer Kirche in Serajewo 94
— städtische; leihweise Ueberlassung von Gegenständen derselben an Corporationen wird der Bibliothekscommission zugestanden. 100
- Senkgrubenträumungsgebühren**, Liquidirung derselben bei der Vertheilung des Meißtbotes bei executiven Hausverkäufen 36
- Signalordnung** für die österreichischen Eisenbahnen; Nachtrag zu derselben 32
- Schaufenster**, Beleuchtung derselben während der Nachtstunden 121
- Schillerstiftung**, siehe Stiftung.
- Schlachtung** der Contumazthiere; Termin hiefür 14
- Schubangelegenheiten**; Note der k. k. Landesregierung in Troppau vom 3. April 1880 an die k. k. n. ö. Statthalterei betreffend 51
- Schubpässe**, Instruirung derselben für nach Baiern heimatsberechtigte oder durch Baiern durchzutransportirende Individuen 12
- Schule**, Errichtung einer 6. Classe an der Knabenschule in der Pazmanitengasse 117
— Erweiterung der Communal-Unterrealschule im IV. Bezirk zu einer Oberrealschule und Ausdehnung des Oeffentlichkeitsrechtes auf die Oberclassen 124
- Schulen**, Communal-Volksschulen; Anweisung einer jährlichen Holzrelucionsgebühr für die Beheizung der Bibliothekszimmer an die Schulleiter der 56
— Auszahlung der Pauschalien für die städtischen Volks- und Bürgerschulen an die Schulleiter. 81
— Verhütung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten des jugendlichen Alters in 32
— Zuerkennung einer Personalzulage an die Leiter der Volks- und Bürgerschulen 58
— Formulare für Armuthszeugnisse zum Zwecke der Schulgeldbefreiung an Communal-Mittelschulen 82
— Aufnahme von Kindern anderer Schulsprengele 82 und 119
— Enthebung der Directoren der städt. Mittelschulen von der Vorlage der Anzeigen über die im Laufe eines Schuljahres in Aussicht stehenden Dienstesalterszulagen der Professoren 119
— Abänderung der Post 4 des Normallehrmittelverzeichnisses 126
- Schulgeldbefreiung** an Communal-Mittelschulen; Formulare für Armuths- (Mittellofigkeits-) Zeugnisse zum Zwecke der 82
- Schullocalitäten**, Reinigung und Weißigung der 118
— rechtzeitige Anzeige der Gebrechen derselben durch die Schulleiter 118
- Schulverein**, deutscher, Beitritt des Gemeinderathes als Mitglied zum 116
- Spitalspflege**, ärztliche Untersuchung der in dieselbe Aufzunehmenden 76
- Sprengmittel**, „Neu-Dynamit“; Zulassung zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr 49
— „Zahnit“, Erzeugung desselben in verbesserter Methode 53
— Zulassung des „Kohlenfulgurit“ zum Verkehr 74
- Staatsstipendien**, ausländische; österreichische Studierende dürfen sich um ein solches weder bewerben, noch dieses ohne Regierungsbewilligung annehmen 88
- Stadtpflichtat**, genauere Berücksichtigung der Diphtheritisfälle im Berichte des 22
- Stempelgebühren**; Vorschriften in Betreff des Vorganges bei ungenügend gestempelten Gesuchen 76
- Steuer**, 5percentige, von dem Ertragnisse der hauszinssteuerfreien Gebäude ist als Realsteuer zu betrachten. 54
- Steueramt**; zwischen Amts- und Cassencontralor ist kein Unterschied zu machen 42
- Steuerangelegenheiten** moralischer Personen, Behandlung der 47
- Steuerfreiheit** von Neu-, Um- und Zubauten 43
- Steuern**, Termin zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1880 3
— Behandlung der Steuerangelegenheiten moralischer Personen 47
— Besteuerung der von Wien in die Vororte übersiedelten Geschäftsleute 93
— Steuerzufristung, Anwendung der Tabelle bei den Gesuchen um 112
- Steuerzufristungsgesuche**, siehe Steuern.
- Stiftung**; Abrechnung der von der Schillerstiftung für die durch Aufführung Grillparzer's Theaterstücke eingenommenen Tantiemen zu zahlenden Versorgungsfondsgebühren 117
— des Stadthequeter Buresch; Annahme derselben 116
— des Carl Blechschmidt zur Graberhaltung; Annahme derselben 116
— des Victor Edlen v. Engel; Annahme derselben 116
— des Heinrich Lustig; Annahme derselben. 116
— der Katharina und des Lazar Gotthold Goldstein und des Adolf Dietz von Weidenberg; Uebernahme in die Verwaltung 117
— Graberhaltungstiftung der Anna Maria Schittler; Annahme 117
— Behandlung der Magdalena Trzebiſky'schen Legate für verunglückte Feuerwehrmänner und städt. Waisenkinder als 120
— der Anna Kerner; Beschlüsse des Gemeinderathes, bezüglich der Ordnung der 37
- Stiftungsschule**, Carl Diehl'sche, Gemeinderathsbeschlüsse über die 121
— Verbot des Verkaufes von Arbeitsmaterialen an die Schüler der 127
- Straßen**, asphaltirte; Reinigung und Pflege der 25
— ärarische: Bewilligung eines fixen Jahresbeitrages seitens des Staates zur Erhaltung der vom Lande Niederösterreich übernommenen 107
- Substitution** der provisorischen Unterlehrer (Unterlehrerinnen); Fälle, in welchen kein Abzug der Remuneration stattzufinden hat. 60
- T.**
- Tagcommissäre**, Genehmigung der Instruction und Abänderung der Eidesformel für die städtischen 17
- Thierärzte**, in Ungarn diplomirte, Berechtigung derselben zur Praxis in Oesterreich 37
- Thierkrankheiten**, Gesetz, betreffend Abwehr und Tilgung ansteckender. 32

Todtengräber ; Unterjagung des Handels mit Gräberblumen, Grabkreuzen und Grabsteinen	122
Tramwageſellſchaft , Erlaubniß für dieſelbe, mit einſpännigen Wagen zu fahren.	82
— Betriebsbewilligung für neue Tramwaygeleiſe	39 und 118
Tramwayhaltſtelle , Errichtung einer neuen	39
Tranſlatoren , Gebührenbeſtimmung für die, der böhmischen, polniſchen, italieniſchen, ungarischen und croatiſchen Sprache	18
Trödlergenoſſenſchaft ; Abweiſung des Geſuches derſelben um Bewilligung einer Kaufhalle für Trödler und Hauſirer.	114

A.

Umbauten , ſiehe Bauten.	
Umpflaſterung , ſiehe Pflaſterung	25
Unterlehrer (Unterlehrerinnen); Geſtattung der ratenweiſen Einzahlung des von dieſen zu leiſtenden 10procentigen Beitrages zur Lehrpenſionscaſſe	60
— Fälle, in denen kein Abzug der Remuneration bei Subſtitution der proviſoriſchen Unterlehrer ſtattzuſinden hat	60

B.

Baganten , Verhütung des Mißbrauches der öffentlichen Krankenaniſtalten durch	76
Verpflegskoſten , Erſatz derſelben für die in Zwangsarbeitsaniſtalten angehaltenen Perſonen	3
— Beſtreitung derſelben für dieſeitige Staatsangehörige in ungarischen öffentlichen Krankenaniſtalten und für ungarische Staatsangehörige in öſterreichiſchen öffentlichen Krankenaniſtalten	75
Verpflegskoſtenangelegenheiten , Correſpondenz mit den Directionen der öffentlichen Krankenhäuſer in Böhmen in	5
— Auſtragung derſelben im Civilrechtswege	95
Verpflegſtage in der öffentlichen Krankenaniſtalt in Znaïm; Feſtſetzung derſelben	96
— erſter Claſſe im Dr. Heidrich'schen Krankenhanſe zu Troppau; Erhöhung derſelben	109
Verſicherungsanſtalten , Beſtimmungen für die Conceſſionirungen und ſtaatliche Beaufſichtigung von	91
Verſorgungsanſtalt in St. Andrä, Beſtellung einer auswärtigen Krankenwärterin für die	82
Verſorgungshanſ , Wiener; Berechtigung der Wiener Bürger, Bürgerſrauen und Bürgerſwitwen zum Verbleiben daſelbſt für die Dauer ihres tadelloſen Verhaltens	81
Verſorgungshäuſer ; die ſogenannte Naturalauſpeisung der Pfründner hat in eigener Regie zu geſchehen	81
— Reformirung; Beſtimmungen über die von den Pfründnern unentgeltlich zu leiſtenden Arbeiten	84

Viehbeſchau an den Ein- und Ausladeſtationen der Eiſenbahnen	119
Volkszählung im Jahre 1881; Citat der Verordnung des Miniſteriums des Innern vom 6. Auguſt 1880 betreffend	91
Vorſpanngebühr pro 1880 wird mit 10 Kreuzern für jedes Pferd berechnet	81
Botivkirche ; Abgrenzung der an derſelben zu errichtenden Probſtpfarre	12 und 37

B.

Waffenpässe , Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei über Vorgang bei Ertheilung von	78
Wahlen ; Zusammenziehung der drei Wahlkammern im erſten Wahlkörper des erſten Bezirkes in eine Wahlkammer.	19
— verſpätet eingelangte Reclamationen	20
Wählerliſten , Verfahren bei deren Zuſammenſtellung	16
Waiſenhäuſer , ſtädtiſche, Beſtimmung über die Aufnahme in dieſelben	41
— Competenz zur Entſcheidung über die Aufnahme in die	100
Waiſenfinder , Ueberwachung der bei Privatparteien untergebrachten, durch die ſtädt. Aerzte	41
Waldbauſchule in Aggsbach, ſiehe Forſtſchulverein.	
Wafferbeſpülung bei den öffentlichen Piſſoirs, ſiehe Piſſoirs.	
Wafferverſorgungscommiſſion , Beſchlüſſe derſelben	21
Wehrgeſetz ; Verlängerung der Wirksamkeit der Beſtimmungen, betreffend den Kriegsſtand und die Rekrutencontingente	2
Wehrvoſchriften ; Geſetz vom 12. Februar 1880, womit das zur Erhaltung des ſtehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Erſatzreſerve erforderliche Jahrescontingent feſtgeſtellt und die Aushebung deſſelben im Jahre 1880 bewilligt wird	2
— Correſpondenz mit der k. u. k. Botſchaft in St. Petersburg, inſbeſonders in	6

B.

Zahnärzte ; Maßregeln gegen Uebergriffe der Zahn-techniker in die Praxis derſelben	48
Zahntechniker ; Maßregeln gegen die Uebergriffe derſelben in die Praxis der Zahnärzte	48
— Decret des Magiſtrates, das Gewerbe derſelben betreffend	60
Zinſenvergütung , 6procentige, zurückzuſtellender Gebühren	8
Zuſchläge ; Auſſchreibung der Landes- und Grundentlaſtungszuſchläge für das Jahr 1880	4

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1880. (Ausgegeben und versendet am 20. März 1880.) Nr. 1.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 17. December 1879,
betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 über die
Gebühren- und Stempelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken.
(Reichsgesetzblatt vom 23. December 1879, Nr. 143.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 17), betreffend die Gebühren- und Stempelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken, wird auf den Zeitraum bis Ende 1885 ausgedehnt.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 17. December 1879.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Chertek m. p.

Im LIII. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 sind weiters enthalten:
Unter Nr. 141 die Erklärung der österreichisch-ungarischen und der französischen Regierung vom 20. November 1879, über die Verlängerung der provisorischen Handelsconvention vom 20. Jänner 1879 (R. G. Bl. Nr. 25);

unter Nr. 142 das Gesetz vom 20. December 1879, womit die Regierung ermächtigt wird, den Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 16. December 1878 bis längstens 30. Juni 1880 zu verlängern, eventuell im Verordnungswege die bezüglichen Verkehrsverhältnisse provisorisch zu ordnen;

unter Nr. 145 das Gesetz vom 20. December 1879, womit die Wirksamkeit der in den §§. 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151), in Betreff des Kriegesstandes des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, dann in Betreff der Recrutencontingente für beide Staatsgebiete der Monarchie enthaltenen Bestimmungen bis zum Schlusse des Jahres 1889 verlängert wird; und

unter Nr. 146 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. December 1879, betreffend Abänderungen der österreichischen Arzneipreise.

**Verordnung des Justizministeriums vom 21. Jänner 1880,
betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit der Bezirksgerichte Bloth-Potok und Cluste
in Ostgalizien.**

(Reichsgesetzblatt vom 11. Februar 1880, Nr. 12.)

Mit Beziehung auf die Verordnungen des Justizministeriums vom 27. März 1879 (R. G. Bl. Nr. 45, 46 und 47) wird bestimmt, daß die Bezirksgerichte Bloth-Potok und Cluste ihre Amtswirksamkeit mit 1. November 1880 zu beginnen, dagegen die bisherigen Bezirksgerichte Uscieczko und Szalowiec ihre Amtswirksamkeit mit 31. October 1880 einzustellen haben.

Stremayr m. p.

**Gesetz vom 12. Februar 1880,
womit das zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve
erforderliche Jahrescontingent festgestellt und die Aushebung desselben im Jahre 1880
bewilligt wird.**

(Reichsgesetzblatt vom 17. Februar 1880, Nr. 17.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine in der im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 angenommenen Stärke, dann für die Ersatzreserve, wird im Sinne des §. 13 dieses Gesetzes das von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu leistende Jahrescontingent, und zwar für das stehende Heer und die Kriegsmarine mit 54.541 Mann und für die Ersatzreserve mit 5454 Mann festgestellt.

Artikel II.

Die Aushebung der im Artikel I festgesetzten Contingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersklassen wird für das Jahr 1880 bewilligt, und es hat dieselbe in den Monaten März und April stattzufinden.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Wien, am 12. Februar 1880.

Caaffe m. p.

Franz Joseph m. p.

Horst m. p.

**Kundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 13. December 1879,
Z. 24.370,**

in Betreff der Feststellung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen.

(Landesgesetzblatt vom 30. December 1879, Nr. 38.)

Die mit der hierämtlichen Kundmachung vom 23. October 1875, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 63, verlautbarten Bestimmungen über die Höhe der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen, wonach für jeden Kopf und Tag des Zwänglingsstandes in Weinhaus 38 fr., in der k. k. Besserungsanstalt zu Neudorf 35 fr. zu vergüten ist, und über die Berechnung der Verpflegsgelühr-Differenzen haben auch für das Jahr 1880 volle Giltigkeit.

**Kundmachung der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection vom 25. December
1879, Z. 2652-Pr.,**

betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1880.

(Landesgesetzblatt vom 3. Jänner 1880, Nr. 1.)

Auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, wird hiermit kundgemacht, daß die directen Steuern für das Jahr 1880 in Niederösterreich in nachstehenden Terminen fällig und einzuzahlen sind:

- a) Die Erwerbsteuer halbjährig am 1. Jänner und 1. Juli;
- b) die Grund- und Gebäudesteuer vierteljährig am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November;
- c) die Einkommensteuer, soweit solche nicht durch den Abzug von den Zinsen oder anderen Bezügen unmittelbar eingebracht wird, am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December.

Werden die oberwähnten Steuern sammt Staatszuschlägen nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der vorausfestgestellten Zahlungstermine eingezahlt, so tritt die Verpflichtung der Entrichtung von Verzugszinsen ein, welche, insofern die ordentliche Steuergebühr sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, für je hundert Gulden und für jeden Tag mit 1½ Kreuzer, von dem auf die oben festgesetzten Einzahlungstermine nächstfolgenden Tage an, einzuheben sind.

Die Einkommensteuer, welche von den in der zweiten Classe begriffenen stehenden Bezügen durch die Cassen oder die zur Auszahlung dieser Bezüge Verpflichteten im Laufe

Ende December 1880 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagkost zu leisten hat, in Niederösterreich und zwar für die Stabl Wien mit sechsundzwanzig Kreuzern (26 kr.), für die übrigen Marschstationen mit fünf und zwanzig $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ Kreuzern ($25\frac{5}{10}$) für jede Portion festgesetzt, was hiemit in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 9. December 1879, Z. 15962/3517 II zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. Jänner 1880, Z. 1131,
betreffend die Bestellung eines zweiten k. k. Dampfkessel-Commissärs für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon.

(Landesgesetzblatt vom 6. Februar 1880, Nr. 4.)

Ich habe den ordentlichen öffentlichen Professor des Maschinenbaues an der k. k. technischen Hochschule in Wien, Johann Kadinger, zum zweiten k. k. Prüfungscommissär zur Vornahme der Dampfkesselproben und der jährlichen Revisionen für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon unter gleichzeitiger Enthebung von der Stelle eines Substituten des k. k. Dampfkessel-Commissärs, Professors Anton Slubek, vom 1. Februar 1880 angefangen bestellt.

Betreffs der Vertheilung der bezüglichen Geschäfte zwischen den für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon nunmehr bestellten beiden Dampfkessel-Commissären, Anton Slubek und Johann Kadinger, finde ich Nachstehendes zu verfügen.

Die Parteien können sich betreffs der Dampfkesselproben nach freier Wahl an einen der beiden Commissäre wenden, welche die Certificate je mit fortlaufenden Nummern zu versehen haben.

Die Dampfkessel-Revisionen haben in jener Theilung nach Polizeibezirken fortzubestehen, in welcher sie seit dem Jahre 1878 bestehen, und zwar hat der Dampfkessel-Commissär Professor Anton Slubek die Revisionen in den Polizeibezirken: Leopoldstadt, Prater, Wieden, Favoriten, Neubau, Rosau, Döbling, Währing, Ottakring und Floridsdorf, und der Dampfkessel-Commissär Professor Johann Kadinger die Revisionen in den Polizeibezirken: Innere Stadt, Landstraße (mit Simmering), Margarethen, Mariahilf, Josefstadt, Gaudenzdorf und Sechshaus (mit Penzing) vorzunehmen.

Erlass der k. k. u. ö. Statthalterei vom 17. October 1879, Z. 33.312,
M. Z. 262.279,

die directe Correspondenz in Verpflegskosten-Angelegenheiten mit den Directionen der öffentlichen Krankenhäuser in Böhmen betreffend.

Die k. k. Statthalterei in Prag hat mit Note vom 2. October 1879, Z. 56.848, Folgendes anher mitgetheilt:

„Mit dem h. ä. Erlasse vom 5. Juni 1879, Z. 9662, wurde im Einverständnisse mit dem böhm. Landesausschusse behufs Geschäftsvereinfachung die Verfügung getroffen, daß künftighin die Directionen der öffentlichen Krankenhäuser mit allen Correspondenzen in Verpflegs-

kostenangelegenheiten sich direct an die Gemeindeämter des Heimats- oder Aufenthaltsortes der Verpflegten oder ihrer zahlungspflichtigen Anverwandten zu wenden haben und daß auch die bezüglichen Gemeindeämter auf diesem directen Wege, somit mit Umgehung der bis jetzt gepflogenen Vermittlung durch die Bezirksausschüsse die geforderten Aufschlüsse zu erstatten haben.

Ueber etwaige Saumsalsfälle von Seite der Gemeindevorsteher steht den einzelnen Krankenhausverwaltungen frei, Beschwerden bei den betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften einzubringen, welche unter Einem angewiesen wurden, gegen indolente Gemeindevorsteher mit aller Strenge vorzugehen."

Hieron wird der Magistrat zur künftigen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. December 1879, Z. 39.534,
M. Z. 3204 ex 1880,

betreffend die Correspondenz mit der k. u. k. Botschaft in St. Petersburg (insbesondere in Wehrangelegenheiten).

Laut eines an das k. und k. Ministerium des Außern erstatteten Berichtes der k. und k. Botschaft St. Petersburg vom 8. October 1879, Z. LXVI, mehren sich in den zwischen dieser Botschaft und den k. k. Behörden des Inlandes bestehenden sehr zahlreichen Correspondenzen neuerer Zeit die Fälle, in welchen letztere unter Außerachtlassung bestehender Vorschriften mit Ansinnen herantreten, denen überhaupt nicht oder doch nicht geradezu entsprochen werden kann, so daß im letzteren Falle diese Ansinnen in Absicht auf Aufklärungen Rückantworten erheischen, wodurch der Geschäftsgang erheblich erschwert, viel Zeitverlust herbeigeführt und unnütze Portoauslagen verursacht werden.

Von der vorerwähnten k. und k. Botschaft wurden hierbei nachstehende den Wirkungskreis dieses Ministeriums berührende Fälle unter Anreihung ihrer bezüglichen Anträge auf Abhilfe angeführt, und zwar:

1. Es kommt noch immer häufig vor, daß die zwangsweise Heimsendung stellungspflichtiger k. k. Staatsangehöriger verlangt wird, während die k. und k. Botschaft, da kein Cartel zur Auslieferung Stellungspflichtiger zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland besteht, nicht in der Lage ist, an die kaiserlich russische Regierung ein derartiges Ansinnen zu stellen.

2. Wiederholt wurde in Fällen, in welchen Stellungspflichtige wegen nicht rechtzeitigen Erscheinens vor der Stellungscommission zu Geldstrafen verurtheilt worden sind, an die k. und k. Botschaft das Ansinnen gestellt, diesen Betrag einzuheben oder aber im Falle der Uneinbringlichkeit die Betreffenden im Botschaftsarreste mit einer entsprechenden Freiheitsstrafe zu belegen, obschon den Inlandsbehörden nicht unbekannt sein kann, daß der k. k. Botschaft eine derlei Executivgewalt nicht zukömmt, daher derselben die Ausführung des vorstehenden Begehrens unmöglich ist.

3. Nach Maßgabe des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 27. Jänner 1872, Z. 992/235 II, sollen im Auslande befindliche Stellungspflichtige immer nur einmal zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung aufgefordert werden; auch sollen die bezüglichen Aufforderungen stets in Begleitung von Empfangsbestätigungs-Formularien an die k. k. Mission geleitet und von dieser nur einfach zugestellt werden.

Diese Bestimmungen bleiben nach Erklärung der mehrgedachten k. und k. Botschaft sehr oft unbeachtet.

Indem ich dem Magistrate diesfalls die h. ä. Erlässe vom 8. Februar und 6. Juli 1872, Z. 3628 und Z. 22.445 in Erinnerung bringe, finde ich denselben in Folge Auftrages

des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 26. November 1879, Z. 14.086 II, noch Nachstehendes beizufügen:

a) Zur Vermeidung der Vielschreiberei ist es wünschenswerth, daß Weisungen, welche seitens der k. k. Behörden des Inlandes an im Auslande lebende Staatsangehörige ergehen, nicht im Texte der an die Botschaft ergehenden Note, sondern in einer an die Betreffenden gerichteten Separatzuschrift enthalten seien, so daß durch die k. und k. Mission lediglich die einfache Zustellung dieser Zuschrift besorgt werden könne.

b) Bei Zuschriften an in Rußland sich aufhaltende österreichische Staatsangehörige ist, um die Auffindung derselben möglich zu machen, außer der sehr deutlich und correct zu schreibenden Domicilsangabe stets auch noch der District und das Gouvernement beizusetzen.

c) Zustellungen, welche innerhalb einer festgesetzten Frist in die Hände der Adressaten gelangen sollen, die Einberufungskarten u. dgl. m. haben, wenn möglich mindestens drei Monate vor dem anberaumten Tage an die k. k. Botschaft eingesendet zu werden; es erscheint dies mit Rücksicht auf die bekannte Pässigkeit der russischen Behörden in derlei Anlässen empfehlenswerth.

d) Zum Zwecke einer correcten Führung der Namensregister in der Botschaftskanzlei und zur Vermeidung von Unklarheiten in den Dossiers der betreffenden Individuen ist es höchst wünschenswerth, daß Stellungsaufforderungen, Einberufungskarten u. s. w. nicht mittelst Collectivlisten, sondern in einzelnen Partien an die k. und k. Botschaft gelangen, resp. die beigefüglichen einbegleitenden Noten stets nur auf Eine Person lauten.

e) Haben sich die Inlandsbehörden die Vorschriften bezüglich der Frankirung ihrer Dienstescorrespondenzen mit der k. k. Botschaft gegenwärtig zu halten, eventuell ihr Schreiben im Wege des k. und k. Ministeriums des Außern durch die periodischen Cabinets-Couriere an dieselben gelangen zu lassen.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Verordnung der k. k. u. ö. Statthalterei vom 14. December 1879,
Z. 40.034,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1880 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 1. December 1879, Z. 33.668, ist der Voranschlag des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1880 in dem Betrage von 68.775 fl. genehmigt worden.

Dieses Erforderniß ist durch eine Umlage von vier und einem halben ($4\frac{1}{2}$) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handel- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen landesfürstlichen Erwerbsteuer, von einem und einem halben ($1\frac{1}{2}$) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handel- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen für ihren Geschäftsbetrieb entrichteten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer, endlich von sechs (6) Kreuzern auf jeden Gulden, der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen landesfürstlichen Einkommensteuer aus dem Bergwerksbetriebe zu bedecken, wovon die Wahlberechtigten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer behufs der vorschriftmäßigen Entrichtung dieser Umlagen in Kenntniß gesetzt werden.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 15. December 1879, Z. 34.471,
M. Z. 304.168,

die Beisetzung der zur Beerdigung auf dem Wiener Centralfriedhofe bestimmten Leichen der an Infectionskrankheiten Verstorbenen in der Leichenkammer am Wiener Centralfriedhofe betreffend.

Aus überwiegenden öffentlichen Gesundheitsrückichten und nach dem vom Gemeinderathe genehmigten Antrage des Wiener Magistrates sehe ich mich veranlaßt, anzuordnen, daß die zur Beerdigung auf dem Wiener Centralfriedhofe bestimmten Leichen der an nachbenannten Infectionskrankheiten, nämlich an Fleck- und Abdominal-Typhus, an Scharlach, an Diphtheritis und Ruhr Verstorbenen, wenn deren Entfernung aus dem Sterbehaufe nach dem Ausspruche des competenten Sanitätsorganes durch sanitätspolizeiliche Rückichten geboten ist, oder, wenn deren Entfernung von den Angehörigen gewünscht wird, nach vorgenommener Beschau und unter den diesfalls angezeigten Vorsichten in die Leichenkammer auf dem Wiener Centralfriedhofe gebracht werden und daselbst bis zur Beerdigung beigesetzt bleiben, wie dies in früheren hierortigen Erlässen bezüglich der Cholera- und Blatternleichen bereits angeordnet ist.

Ein Gleiches hat auch mit solchen Leichen aus jenen Vororten Wiens zu geschehen, für welche in Folge specieller Vereinbarung der betreffenden Gemeinden mit der Commune Wien der Wiener Centralfriedhof als Local-Beerdigungsstätte gilt, in welcher Hinsicht unter Einem die entsprechende Weisung an den k. k. Bezirkshauptmann von Hernals ergeht.

Rückichtlich der übrigen Vororte, für welche sich die Durchführung dieser Maßregel nicht minder empfiehlt, ergeht unter Einem an die angrenzenden k. k. Bezirkshauptmannschaften der Auftrag, vorerst anher zu berichten, ob und in wie weit die Verhältnisse auf den betreffenden Friedhöfen vorhanden sind, die ein gleiches Vorgehen durchführbar erscheinen lassen.

Denselben k. k. Behörden wird gleichzeitig aufgetragen, zu veranlassen, daß in dem oben angedeuteten Sinne mit jenen Leichen vorgegangen werde, deren Beerdigung auf dem Wiener Centralfriedhofe beabsichtigt ist.

Vorstehende Anordnung ist vom 1. Mai 1880 angefangen in Ausführung zu bringen.

Die Beilagen des hiermit erledigten Berichtes vom 10. October 1879, Z. 68.557, folgen zur weiteren Veranlassung, namentlich zu dem entsprechenden sofortigen Einvernehmen mit dem f. e. Ordinariate wegen beschleunigten Abschlusses der Verhandlung bezüglich der Bestellung eines eigenen katholischen Priesters zur Einsegnung der Leichen auf dem Centralfriedhofe, im Anbuge zurück.

Note des k. k. Central-Tax- und Gebühren-Bemessungsamtes vom 27. December 1879, Z. 33.720/I, M. Z. 775,

betreffend die Vergütung einer 6percentigen Verzinsung zurückzustellender Gebührenbeträge.

Ueber die schätzbare Zuschrift vom 16. December 1879, Z. 274.803/IV, beehrt man sich dem löblichen Magistrate die mit der Verordnung des hohen k. k. Finanzministeriums vom 31. März 1876 (B. Bl. Nr. 10 ex 1876) zu §. 28 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, erlassene Bestimmung, respective einen Auszug aus derselben mit Folgendem bekannt zu geben.

Zu §. 28.

Nachdem in diesem Paragraph der Grundsatz aufgestellt ist, daß nur von den, in Folge von Recursen wieder zurückzustellenden Gebührenbeträgen eine sechspercentige Verzinsung an die Parteien zu vergüten ist, so kann dieser Fall nur dann eintreten, wenn jene Gebührenvor-

schreibung, auf deren Grundlage die Einzahlung der fraglichen Gebühr erfolgt ist, im Instanzenzuge als unrichtig aufgehoben oder abgeändert wird, nicht aber wenn die Abänderung der ursprünglich richtigen Gebührenvorschrift, eine Folge erst später eingetretener oder von der Partei erst nachträglich geltend gemachter Umstände ist.

Beispielsweise wird daher die Bedingung zu einer Zinsenvergütung nicht vorhanden sein, wenn die Bemessung auf Grund einer Undeutlichkeit der Rechtsurkunde selbst erfolgt ist, wenn die Parteien die zur richtigen Gebührenbemessung erforderlichen Behelfe, ungeachtet der an sie ergangenen Aufforderung und der bestimmten Frist nicht beigebracht haben, wenn ein Rechtsgeschäft rückgängig gemacht worden ist, wenn ein Gebührennachlaß erst in Folge der nachträglich hergestellten Grundbuchsordnung bewilligt wird, wenn bei Schenkungen und Verlassenschaften das Verwandtschaftsverhältniß nicht genau angegeben und erwiesen wurde, wenn eine Partei die Gebühr vor der amtlichen Bemessung selbst erlegt hat, oder wenn eine Gebühr darum, weil der Werth der Sache zur Zeit der Gebührenbemessung nicht genau bestimmt werden konnte, oder aus einem anderen Grunde mit dem Vorbehalte der Rückvergütung des zu viel oder der Nachzahlung des zu wenig Bezahlten entrichtet wurde, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Gebührenerhöhung ganz oder theilweise nachgewiesen wird, und überhaupt, wenn eine Gebührenrückvergütung, auf welche die Partei nach §. 77 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 oder aus einem anderen Grunde vom Rechtsstandpunkte keinen Anspruch hat, dennoch aus Billigkeitsrücksichten bewilligt wird.

Die sechspercentigen Zinsen sind für die Zeit vom Einzahlungstage bis zum Tage der Rückzahlung zu vergüten.

Der Einzahlungstag, nicht aber auch der Rückzahlungstag, ist der Partei zu Guten zu rechnen.

Als Einzahlungstag hat in der Regel jener Tag zu gelten, an welchem die Gebühr bei dem Amte, an welches dieselbe nach dem Zahlungsauftrage zu leisten war, in Empfang verrechnet worden ist.

Wurde aber die Gebühr von der Partei schon früher bei einem anderen Amte oder einem Executivorgan erlegt, so ist der Tag dieser Abstattung insoferne als Einzahlungstag anzunehmen, als derselbe durch die Partei selbst documentarisch nachgewiesen wird, und das Amt oder Organ zur Empfangnahme berufen war.

Hat die Einzahlung der Gebühr schon vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. März 1876 stattgefunden, so sind die sechspercentigen Zinsen für die Zeit vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum Tage der Rückzahlung des zu viel eingehobenen Betrages zu vergüten.

Wurde die Gebühr in Raten oder Theilzahlungen berichtigt, so sind die sechspercentigen Zinsen vom Tage der Einzahlung der letzten Rate und wenn diese geringer ist, als der zurückzuvergütende Gebührenbetrag, bezüglich der noch fehlenden Quote vom Einzahlungstage der leztvorhergegangenen Rate u. s. f. zu berechnen. Sind von der zu viel bemessenen Gebühr auch Verzugszinsen eingehoben worden, so sind von dem erlegten und rückzustellenden Verzugszinsbetrage, Zinsen an die Partei nicht zu vergüten.

Wird ein zur Rückvergütung angewiesener Betrag von der Partei binnen 14 Tagen nach Zustellung der Verständigung nicht behoben, so ist der rückzuvergütende Gebührenbetrag sammt den bis einschließlich des Erlagstages zu berechnenden Zinsen auf Grund der §§. 1419 und 1425 des a. b. G. B. zu Gericht zu erlegen, wenn der zurückzustellende Betrag ohne Nebengebühren dreihundert Gulden übersteigt, oder aus anderen Gründen der Erlag als zweckmäßig erscheint.

Sowohl in der Gebühren-Rückzahlungsanweisung als auch in der Verständigung an die Partei ist ausdrücklich zu bemerken, daß, wenn die Behebung des angewiesenen Gebührens-betrages binnen 14 Tagen vom Zustellungstage der Verständigung nicht erfolgt, derselbe sammt

den sechspercentigen Zinsen bei Gericht deponirt wird, und sohin die Verzinsung mit dem Tage des gerichtlichen Erlages aufhört.

Die Steuer- und Gebührenbemessungsämter haben daher den Zustellungstag der Verständigung der Partei, sowie auch den Tag des allfälligen gerichtlichen Erlages im Liquidationsbuche stets ersichtlich zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß die Rückerstattung des zu viel eingezahlten Gebührenbetrages auch in dem Falle eines gerichtlichen Erlages desselben, gemäß der Verordnung vom 30. September 1874, Z. 11.851 (B. Bl. Nr. 29), auf der von der Partei beizubringenden Zahlungsbestätigung über den ursprünglich entrichteten Betrag angemerkt werde.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 30. December 1879, Z. 42.107,
M. Z. 9233/VIII.

betreffend die Errichtung einer königl. Amtshauptmannschaft in Glachau; Competenz der Amtshauptmannschaften und der amtsauptmannschaftlichen Delegationen zu Pötschappel und Sanda zur Ausstellung von Leichenpässen.

Laut einer an das k. k. Ministerium des Außern gelangten und mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. December l. J., Z. 18.728, hieher intimirten Mittheilung der königl. sächsischen Gesandtschaft vom 8. November l. J., ist in Glachau an Stelle der für den Bereich der fürstlich und gräflich Schönburg'schen Neceßherrschaften bestandenen königl. Verwaltungscommission eine königl. Amtshauptmannschaft errichtet worden und sind die letztere, gleichwie die übrigen Amtshauptmannschaften, sowie die amtsauptmannschaftlichen Delegationen zu Pötschappel und Sanda zur Ausstellung von Leichenpässen competent erklärt worden.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf den h. ä. Erlaß vom 11. Jänner 1875, Z. 323, zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 1. Jänner 1880, Z. 42.872 ex
1879, M. Z. 4194 ex 1880,

Abänderungen der österreichischen Arzneipreise betreffend.

Unter Hinweis auf die im Reichsgesetzblatte vom 23. December 1879, Nr. 146, erschienene Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. December 1879, betreffend Abänderungen der österreichischen Arzneipreise wird aufmerksam gemacht, daß mit dem 1. Jänner 1880 die in der erwähnten Verordnung normirten Veränderungen der Arzneitaxe vom 10. December 1878, R. G. Bl. Nr. 140 — für deren entsprechende Verlautbarung schleunigst Sorge zu tragen ist — in Kraft treten.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 7. Jänner 1880, Z. 41.676,
M. Z. 13.460,

betreffend die Auflassung der 14tägigen Berichterstattung über den Stand der epidemischen Krankheiten und die Erstattung von Anzeigen im Falle des epidemischen Auftretens von Infectionskrankheiten.

Der Stand der epidemischen Krankheiten ist ein solcher, daß das Ministerium des Innern sich laut Erlasses vom 13. v. M., Z. 16.624, bestimmt gefunden hat, es von den bisherigen vierzehntägigen Berichterstattungen über dieselben vom Jänner 1880 angefangen bis auf Weiteres abkommen zu lassen, gleichzeitig wurde jedoch die k. k. Statthalterei beauftragt, bei dem Vorkommen von Infectionskrankheiten, sobald sie epidemisch auftreten, sogleich die Anzeige hohen Orts zu erstatten, und über den Verlauf, die Zunahme und Abnahme derselben in kurzen Perioden zu berichten.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Bezug auf den h. o. Erlaß vom 8. August 1876, Z. 24.031, mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß über den Ausbruch, die Entstehung und Verbreitung von epidemischen Krankheiten, sowie über die getroffenen Maßregeln nicht mehr summarisch mittelst dem vierzehntägigen Rapporte, sondern von Fall zu Fall, unverzüglich nach Constatirung der Epidemie, die Anzeige zu erstatten, und über den Verlauf derselben in vierzehntägigen Zwischenräumen, sofern von Fall zu Fall nicht ein anderer Rapportstermin angeordnet worden sein sollte, unter Vorlage der vorgeschriebenen Rapportstabellen und der bezirksärztlichen Relationen zu berichten sein wird.

Nach dem Erlöschen einer Epidemie wird ein vollständiger Schlußbericht anher vorzulegen sein, wie dies in der Reg.-Verordnung vom 10. Juli 1836, Z. 39.083, angeordnet worden ist.

Bei diesem Anlasse wird in Erinnerung gebracht, daß die h. ä. Erlässe vom 15. Jänner 1872, Z. 19.944 ex 1871, betreffend die Anzeige über das Vorkommen ansteckender Krankheiten, sowie jener vom 3. December 1878, Z. 12.592, betreffend die Verpflichtung der Aerzte des Polizeirayons zur Anzeigeerstattung über gewisse Infectionskrankheiten, endlich jener vom 27. April 1876, Z. 12.260, betreffend die Verpflichtung der Aerzte zur Anzeige von Fällen der Trichinenkrankheit hierdurch nicht berührt werden.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 9. Jänner 1880, Pr. Z. 116,
M. Z. 7475,

betreffend die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Reichsraths-Wahlordnung (insbesondere des §. 9) von Seite der politischen Behörden.

Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hat in der Sitzung vom 15. December 1879, aus Anlaß der Beschlußfassung über die Giltigkeit der Wahl eines Reichsraths-Abgeordneten einer Städtegruppe mittelst einer Resolution die Regierung aufgefordert, dafür zu sorgen, daß von den politischen Behörden die Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung, insbesondere der §. 9 derselben, gleichförmig zur Anwendung gebracht werden.

Zufolge Auftrages des Herrn Leiters des Ministeriums des Innern ddo. 2. v. M. ad Z. 6062/M. Z., beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren zur Wissenschaft und Darnachachtung aufmerksam zu machen, daß nach §. 9 der Reichsrathswahlordnung, abgesehen von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (§. 13 R. W. O.) nur physischen Personen das Wahlrecht für den Reichsrath zukommt.

Erlaß des k. k. u. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 17. Jänner 1880,
Z. 316, M. Z. 16.090,

betreffend die Abgrenzung der an der Botivkirche zu errichtenden Pfarre.

Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 8. Jänner 1880, Z. 200, die Abgrenzung für die an der Botivkirche in Wien zu errichtende Pfarre im Sinne des §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50 in nachstehender Weise zu genehmigen befunden:

„Die Grenze des neuen Pfarrbezirkes beginnt an dem Kreuzungspunkte der Bergstraße mit der Währingerstraße, verfolgt die Bergstraße bis zur Lichtensteinstraße, durch die letztere in die Türkenstraße und auf dieser bis zum Donaucanale, längs desselben abwärts bis zur Ringstraße und auf dieser bis zur Bellariastraße, durch die letztere auf die Lastenstraße und auf dieser bis zum rothen Haus, geht zwischen dem rothen Haus und der Allerkaserne in die rothe Hausgasse, weiters in die Schwarzschanerstraße, Van Swietengasse, von welcher sie schließlich wieder zum Ausgangspunkte in der Währingerstraße gelangt.“

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Verständigung über den Beginn der Wirksamkeit der in Rede stehenden Pfarre nachfolgen wird.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 22. Jänner 1880, Z. 1692,
Mag.-Polizei-Sect. Z. 3284/3137,

betreffend die Instruirung der Schubpässe der nach Baiern heimatsberechtigten oder durch Baiern durchzutransportirenden Individuen.

Es ist in letzterer Zeit wiederholt vorgekommen, daß das königl. bairische Landgericht in Simbach die Uebernahme von nach Baiern heimatszuständigen Schülern wegen nicht vollständiger Instruirung der Schubpässe verweigert hat und zwar auch von solchen Individuen, die schon früher auf Grundlage derselben Heimatsausweise nach Baiern abgeschoben und von dem benannten königl. Landgerichte selbst anstandslos übernommen worden waren.

Nachdem diese Anstände das Schubgeschäft wesentlich beeinträchtigen, vermehrte Correspondenzen erfordern und dadurch die Verpflegskosten vielleicht unnöthigerweise erhöhen, habe ich mich mit Note vom 7. August 1879, Z. 24.808, an die königl. Regierung von Niederbayern in Landshut mit dem Ersuchen gewendet, anher bekannt zu geben, in welcher Weise nach den dortigen Gesetzesbestimmungen die Schubpässe der nach Baiern heimatsberechtigten oder durch Baiern durchzutransportirenden Individuen instruiert werden müssen, ferner ob in jedem concreten Falle, auch bei sich wiederholenden Abschiebungen eines und desselben Individuums, die jedesmalige Einholung der Zuständigkeitsanerkennung seitens der Heimatsgemeinde erforderlich erscheint.

Hierüber hat nun die erwähnte königl. Regierung von Niederbayern mit Note vom 11. October 1879, Z. 19.894, Nachstehendes anher mitgetheilt:

1. Bezüglich der Uebernahme von Schubtransporten aus Oesterreich haben sich die bayerischen Schubbehörden neben Beachtung der zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener geschlossenen, mit höchster Entschliebung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. September 1875, Ministerial-Amtsblatt Seite 480, bekannt gegebenen Uebereinkunft im Allgemeinen nach der königl. Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betreffend, zu richten, welche im Artikel 26 vorschreibt:

„Dagegen ist bei Lieferungen, die aus dem Auslande hereinkommen, darauf zu sehen, daß nicht Leute herübergeschoben werden, die in Baiern keinen Anspruch auf Heimat machen können, sondern solche vielmehr in dem Lande selbst haben, welches sie ausschicken will; oder deren Vaterland unbekannt und nicht nachgewiesen ist, oder die in ihr Vaterland, ohne Baiern zu betreten, auf weit kürzeren Wegen gebracht werden können; oder die endlich in einem Zustande von Gebrechen und Krankheiten ankommen, der es unmöglich macht, sie ohne Gefahr und Verletzung der Menschlichkeit nach ihrer entfernten Heimat in einen anderen auswärtigen Staat zu verschieben.

Dergleichen Leute sollen der überliefernden auswärtigen Obrigkeit heimgewiesen, die Herüberschaffung durch geeignete Mittel aufgehalten und gehindert und nöthigenfalls Bericht erstattet werden.“

Im einzelnen Falle zu prüfen, ob die vorliegenden Ausweise (Reise- oder sonstige Legitimationen, besondere Uebernahmeerklärungen) den obigen Anforderungen entsprechen, ist den mit dem Schubwesen betrauten Behörden überlassen. Hievon kann auch der Fall wiederholter Ueberstellung ein und derselben Persönlichkeit keine Ausnahme machen, weil die Grenzbehörden in der Regel nicht im Besitze der bei der früheren Verschiebung vorgelegenen Originalausweise sein werden, immerhin ist aber bei zweifelloser Identität des Schüblings mit einer schon einmal übernommenen Persönlichkeit eine Umgangnahme von der Anforderung wiederholten Nachweises der Heimatsangehörigkeit des Schüblings nicht ausgeschlossen.

2. Bei den Schubtransporten von Nichtdeutschen, die von Oesterreich aus auf dem Wege nach ihrem nichtdeutschen Heimatsstaate durch bayerisches Gebiet geführt werden sollen, haben die bayerischen Schubbehörden noch insbesondere die mit höchster Entschliebung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 21. October 1875, Kosten des Transports von Ausgewiesenen betreffend, Amtsblatt des königl. Staatsministeriums des Innern, S. 553, ertheilte Weisung zu beachten, daß solche Schüblinge zum Weitertransporte nicht angenommen werden dürfen, wenn nicht von derjenigen Behörde, welche den Schub eingeleitet hat, auf dem den letzteren begleitenden Schubpasse — Transportzettel — die ausdrückliche Zusicherung in gehöriger Form ausgesprochen worden ist, daß ihrerseits der Kostenaufwand für den Transport durch königl. bayerisches Staatsgebiet übernommen werden solle, und daß daher die Grenzbehörden die Uebernahme derjenigen Schubtransporte der beregten Art, bei welchen dieser Bedingung nicht genügt ist, abzulehnen haben.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 31. Juli 1878, Z. 23.289, zur genauen Darnachachtung und weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 9. December 1879, Z. 2252.

Der Gemeinderath beschließt bezüglich des Verhältnisses der Gemeinde zum Staate in Rücksicht auf die Localpolizei-Auslagen Nachfolgendes:

1. Die vom k. k. Staatsministerium in dem Erlasse vom 26. December 1863, Z. 23.196, festgestellten und vom Gemeinderathe agnoscirten Normen in Betreff der Beitragsleistung der Commune Wien zu den Localpolizei-Auslagen sind während der Giltigkeit der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien festzuhalten.

2. Die Bedingung, nach welcher der jeweilige Beitrag zu den Localpolizei-Auslagen in monatlichen Raten zu leisten ist, sowie

3. der Beschluß, die der Gemeinde imputirte theilweise Vergütung der Zinswerthe für die Benützung ärarischer Localitäten durch die Sicherheitswache nicht anzuerkennen, wird aufrecht erhalten.

Vom 12. December 1879, Z. 6868.

Die II. Section des Gemeinderathes hat in Zukunft sämmtliche, Canalbauten betreffende Referate der Bausection zur Begutachtung zuzumitteln.

Vom 12. December 1879, Z. 6295.

Hinsichtlich der Schlachtung der Contumazthiere wird nach dem Mittwochmarkte (sogenannter Contumazmarkt) noch für Freitag ein zweiter Markttag für das Contumazvieh bestimmt und muß drei Tage nach dem Freitagmarkte, das ist bis Montag, die Schlachtung sämmtlicher Contumazthiere vollzogen sein.

Vom 16. December 1879, Z. 6586.

Die beim Giro- und Cassenvereine in Uebung stehende Methode der Coupons-einlösung ist vom 1. Jänner 1880 angefangen auch bei der städtischen Hauptcassa einzuführen.

Unter Einem wird die städtische Hauptcassa ermächtigt, für den Fall, als die Coupons von verlostten Obligationen eingelöst werden sollten, diese Zahlung nicht auf dem Conto der Coupons, sondern auf die verlostten Anlehens-Obligationen zu contiren, um seinerzeit, wenn die Obligationen eingelöst und die Couponsbögen nicht dabei sein werden, die Obligationen mit diesem Betrage zu belasten, resp. die Auszahlung der Coupons in Abzug bringen zu können.

Vom 16. December 1879, Z. 6598, 6777.

Vom 1. Jänner 1880 an sind Arzneikosten, welche für fremde Parteien auflaufen, wenn sie für einen Krankenfall den Betrag von 1 fl. ö. W. nicht erreichen, künftighin abzuschreiben und nur die höheren Beträge von Fall zu Fall einzufordern.

Vom 19. December 1879, Z. 6873.

Der Gemeinderath faßt in Hinsicht auf die Erzielung möglichst richtiger Wählerlisten folgende Beschlüsse:

1. Die Wählerlisten werden, nachdem sie vom Wahlkataster so viel als möglich corrigirt wurden, mittelst Nachfragezettel von Seite der Organe der Bezirksvertretungen mit Rücksicht auf weitere Veränderungen in Folge Ablebens, Wohnungswechsels, Geschäftsauflösung, Concurß etc. der bisherigen Wähler einer neuerlichen Revision unterzogen und die hiebei gewonnenen Resultate dem Steuerkataster mitgetheilt.

2. Die sohin corrigirten und revidirten Wählerlisten werden in Druck gelegt und sämmtlichen darin enthaltenen Wählern noch vor Beginn der Reclamationsfrist zugesendet.

3. Zugleich wird durch eine Kundmachung verlautbart, daß diejenigen, welche keine Wählerliste erhalten haben, ihr vermeintliches Wahlrecht reclamiren mögen.

4. Die durch die Reclamation veranlaßten oder hervorgerufenen Veränderungen werden bezirksweise und nach Wahlkörpern geordnet, und als Nachträge zu den Wählerlisten sämmtlichen Wählern zugleich mit den Legitimationsurkunden zugestellt.

5. Analog den Reichsrathswahlen ist eine Aufforderung zu erlassen, daß jene Wähler, welche keine Legitimationsurkunde erhalten haben, sich um dieselbe bewerben wollen.

6. Jene Personen, welche bisher ihr Wahlrecht auf Grund der Einkommensteuer-Fassion besaßen, von denen aber eine solche Fassion nicht bekannt ist, sind separat aufzufordern, sich um ihr Wahlrecht zu bekümmern.

7. In den vor der Reclamation an die einzelnen Wähler auszufsendenden gedruckten Wählerlisten hat die Eintheilung des I. Wahlkörpers im I. Bezirke nach Wahlkammern zu entfallen.

8. In Betreff des vom Magistrate gestellten Antrages wegen Reorganisirung des Steuerkatasters in Hinsicht auf die Wahllegenden wird zur Tagesordnung übergegangen.

Anläßlich des Referates über den Hauptvoranschlag der Stadt Wien pro 1880 beschloß der Gemeinderath:

Am 20. December 1879 (Z. 5257.)

1. Die Berichterstattung über den Hauptvoranschlag, sowie über den Hauptrechnungsabluß hat künftighin in der Weise zu erfolgen, daß über die Einnahmen und Ausgaben eines jeden einzelnen Verwaltungszweiges Specialreferenten, über die gemeinsamen Auslagen, ferner über die aus dem Titel der Besteuerung zu erzielenden, sowie über die außerordentlichen Einnahmen, endlich über das Gesamtergebnis ein Generalreferent Bericht zu erstatten haben.

2. Es ist ein Delegirter jeder der acht Sectionen als ständiges Mitglied der Budget-Commission zuzuziehen, um über die Präliminarien der verschiedenen Ressorts als Einzelreferent im Schoße der Budget-Commission Bericht zu erstatten.

3. Die städtische Buchhaltung wird beauftragt, bei ihren Äußerungen über die Bedeckung einer Ausgabe zugleich, so weit es möglich ist, bekanntzugeben, wie hoch die betreffende Rubrik belastet ist.

4. Zur Einnahme-Kubrik XIX. „Einnahmen des städtischen Lagerhauses.“

Im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 27. December 1878 wird ein Betrag von 15.000 fl. des Betriebscapitals des Lagerhauses als nicht zu verzinsender Cassarest behandelt, somit von der Verzinsung freigelassen.

Die ursprünglich unter der Bezeichnung „Zur Verzinsung des Anlage- und Betriebscapitals“ eingesezte Summe von 30.650 fl., wird in zwei Posten aufgelöst, und zwar in 7000 fl. zur Verzinsung des Betriebscapitals und 23.650 fl. als Einnahme, bestimmt zur Deckung der Abnützungsquote für die Herstellung der Lagerräume.

Die Genehmigung dieses Antrages hat zur Folge, daß der ursprüngliche Beschluß, — es habe die jährliche Gebührrstellung auf der Basis einer fünfprocentigen Verzinsung des Anlage- und Betriebscapitals zu erfolgen, welcher Beschluß schon unterm 27. December 1878, rücksichtlich des Betriebscapitals modificirt wurde, dahin abgeändert wird, daß in Zukunft die Gebührrstellung in Einklang mit dem factischen Ergebnisse des Lagerhauses zu bringen ist und die über die $3\frac{1}{2}$ procentige Verzinsung des Betriebscapitals resultirende Einnahme zur Deckung der Abnützungsquote für die Herstellung der Lagerräume verbucht werde; weiters wird die Abschreibung des bisher auf der Basis einer fünfprocentigen Verzinsung des Anlage- und Betriebscapitals aufgelaufenen Activrückstandes der eigenen Gelder genehmigt, und die Buchhaltung beauftragt, das Anlagecapital per 670.000 fl. als Evidenzposten unter den Activen der Gemeinde zu führen und hievon jährlich jenen Betrag abzuschreiben, welchen das Lagerhaus nach Deckung seiner Betriebsauslagen und nach $3\frac{1}{2}$ procentiger Verzinsung des Betriebscapitals an die städtische Cassa zu leisten im Stande ist.

Am 23. December 1879 (Z. 5257.)

5. Die Ausg.-Kubr. IV. 1. „Pensionen der Beamten und Diener“ ist in Zukunft in „Normalmäßige Gebühren und Pensionen“ und „Urfällige Personalzulagen“ zu zerlegen.

6. Die Gartenüberwachungs-Commission hat im Einvernehmen mit dem Stadtgärtner ein Programm zu verfassen, welche Pflanzungen gezogen werden sollen und soll auf die Einhaltung dieses Programms gedrungen werden.

7. Der Herr Bürgermeister wird ermächtigt, in seinem Bureau allenfalls Blumen aufstellen zu dürfen.

8. Die Ausg.-Kubr. XXXII. 9. „Remunerationen und Aushilfen“ ist in Zukunft nach den Bezeichnungen „Remunerationen“ und „Aushilfen“ zu trennen.

9. Bei der Ausg.-Kubr. XXXII. 11. „Verschiedene sonstige Schulauslagen“ werden die Ansätze: „Subventionen für die Herausgabe von Jahresberichten“ und „Remunerationen des Lehrpersonales bei Begleitung der Schulkinder auf Turnfahrten“ gestrichen.

Vom 30. December 1879, Z. 3231.

Bezüglich der Regulirung der Bezüge der Bürgerhospitalbeamten und Diener wird Folgendes beschlossen:

1. Es haben zu beziehen:

A) Bei der Fondsverwaltung:

der Director einen Jahresgehalt von 2700 fl. und Naturalwohnung;
 der Secretär einen Jahresgehalt von 1800 fl. und 30 Percent Quartiergeld;
 der Ingenieur einen Jahresgehalt von 1500 fl. und Naturalwohnung;
 zwei Cassa-Officiale einen Jahresgehalt von 1400 fl. und 30 Percent Quartiergeld;
 der Kanzlei-Official einen Jahresgehalt von 1200 fl. und 30 Percent Quartiergeld;
 der Amtsdienner einen Jahresgehalt von 600 fl. und 30 Percent Quartiergeld.

B) Im Bürgerverforgungshause :

der Verwalter einen Jahresgehalt von 1800 fl. und Naturalwohnung;
 der Controlor einen Jahresgehalt von 1300 fl. und Naturalwohnung;
 der erste Hausarzt einen Jahresgehalt von 1300 fl. und Naturalwohnung;
 der zweite Hausarzt einen Jahresgehalt von 1200 fl. und Naturalwohnung;
 der Seelsorger einen Jahresgehalt von 700 fl. und Naturalwohnung.

C) Bei der Forstverwaltung in Spitz.

Der Forstverwalter einen Jahresgehalt von 900 fl., Naturalwohnung, 24 fl. Kanzlei- und 100 fl. Reisepauschale;
 der Forstadjunct in Spitz einen Jahresgehalt von 500 fl., Naturalwohnung und 40 fl. Reisepauschale;
 der Forstadjunct in Schwallenbach einen Jahresgehalt von 500 fl., Naturalwohnung und 40 fl. Reisepauschale;
 der Forstadjunct in Zaizing einen Jahresgehalt von 400 fl., Naturalwohnung und 40 fl. Reisepauschale.

Diese erhöhten Bezüge treten vom 1. Jänner 1880 an in Wirksamkeit und sind den jetzt fungirenden Beamten und Dienern auch von diesem Tage an flüßig zu machen.

2. Damit der jetzt fungirende Secretär Dr. Jaitner und der Controlor Nyáry an ihren dormaligen factischen Bezügen keine Einbuße erleiden, so erhalten Secretär Dr. Jaitner 40 fl. und Controlor Nyáry 20 fl. jährlich als zeitweilige Gehaltszulage, welche im Falle einer Gehaltserhöhung einzuziehen und bei der eventuellen Pensionirung nicht anrechenbar ist.

3. Cassa-Official Holzner erhält den Titel Cassier, Cassa-Official Koller den Titel Liquidator, Kanzlei-Official Fuchsthaller den Titel Registrant und Forstadjunct Schally den Titel Forstwart.

Vom 30. December 1879, Z. 6299.

Der von der Rechtssection überprüfte Entwurf einer Instruction für die städtischen Aerzte wird genehmigt und ist von jedem der städtischen Aerzte diese Instruction zu unterfertigen.

Die Bezüge dieser Aerzte werden vom 1. Jänner 1880 an mit 1400, 1200 und 1000 fl. sammt 30percentigem Quartiergelde normirt und erfolgt die Einreihung der städtischen Aerzte in der Weise, daß in die erste Gehaltsstufe (1400 fl.) 5 Aerzte, in die zweite Gehaltsstufe (1200 fl.) 4, und in die dritte Gehaltsstufe ebenfalls 4 Aerzte eingereiht werden.

Vom 3. Jänner 1880, Z. 7070 (I. Section).

Die vom Herrn Bürgermeister vorgelegte Instruction für die städtischen Taxcommissäre*) wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

Die Beeidigung der städtischen Taxcommissäre wird in Zukunft nicht in der bisher üblich gewesenen Weise, sondern nach der mit Gemeinderathsbeschuß vom 8. Mai 1870, Z. 270 und 838 genehmigten Eidesformel stattfinden.

*) Separat im Verlage des Gemeinderaths-Präsidiiums erschienen.

Vom 7. Jänner 1880, Z. 6877.

Carl Tichy wird vom 1. Jänner 1880 an von seinen contractlichen Verbindlichkeiten bezüglich der Hauskehrtabfuhr enthoben und die Hauskehrtabfuhr im IV. und V. Bezirke, vom 1. Jänner 1880 an, auf zwei Jahre, d. i. bis Ende 1881 dem Leopold Weber gegen die jährliche Entlohnung von 7500 fl. übertragen.

Vom 7. Jänner 1880, Z. 6783.

Die von dem Magistrate in Betreff der Beseitigung von Uebelständen in der Erdbergermais gestellten Anträge werden genehmigt.

Hiernach werden dem Herrn Vorsteher des III. Bezirkes für die Anschüttung des sogenannten Mitter- und Rundweges, dann zur Beschotterung dieser Wege, sowie der verlängerten Viehmarktgasse etwa 400 Fuhren Rundsotter, sowie für die Instandsetzung des sogenannten Aubrücksels für die Aufstellung von Orientirungstafeln ein Credit von 1000 fl. ein für allemal, und ohne daß eine Anerkennung irgend welcher Verpflichtung zur fortdauernden Erhaltung der vorerwähnten Wege seitens der Commune Wien gefolgert werden darf, bewilligt, jedoch ist sich bei diesen Herstellungen auf das nothwendigste Maß zu beschränken und zu trachten, daß obiger Credit nicht völlig erschöpft wird.

Da der Platz zur Aufrichtung des Schotters in Figuren mangelt, hat die commissionelle Uebernahme zu entfallen und die Zahlungsanweisung, resp. Ausbezahlung auf die einfache Lieferungsbestätigung des Herrn Vorstehers hin, welche jedoch mit Rücksicht auf den Contractpreis für das Kubikmaß des gelieferten Materiales (nicht bloß nach Fuhrenzahl) zu geben ist, zu erfolgen.

Ferner hat der Herr Vorsteher auf allen diesfälligen Rechnungen (Lohnlisten zc.) die Verwendung für obigen Zweck ausdrücklich anzugeben, um die Evidenzhaltung des Creditcs durch die städtische Buchhaltung zu ermöglichen.

2. Rücksichtlich der Beleuchtung des Mitter- und Rundweges (etwa mit Petroleum) wird es dem Herrn Vorsteher überlassen, ein Abkommen mit den dortigen Hüttenbesitzern anzubahnen und seinerzeit einen separaten Antrag einzubringen.

3. Auf die Reinigung und Instandhaltung dieser Wege wird nicht eingegangen, sondern ist es Sache der Hüttenbesitzer, neben ihrem Besitzthum einen gangbaren Weg zu erhalten.

4. Es ist eine Zuschrift an die k. k. Polizei-Direction wegen der Bestellung von Sicherheitswachorganen in genügender Anzahl im Hinblick auf die Schutzlosigkeit der Bewohner des Erdbergermaises und die Ansiedlung fremder Arbeiter zu richten.

Vom 7. Jänner 1880, Z. 6606.

Der Gemeinderath genehmigt principiell die Erbauung einer neuen Doppelschule im X. Bezirke Favoriten, welche mit Beginn des Schuljahres 1881/82 der Benützung zu übergeben ist.

Vom 7. Jänner 1880, Z. 7133.

Die Gebührenbestimmung für die Translatoren der böhmischen, polnischen, italienischen, ungarischen und croatischen Sprache wird pro 1880 in der bisherigen Weise aufrecht erhalten.

Vom 7. Jänner 1880, Z. 498.

Im Falle der Verhängung einer Conventionalstrafe nach §. 32, lit. f des Gasvertrages, ist die Gemeinde berechtigt, auch den anlässlich des zur Strafe veranlassenden Falles entgehenden Gasconsum nicht zu bezahlen, vielmehr den hiefür entfallenden Betrag der Gasgesellschaft von ihrer nächsten Rechnung in Abzug zu bringen.

Vom 7. Jänner 1880, Z. 5709.

Ueber den von Gemeinderath Baumgartner in der Plenarsitzung am 16. August 1878 gestellten Antrag, bei der Zuweisung von Bauamtsbeamten in das städtische Beleuchtungsbureau einen regelmäßigen Turnus eintreten zu lassen, spricht der Gemeinderath aus, daß es in der Competenz des Bürgermeisters liegt, einen Wechsel des stadtbauämtlichen Personales in dem städtischen Beleuchtungsbureau zu veranlassen, es aber auch wünschenswerth sei, daß dieser Wechsel bei dem untergeordneten Personal stattfinde, daß es aber nicht angezeigt sei, einen Zeitraum von zwei Jahren ausdrücklich zu fixiren.

Vom 9. Jänner 1880, Z. 3718.

Die Gemeinde spricht principiell ihre Geneigtheit aus, sogenannte Gräbererhaltungsfistungen für den Centralfriedhof zu übernehmen, behält sich jedoch die specielle Entscheidung in jedem einzelnen Falle vor.

Vom 9. Jänner 1880, Z. 4860 (Friedhofscommission).

Der Magistrat wird angewiesen, für den Aufseher und den als Kanzleiboten verwendeten Arbeiter, ferner für den Laternanzünder und die beiden Leichenwächter am Centralfriedhofe behufs besserer Kennzeichnung des Verwaltungspersonales eine Montur anzuschaffen, welche für den Aufseher und Kanzleiboten in einer Dienstkappe, 1 Paar Buchtenstiefeln, einem Pelzpaletot mit zweijähriger Benützungspflicht, einem Rock und einer Hose, einem Zwilchkittel und einer Zwilchhose, beide letzteren für den Sommer berechnet, für den Laternanzünder in einer Dienstkappe, einem Pelzpaletot mit zweijähriger Benützungspflicht, einem Zwilchkittel und einer Zwilchhose, für jeden Leichenwächter in einer Dienstkappe, einem grauen Rock sammt Hose, einem Zwilchkittel und einer Zwilchhose zu bestehen hat und ist jedem der vorbezeichneten Individuen zu bedeuten, daß im Falle der Entlassung dasselbe verhalten ist, die Montur zurückzustellen.

Weiters wird der Taglohn für den Laternanzünder von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 40 kr. erhöht.

Vom 13. Jänner 1880, Z. 7101.

Die Wahl im dritten Wahlkörper des III. Bezirkes ist in zwei Sectionen vorzunehmen. Die drei Wahlkammern im ersten Wahlkörper des I. Bezirkes werden in Eine Wahlkammer zusammengezogen.

Vom 30. Jänner 1880, Z. 448.

Aus Anlaß einer von M. Z. verspätet eingelangten Reclamation wird beschlossen, es seien auch in Zukunft solche verspätet eingelangte Reclamationen, insoferne hiedurch nicht der im §. 35 des Gemeindestatutes festgesetzte Termin, von welchem an in den Wählerlisten keine Veränderungen mehr vorgenommen werden dürfen, tangirt wird, zu berücksichtigen.

Vom 3. Februar 1880, Z. 231.

Den zur Gefangenaufsicht zugewiesenen Amtsdienern wird vom 1. Jänner 1880 an auf unbestimmte Zeit ein Kostgeld von 50 kr. per Kopf für jeden Journaltag, also für die täglich das Journal versehenden Amtsdienere zusammen ein Kostgeld von 1 fl. ö. W., bewilligt und ist dasselbe wie bisher monatlich verfallen gegen von dem Leiter der magistr. Polizeiabtheilung vidirte Quittung der Perzipienten durch die städt. Hauptcassa zu erfolgen.

Vom 3. Februar 1880, Z. 3950.

Die städt. Organe werden aufgefordert, in allen Fällen, in welchen wegen eines Gebrechens an einem Hauptrohrstrange der Hochquellenleitung eine Unterbrechung des Wasserzufflusses zu gewärtigen ist, und demnach die Hausbesitzer mittelst bereitgehaltener Kundmachung aufmerksam gemacht werden sollen, damit noch rechtzeitig ein genügender Wasservorrath herbeigeschafft werde, diese Verständigungen so schnell als möglich den Parteien zuzustellen.

Vom 3. Februar 1880, Z. 2694.

Es wird im Principe beschlossen, die städtische Probirstation zur Erprobung der hydraulischen Bindemittel habe bloß zur Information für die Gemeindeorgane zu dienen, es stehe Jedem frei, seine Waare prüfen zu lassen, doch seien schriftliche Zeugnisse nicht auszufertigen.

In diesem Sinne ist die Instruction für die Probirstation umzuarbeiten.

Vom 6. Februar 1880, Z. 535.

Die Amtsstunden des Lagerhauses werden für die Beamten in den Monaten April bis Ende September von 7 Uhr Früh bis 5 Uhr Abends und in den Monaten October bis incl. März von 8 Uhr Früh bis 5 Uhr Abends festgesetzt, jedoch haben abwechselnd drei mit dem Geschäfte vollkommen vertraute Beamte bis 7 Uhr Abends im Amtlocale anwesend zu sein.

Vom 6. Februar 1880, Z. 3774.

Das Marktcommissariat wird beauftragt, den §. 32 der Instruction für die Marktaufsicht, welcher die Bestimmungen über die Fleischbeschau enthält, strengstens zu handhaben, und daher den Verkauf stinkender Fleischabfälle als Hundefutter nicht zu gestatten.

Vom 6. Februar 1880, Z. 2.

Der Erlaß der k. k. Statthalterei vom 20. December v. J., Z. 39.951, nach welchem den Herren Valentin Majthenyi und Franz Grünzweig die Bewilligung zu einem regelmäßigen Localverkehr mit Dampfbooten kleinerer Gattung im Wiener Donaucanale unter gewissen Modalitäten ertheilt wird, — wird zur Kenntniß genommen.

Vom 6. Februar 1880, Z. 257.

Wechsel in der Person von Canalauffsehern sind nur in dringenden Fällen, wenn Dienstesrücksichten eine solche Vorkehrung erheischen, vorzunehmen; dem Bauamte wird die strenge Ueberwachung dieser Organe neuerdings eingeschärft.

Vom 6. Februar 1880, Z. 2529 ex 1878.

Die auf der Wasserleitungstrecke exponirten technischen Organe werden angewiesen, die künftig fälligen Pachtzinse von Wasserleitungsgründen einzuhoben und an die städtische Hauptcassa abzuführen.

Der Magistrat hat über die näheren Bestimmungen, wie diese Eincassirung zu erfolgen habe, Bericht zu erstatten.

Vom 6. Februar 1880, Z. 6373.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Wasserversorgungscommission wird beschlossen:

1. Die Empfänge aus den städtischen Wasserleitungen sind auch ferner in der Hauptrubrik X und die Auslagen für die Erhaltung und den Betrieb der städtischen Wasserleitungen sind auch ferner in der Hauptrubrik XIX in der bisherigen Weise zu verrechnen, somit ist in diesen Rubriken und ihren Unterabtheilungen vorläufig nichts zu ändern.

2. Ein principieller Beschluß über die Einlösung der Wasserbezugsrechte aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung wird nicht gefaßt, sondern sich vorbehalten, von Fall zu Fall über die einlangenden Ansuchen und Anträge der betreffenden Wasserbezugsberechtigten zu entscheiden.

Zur Bedeckung der hieraus erwachsenden Auslagen ist eine eigene Ausgabrubrik dormalen nicht zu eröffnen, sondern die Verrechnung für den Reservefond auf einer unter der Ausgabrubrik XLVIII „Verschiedene außergewöhnliche Ausgaben“ zu eröffnenden neuen Subrubrik zu pflegen.

Vom 13. Februar 1880, Z. 701.

Die Zeit zur Abgabe der Stimmzettel für die Gemeinderathswahlen wird von $\frac{1}{2}$ 9 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags anberaumt.

Vom 17. Februar 1880, Z. 7053.

Der Gemeinderath beschließt, die derzeit bestehende Bürgerhospital-Wirtschaftscommission aufzulösen und durch den Gemeinderath in einer der nächsten Sitzungen eine neue, aus zwölf Mitgliedern bestehende Commission zu wählen*).

Vom 19. Februar 1880, Z. 750.

Nach dem Antrage der Lagerhaus-Commission wird beschlossen, die bei dem städtischen Lagerhause ständig und zeitlich beschäftigten Tagelöhner und Accordarbeiter vorläufig auf Ein Jahr gegen Unglücksfälle bei der schweizerischen Unfallversicherungs-Actiengesellschaft in Winterthur auf Grund des wirklich bezahlten doppelten Jahreslohnes unter den von der Gesellschaft vorgelegten allgemeinen Versicherungsbedingungen dieser Gesellschaft gegen eine Jahresprämie von 4 pro mille des zweifachen Jahreslohnes und einen 5procentigen Rabatt zu versichern und die Versicherungsprämie aus den Einnahmen der Feuerversicherungsprämie zu decken.

Vom 19. Februar 1880, Z. 244.

Ueber das Ansuchen des n. ö. Forstschulvereines um Beitritt der Commune Wien als Mitglied, resp. um Förderung der Waldbauschule in Aggsbach bei Mölk, beschließt der Gemeinderath, einen einmaligen Beitrag von 250 fl. gegen Inanspruchnahme des statutenmäßigen Stimmrechtes bei den Generalversammlungen zu leisten.

Vom 19. Februar 1880, Z. 3104.

1. Der Bericht des Stadtphysikates über seine Amtsthätigkeit im Jahre 1878 wird zur Kenntniß genommen.

2. Bei der Berichterstattung ist in Zukunft insbesondere rücksichtlich der Diphtheritis so umständlich als möglich vorzugehen, namentlich ist es sehr angezeigt, den Umstand im Auge zu behalten, ob und welche Krankheiten der diphtheritischen Affection unmittelbar vorangingen oder dieselbe begleiteten, ferner ob die Erkrankungen in Gruppen von Häusern (wie z. B. im Volkert) vorkamen. Eine gleiche Beachtung ist den Schulen in Bezug auf diphtheritische Erkrankungen zuzuwenden.

3. Weiters ist die Bevölkerung aufzufordern, allseitig die größte Keilichkeit walten zu lassen, die bewohnten Räume täglich zu lüften zc. Insbesondere ist den Müttern ans Herz zu legen, ihren Kindern täglich alle Theile des Mundes sorgfältig zu reinigen.

*) Die Neuwahl der Bürgerhospital-Wirtschaftscommission erfolgte in der Plenarsitzung am 27. Februar 1880, die Constituirung am 2. März 1880.

Vom 25. Februar 1880, Z. 630.

1. Der Gemeinderath beschließt die Einführung der continuirlichen Wasserbespülung bei den in Wien bestehenden, aus festem Materiale (Stein, Eisen) hergestellten öffentlichen Pissoirs, nach dem vom Stadtbauamte neu verfaßten Plane principiell in der Art, daß dieselbe im Falle eintretenden Wassermangels ohne besondere Reconstructionsarbeiten sofort nach dem Systeme der intermittirenden Wasserbespülung umgeändert werden kann.

2. Die Wasserbespülung ist in der Regel auf die Sommermonate zu beschränken, es sind jedoch die in geschlossenen Räumen untergebrachten Anstandsorte auch während der Wintermonate mit der continuirlichen Wasserbespülung zu versehen.

3. Für die durch Einführung der Wasserbespülung nothwendig werdenden Reconstructionsarbeiten ist pro 1880 der im Präliminare hiefür eingestellte Mehrbetrag von 4000 fl. zu verwenden, für die nächstfolgenden Jahre wird aber nur ein unüberschreitbares Jahrespauschale von 5000 fl. genehmigt.

4. Im Jahre 1880 sind unter Bedachtnahme auf obiges Kostenverhältniß zunächst die Pavillon-Pissoirs auf der Ringstraße in die Wasserbespülung einzubeziehen, hierauf die sämtlichen Pissoirs in der innern Stadt, welche bereits mit Wasserbespülung versehen sind und endlich jene der Vorstadtbezirke, nach Maßgabe des dringenden Bedarfes.

5. Zur Constatirung dieses Bedarfes hinsichtlich der Zeitfolge für die Vornahme der Reconstructionsarbeiten zur Errichtung der Wasserbespülung in den betreffenden Pissoirs sind vorerst die Wünsche der Bezirksvertretungen einzuholen, und ist das Stadtbauamt anzuweisen, alljährlich im Monate October ein Verzeichniß der im nächstkommenden Jahre zu adaptirenden Pissoirs unter Anschluß der Kostenvoranschläge zu verfassen und dem Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorzulegen.

Vom 25. Februar 1880, Z. 7082 ex 1879.

Der Gemeinderath beschließt nach dem Antrage des Bezirksschulrathes, es seien die aus communalem Arbeitsmateriale angefertigten Industriearbeiten am Ende jeden Schuljahres (jedoch nicht gerade am Tage der Schlußfeier) zu vertheilen.

Vom 25. Februar 1880, Z. 232.

Den der Polizei-Section zugewiesenen Dienern wird vom 1. Jänner 1880 an auf unbestimmte Dauer (im Sinne des §. 98 Dienstpragmatik) das Kanzleipauschale von 26 kr. per Monat und Kopf bewilligt und ist dasselbe dem Leiter der magistratischen Polizei-Section in monatlichen Anticipando-Raten von der städtischen Hauptcassa zu erfolgen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Decret des Magistrates vom 7. Jänner 1880, Z. 293.209/VIII, an sämtliche städtische Aerzte,
betreffend die Verständigung der Schul- und Anstaltsleiter bei Erkrankungen, rücksichtlich welcher die Anzeigepflicht der Aerzte besteht.

Zur Hintanhaltung der Verbreitung contagiöser Krankheiten durch Ansteckungen in Schulen, Kinderbewahranstalten oder Kindergärten, werden die Herren städtischen Aerzte hiemit angewiesen, bei allen Erkrankungen, rücksichtlich welcher die Anzeigepflicht der Aerzte besteht, in jenen Fällen, wo die Kranken entweder selbst oder deren Wohnungsgenossen eine öffentliche oder Privatschule, eine Kinderbewahranstalt, oder den Kindergarten besuchen, sofort nach dem Einlangen der Krankheitsanzeigen den betreffenden Schul- oder Anstaltsleiter von dem bezüglichen Krankheitsfalle zu verständigen, damit diese rechtzeitig in die Lage kommen, die etwa nöthigen Vorkehrungen treffen zu können.

Die Zusendungen dieser Mittheilungen sind durch die städtischen Sanitätsaufseher und zwar mit möglichster Beschleunigung besorgen zu lassen.

Zur leichteren Durchführung dieser Mittheilungen wird nun das Stadtphysikat aufgefordert, ein entsprechendes Formulare für diese Verständigungen zu entwerfen, dasselbe in Druck legen zu lassen und den städtischen Aerzten nach Bedarf durch die städtischen Sanitätsaufseher zum gleichförmigen Gebrauche zuzumitteln.

Rundmachung des Magistrates vom 31. Jänner 1880, Z. 18.141,
betreffend die Umlage zur Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection vom 18. Jänner 1880, Z. 1073, hat der k. k. n. ö. Landesschulrath unter dem 6. Jänner 1880, Z. 31, auf Grund der Allerhöchsten Entschliebung vom 19. December 1879, angeordnet, daß die zur Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen im Sinne der §§. 12 und 15 des Landesgesetzes vom 28. November 1868, von den Gewerbetreibenden in Wien nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer erhobene Umlage in demselben Percentausmaße wie für das Jahr 1879, d. i. mit 6 Kreuzern (6 kr.) von jedem Gulden der Erwerbsteuer auch im I. Quartal des Jahres 1880 eingehoben werde.

Unter dem Ausdrücke „Gewerbetreibende“ sind nicht blos die Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, sondern die Handels- und Gewerbeleute im Allgemeinen und über-

haupt alle Jene zu verstehen, welche bisher zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichtet waren.

Ausgenommen hievon sind blos Advocaten, Aerzte, Notare zc. und überhaupt Solche, welche auch bisher zur Handels- und Gewerbekammer keinen Beitrag geleistet haben.

Nachtrag zur Vorschrift über die Bestellung von Unternehmern für Neupflasterungen, Umpflasterungen oder Herstellung von geschotterten Straßen in Wien (Regulativ §. 25).

Bestimmungen über die Pflasterung jener Straßen, in welchen Tramwaygeleise liegen.

(Genehmigt mit Gemeinderathsbeschluß vom 4. April 1879, Z. 1462, Nr. Z. 299.745/1878*).

1. In allen Straßen unter 1 : 40 Steigung ist, auch wenn Tramwaygeleise in denselben liegen, in Fischgrätenform (diagonal) zu pflastern; jedoch ist

- a) zwischen den Schienen selbst;
- b) bei Doppelgeleisen auch zwischen den Geleisen;
- c) zwischen der Straßenkante und dem Tramwaygeleise, wenn die Distanz beider weniger als zwei Meter beträgt, senkrecht auf die Straßenare und die Schienen zu pflastern.

2. Mit den vom Stadtbauamte in Vorschlag gebrachten fünfeckigen Granitformsteinen zur Anpflasterung an die äußeren Schienenseiten in diagonalem Pflaster ist in einer circa 50 Klafter langen, neu- oder umpflasternden Strecke der Ringstraße oder sonst einer zur Herstellung gelangenden frequenten Straße, woselbst Nebenstraßen einmünden, im heurigen Jahre ein Versuch zu machen, bei welchem im Falle einer Umpflasterung die nächsten Steinschaaren neu einzupflastern sind; vom Erfolge dieses Versuches wird es dann abhängen, ob diese Formsteine allgemein zur Anpflasterung an Tramwayschienen verwendet werden sollen.

3. Die Steine sind so dicht, als möglich, an die Schienen zu setzen und dürfen die Köpfe derselben über die Schienen nicht vorstehen.

4. Die Herstellung einer geraden Saumschaar längs der Schienen ist möglichst zu vermeiden.

5. In Abänderung des §. 9 des Vertrages mit der Wiener Tramway-Gesellschaft ddo. 7. März 1868, wird bestimmt, daß die neuen Schienenprofile der Tramway mit 86 Millim. Breite allmählich allgemein einzuführen sind und Schienen älterer Construction nur mehr bei der Auswechslung einzelner schadhafter Schienen eingelegt werden dürfen.

Decret des Magistrates vom 2. December 1879, Z. 275.587 ex 1878, an die Neufchatel Asphalte Company, an die allgemeine österreichische Transportgesellschaft und an das Stadtbauamt, in Betreff der Reinigung und Pflege der asphaltirten Straßen.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat in Betreff der Reinigung und Pflege der asphaltirten Straßen in der Sitzung am 21. November 1879 (G.-N.-Z. 2953) nachstehende Beschlüsse gefaßt:

*) Verordnungsblatt Nr. 4 vom Jahre 1879, Seite 96.

1. Die Reinigung der Asphaltstraßen hat mittelst Piasavabesen zu geschehen und dürfen gewöhnliche Ruthenbesen hiebei nur eventuell zur Vorsäuberung und zum Einsammeln des Kehrichts (Pferdemistes zc.) verwendet werden.

2. Außer der normalmäßigen Säuberung sind in den Asphaltstraßen tagsüber Stationisten zu belassen, welche permanent das Einsammeln des Pferdemistes zu besorgen haben.

Von der Einführung von Kautschukrechen wird vorläufig Umgang genommen, da der Gebrauch derselben bedeutende Wassermengen, wie sie bei der Bespritzung mit Hydranten zu Gebote stehen, voraussetzt.

3. Die Bespritzung der Asphaltstraßen im Stadterweiterungsrayon, welche einem geringen Wagenverkehre ausgesetzt sind, hat in der normalmäßigen Weise zu geschehen.

Bei den Asphaltstraßen in der inneren Stadt hat die normalmäßige Bespritzung zu entfallen, dagegen hat nach Bedarf in den Morgenstunden eine ausgiebige und für eine Waschung ausreichende Bespritzung zu erfolgen, und ist hiebei mittelst der Piasavabesen die Straßenoberfläche abzuwaschen.

Außer der Zeit dieser Waschung hat bei trockener Witterung ein leichtes Vorspritzen mittelst Gießkanne zu geschehen.

4. Behufs Hintanhaltung der Schlüpfrigkeit, ist wie bisher, eine Sandstreuung vorzunehmen und sind auch nach der Bespritzung die Straßeneingänge mit Sand mäßig zu bestreuen, zu welchem Behufe der allgem. österr. Transportgesellschaft eine Vergütung von jährlich 450 fl. als Pauschale bewilligt wird.

Diese Bestimmungen und daher auch die Zahlung des Pauschales für das Sandstreuen haben vom Tage des obigen Gemeinderathsbeschlusses in Kraft zu treten.

Gleichzeitig hat der Gemeinderath den Vorbehalt der allg. österr. Transportgesellschaft, die dermalige Verzichtleistung auf eine Vergütung für die Piasavabesen und auf eine Entschädigung für die Waschung der asphaltirten Straßen der inneren Stadt an Stelle der normalmäßigen Bespritzung derselben, wieder zurückzuziehen, wenn sich die Zahl und das Quadratmaß der asphaltirten Straßen unverhältnißmäßig vermehren sollten, zur Kenntniß genommen.

Hievon wird zur Wissenschaft (und Darnachachtung) in Kenntniß gesetzt*).

*) Gleichzeitig wurden die Vorstehungen der Genossenschaften der Fiaker, Einspänner und Stellfuhrinhaber erinnert, auf eine größere Vorsicht beim Befahren asphaltirter Straßen durch eine Belehrung im Kreise ihrer Mitglieder hinzuwirken.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1880. (Ausgegeben und versendet am 24. Mai 1880.)

Nr. 2.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. Februar 1880,
betreffend die Zuweisung der Gemeinden Straszewice und Koblo stare zu dem Sprengel
des Bezirksgerichtes Staremiasto in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 5. März 1880, Nr. 23.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden
die Gemeinden Straszewice und Koblo stare aus dem Sprengel des städtisch-delegirten Be-
zirksgerichtes Sambor ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Staremiasto zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1880 in Wirksamkeit.

Stremayr m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 28. Februar 1880,
betreffend die Ermäßigung der Aichgebühren für die mit dem Aichstempel der Jahre
1874, 1875 oder 1876 versehenen, noch nicht im Verkehre gewesenen, zur Nachaichung
gebrachten Gewichte.

(Reichsgesetzblatt vom 5. März 1880, Nr. 25.)

§. 1.

Für neue, noch nicht im Verkehre gewesene Gewichte, welche mit dem Aichstempel der
Jahre 1874, 1875 oder 1876 versehen sind und von Erzeugern oder Solchen, welche mit
Gewichten Handel treiben, in einer Anzahl von mindestens 100 Stücken gleichzeitig bis Ende
des laufenden Jahres zum Zwecke der Nachaichung zu einem Aichamte gebracht werden, tritt

eine Ermäßigung der durch den Nichtgebühren-Tarif vom 19. December 1872 (N. G. Bl. Nr. 171) unter A und B für die Nichtung, beziehungsweise Prüfung ohne Stempelung festgestellten Gebühren um 50 Procent ein.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit.

Korb m. p.

Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen und des Handels vom 16. März 1880,
betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und Rebenbestandtheilen aus den Ländern der ungarischen Krone.

(Reichsgesetzblatt vom 18. März 1880, Nr. 29.)

Mit Rücksicht auf das Auftreten der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) in den Ländern der ungarischen Krone wird verordnet:

1. Bewurzelte Reben, Schnittlinge, Rebholz, Rebenlaub (auch als Verpackung) und alle Theile des Weinstockes überhaupt im frischen oder dörren Zustande dürfen aus den Ländern der ungarischen Krone über die Grenzen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bis auf Weiteres nicht eingeführt werden.

Selbstverständlich ist auch die Einfuhr lebender Rebläuse unter allen Umständen untersagt, selbst wenn die Versendung solcher Insecten nur zu wissenschaftlichen Zwecken und in was immer für einer sorgfamen Verpackung und Verwahrung erfolgen sollte.

2. Uebertretungen dieser Verordnung und der zur Ausführung derselben erlassenen Verfügungen unterliegen den im §. 17 des Gesetzes vom 3. April 1875 (N. G. Bl. Nr. 61), betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus vorgesehene Strafen.

3. Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Falkenhayn m. p.

Caaffe m. p.

Kriegs-Au m. p.

Korb m. p.

Gesetz vom 28. März 1880,
betreffend Abänderungen und Nachtragsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. April 1879 (N. G. Bl. Nr. 54) über die Regelung der Grundsteuer.
(Reichsgesetzblatt vom 31. März 1880, Nr. 34.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Artikels I, §. 4, des Gesetzes vom 6. April 1879 (N. G. Bl. Nr. 54) treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 4.

Die im Wege des Gesetzes von 15 zu 15 Jahren festgesetzte Grundsteuerhauptsumme wird nach Verhältniß des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Objecte auf die ein-

gehen über, beziehungsweise einzelnen Steuergerneinden und einzelnen Grundstücke, gleichmäßig vertheilt und hiernach das Steuerpercent ermittelt.

Bis zum Abblusse des Reclamationsverfahrens erfolgt vom 1. Jänner 1881 ab die provisorische Steuererhebung auf Grund der nach S. 34, III. Abtheilung, durchgeführten Ab- und Einschätzungssperate. Die auf die einzelnen Grundbesitzer, beziehungsweise Steuerobjekte, entfallenden Grundsteuerbeträge werden mit dem Vorbestehenden verglichen, daß die Ausglei- chung bezüglich der vom 1. Jänner 1881 ab vorzunehmenden provisorischen Steuerumlegung nach beendigtem Reclamationsverfahren in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels III stattfinden werde.

Artikel II.

Der nach der definitiven Steuervertheilung, d. i. nach Abschluß des Reclamations- verfahrens, auf die einzelnen Grundparzellen entfallende Steuerbetrag darf innerhalb der oben erwähnten Fünfjährigen Periode nicht erhöht werden.

Artikel III.

Die Steuerangleichung nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens hat längstens mit Ende Juni 1882, insbesondere unter Beobachtung nachfolgender Bestimmungen stattzu- finden:

a) Den Grundsteuerträgern, deren Grundsteuerpflicht sich durch die neue Steuer- bemessung vermindert, sind nach freier Wahl der Betroffenen die bis zum Zeitpunkt der Steuerangleichung an Grundsteuer zuviel entrichteten Beträge zurückzugeben, oder auf die künftige Steuerpflicht gutzuschreiben;

b) jenen Grundsteuerträgern, in deren Grundsteuerpflicht eine Erhöhung eintritt, ist der erhöhte Steuerbetrag in der Art vorzuschreiben, daß vom dritten Quartale 1882 ab die erhöhte Grundsteuer in den festgesetzten Einzahlungsterminen zu entrichten ist, die Abstattung der beim Vergleich der Grundsteuerverpflichtung für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zum Zeitpunkt der Steuerangleichung sich herausstellenden Mehr- beträge aber in gleichen Quartalsraten zu erfolgen hat. Diese Raten bestimmt der Finanzminister bereit, daß der in einem Jahre zu entrichtende Mehrbetrag 25 Percent der neuen Steuerpflicht nicht übersteige.

Artikel IV.

Die im Artikel I, S. 8, II. Abtheilung, des Gesetzes vom 6. April 1879 enthaltenen Bestimmungen treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

S. 8, II. Abtheilung.

Für die Ausübung des Reclamationsverfahrens (§§. 37, 38, 39) wird in jedem Steuerlande nach Aufhebung der bisher bestandenen Landes- und Landessteuercommissionen eine Reclamationscommission gebildet.

Diese Commission hat außer dem Vorsitzenden, welcher sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, noch aus 8 bis 20 Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen, wovon die eine Hälfte der Finanzminister beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt.

Die Ersatzmänner dieser Commission werden in gleicher Anzahl und auf gleiche Weise bestimmt.

Der Referent der Reclamationscommission wird vom Finanzminister ernannt, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht.

In jenen Ländern, in welchen wegen ihrer besonderen Verhältnisse die Durchführung des Reclamationsverfahrens durch eine Reclamationscommission nicht thunlich ist, bleibt dem

Finanzminister vorbehalten, nach Einvernehmung des betreffenden Landesauschusses Reclamations-Subcommissionen aufzustellen, deren Zusammensetzung unter den gleichen Modalitäten wie bezüglich der Reclamationscommissionen stattzufinden hat.

Artikel V.

Die Bestimmungen des Artikels I, §. 34, II. Abtheilung, Alinea 1, 2, 3, des Gesetzes vom 6. April 1879 treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Die Ergebnisse der Einschätzung in allen Gemeinden des Bezirkes oder Classifications-districtes sind von der Bezirksschätzungscommission zu prüfen, welche etwaige Mängel oder Bedenken ohne Einleitung einer Localcommission zu beheben und sodann die Verfassung der Classenzusammenstellung und der Bezirksübersicht (Muster VII und VIII, §. 36) zu veranlassen hat.

Artikel VI.

Die im Artikel I, §. 34, II. Abtheilung, Alinea 4, des Gesetzes vom 6. April 1879 bezeichneten Vorlagen der Landes-, beziehungsweise Landessubcommission sind längstens bis 1. April 1880 dem Finanzminister zu übergeben.

Die Vorlage der im Artikel I, §. 34, III. Abtheilung, Alinea 3, erwähnten Nachbesserungsarbeiten und der eventuellen, darauf bezüglichen Anträge an den Finanzminister hat bis längstens Ende September 1880 stattzufinden.

Die Centralcommission hat den Abschluß der im Artikel I, §. 34, III. Abtheilung, bezeichneten Arbeiten längstens bis Ende des Jahres 1880 zu bewerkstelligen.

Artikel VII.

Die Eröffnung der Reclamationen gegen die Ergebnisse der Einschätzung zum Zwecke der Grundsteuerregelung, d. i. die im Artikel I, §. 37, des Gesetzes vom 6. April 1879 vorgedachte Kundmachung des Einlangens der Einschätzungsoperate hat spätestens am 1. März 1881 stattzufinden.

Insoweit sich die zur Einbringung der Reclamationen bestimmte 45tägige Frist aus besonderen Gründen als unzulänglich erweisen sollte, wird die Regierung ermächtigt, ausnahmsweise eine entsprechende Fristverlängerung zu bewilligen, jedoch dürfen hiedurch weder die endlichen Erledigungen der Reclamationen verzögert, noch auch größere Kosten verursacht werden, als es durch die innerhalb der Normalfrist eingebrachten Reclamationen der Fall gewesen wäre.

Artikel VIII.

Die Bestimmungen des §. 38 des Gesetzes vom 6. April 1879 treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Der Vorsitzende der Bezirksschätzungscommission hat in den im §. 37, Punkt a), angedeuteten Reclamationsfällen wegen unrichtiger Besitzanschiebung die wirklichen Besitzer zu ermitteln und die diesfälligen Berichtigungen längstens bis Ende December 1881 durchzuführen; in den Reclamationsfällen des §. 37, Punkt b) und c), aber hat er seine Anträge auf Grund der vom Regulirungsgeometer zu liefernden Aufklärungen längstens bis Ende December 1881 an den Vorsitzenden der Reclamationscommission zu erstatten, welcher über dieselben nach Einholung des technischen Gutachtens des Vermessungsinspectors längstens bis Ende Februar 1882 entscheidet, und insoweit die Reclamationen begründet befunden werden, die Durchführung der Entscheidung durch den Vorsitzenden der Bezirksschätzungscommission veranlaßt, insoweit sie aber unbegründet befunden werden, deren Zurückweisung verfügt.

Gegen diese Entscheidung ist keine weitere Berufung zulässig.

Zu jeder zum Zwecke der Untersuchung von Reclamationen gegen die Richtigkeit des Flächenmaßes (§. 37, Punkt b) etwa angeordneten Localerhebung ist der betreffende Reclamant

mit dem Beifügen einzuladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Erhebung auch in seiner Abwesenheit vorgenommen werden würde.

Artikel IX.

Alinea 3 des Artikels I, §. 39 des Gesetzes vom 6. April 1879 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten, wie folgt:

Auf Grund der Prüfung, beziehungsweise der der Bezirksschätzungscommission vorzulegenden Untersuchungsergebnisse hat die Bezirksschätzungscommission über den Umstand, ob und inwieweit den Reclamationen Folge zu geben sei oder nicht, Beschluß zu fassen, und ihre diesfälligen Anträge zur Berichtigung der beanstandeten Einschätzung sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten der Reclamationscommission vorzulegen.

Die Reclamationscommission hat über diese Reclamationen unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in den Einschätzungsergebnissen jeder Gemeinde, jedes Bezirkes und der Bezirke untereinander endgiltig zu entscheiden und die Entscheidungsergebnisse sammt allen Einschätzungs- und Reclamationsacten dem Finanzminister nachzuweisen, welcher die Centralcommission beruft.

Sollte eine der Commissionen ihre oberwähnten Agenden binnen einer vom Finanzminister zu bestimmenden Frist, welche für die Bezirksschätzungscommissionen mindestens sechs Monate, für die Reclamations-, beziehungsweise Reclamations-Subcommissionen mindestens drei Monate zu betragen hat, nicht vollenden, so hat der Vorsitzende der Commission diese Amtshandlung mit Zuziehung der betreffenden Referenten und zweier aus dem betreffenden Gebiete von ihm aus dem Stande der Grundsteuerträger zu wählenden Vertrauensmänner zum Abschlusse zu bringen.

Artikel X.

Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Reclamationscommissionen zu prüfen, wobei sie ihre Aufmerksamkeit auf das richtige Verhältniß der Schätzungsergebnisse der einzelnen, insbesondere der angrenzenden Länder zu richten und allenfalls vorkommende Mängel zu beheben haben wird. Dieser Commission ist für den Abschluß dieser Arbeiten eine Frist von mindestens einem Monate zu gestatten.

Artikel XI.

§. 40 des Gesetzes vom 6. April 1879 tritt außer Wirksamkeit und hat zu lauten, wie folgt:

Nach erfolgter Beendigung des Reclamationsverfahrens veranlaßt der Finanzminister die Durchführung der diesfälligen Ergebnisse in den Operaten der Grundsteuerregulirung, beziehungsweise die Berichtigung der Hauptzusammenstellungen der Reinerträge für die Länder, Bezirke und Gemeinden und sonach die Steuerausgleichung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes, und legt den Ausweis über das definitive Resultat der Grundsteuerregulirung der Reichsvertretung vor.

Artikel XII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel XIII.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, 28. März 1880.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Kriegs-Au m. p.

Im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1880 sind weiters enthalten:

unter Nr. 19 die internationale Convention vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend;

unter Nr. 20 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 19. Februar 1880, betreffend die Hinausgabe des I. Nachtrages zur Signalordnung für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Kundmachung vom 10. Februar 1877 (R. G. Bl. Nr. 10);

unter Nr. 35 das Gesetz vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten;

unter Nr. 36 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 12. April 1880, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, erlassen werden;

unter Nr. 37 das Gesetz vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest; und

unter Nr. 38 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 12. April 1880, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, erlassen werden.

Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrathes vom 26. Jänner 1880, Z. 8119,

betreffend das Vorkommen und die Verhütung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten des jugendlichen Alters in Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten.

Um der Weiterverbreitung von Krankheiten des jugendlichen Alters, welche entweder entschieden ansteckungsfähig sind oder als solche gelten (Cholera, Typhus, Diphtheritis, Croup, Masern, Scharlach, Blattern, Keuchhusten, egyptische Augenentzündung etc.) nach Möglichkeit zu begegnen, findet der k. k. niederösterreichische Landes Schulrath im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei über Antrag des k. k. niederösterreichischen Landes Sanitätsrathes und im Hinblick auf §. 2 des Gesetzes vom 30. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 68) Folgendes zu verordnen:

1. Die Vorstände von Volks-, Bürger- und Mittelschulen, von öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten jeder Art und das in solchen Anstalten thätige Lehr- und Erziehungspersonale werden verpflichtet, dem Gesundheitszustande ihrer Pflegebefohlenen im Allgemeinen wie im Einzelnen und insbesondere in Bezug auf ansteckende Krankheiten unausgesetzt die vollste Beachtung zuzuwenden und in ihrem Contacte mit den Angehörigen der Schüler bei ihnen bekannt gewordenen Erkrankungen derselben soweit als thunlich der Beschaffenheit der Erkrankung nachzuforschen.

2. Schülern, welche von einer der oben bezeichneten Krankheiten befallen sind oder bei welchen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, ist der Besuch der Anstalt unbedingt und insolange zu verwehren, bis durch ein beigebrachtes Zeugniß des behandelnden Arztes dargethan ist, daß aus dem Wiedererscheinen des betreffenden Schülers den Mitschülern keine Gefahr mehr erwächst.

Solche Schüler haben sich vor dem Betreten des Schulzimmers mit dem betreffenden ärztlichen Zeugnisse dem Leiter der Schule vorzustellen.

3. Kommen die Schulleitungen in die Kenntniß, daß ein Schüler oder Jemand im Hausstande eines Schülers von einer übertragbaren Krankheit befallen wurde, so haben sie durch die entsprechende Ausfüllung des Absatzes A oder B der Blanquette nach beiliegendem Muster respective nach Durchstreichung desjenigen Absatzes, welcher im gegebenen Falle keinen Gegenstand der Mittheilung bildet, die Gemeindevorstellung hievon in Kenntniß zu setzen.

In Wien, und zwar im I. Bezirke sind solche Anzeigen an das Wiener Stadtphysicat beim Magistrate, in den übrigen Wiener Gemeindebezirken an die betreffende Gemeinde-Bezirkskanzlei zu leiten.

Die Gemeindevorstellung, resp. in Wien das Stadtphysicat, oder die betreffende Wiener Gemeinde-Bezirksvorstellung veranlaßt auf Grund dieser Anzeige die entsprechende Erhebung, ergänzt nach dem Resultate der Erhebung das erhaltene Anzeigeblanquet durch Eintragung des ärztlichen Befundes in die gehörige Rubrik und sendet, unbeschadet der weiteren sanitäts-polizeilichen Verfügungen, das sohin ergänzte Blanquet an die Schulleitung zurück.

4. Aus Familien, von welchen den Vorständen oder den Lehrern solcher Anstalten bekannt wird, daß daselbst derartige ansteckende Erkrankungsfälle bestehen, darf Niemand die Anstalt besuchen, bis nicht die Gefahr der Uebertragung der betreffenden Krankheit in die Schule durch Beibringung des im Punkte 2 dieser Verordnung erwähnten Zeugnisses als beseitigt constatirt ist.

5. Hat die Anstaltsvorstellung davon Kenntniß, daß Geschwister, Anverwandte oder Hausgenossen eines von einer ansteckenden Krankheit befallenen Schülers ihrer Anstalt eine andere Lehr- oder Erziehungsanstalt frequentiren, so ist dieses Factum in dem im Absätze C dieser Verordnung bezeichneten Blanquette ersichtlich zu machen.

6. Den Mitschülern eines von einem übertragbaren Leiden befallenen Schülers ist der Besuch des Kranken und seiner Familie für die Dauer der Ausschließung des kranken Schülers von der Schule, desgleichen die Besichtigung der Leiche eines an einer derartigen Krankheit Verstorbenen, so wie die Theilnahme an dem Leichenbegängnisse zu untersagen.

7. Die Vorstellungen von Pensionaten und Erziehungsanstalten werden aufgefordert, die Erkrankung eines Pflinglings an einem der in Rede stehenden Leiden, sofort nach der Constatirung desselben, der Gemeindevorstellung anzuzeigen und nach dem Ermessen des von der Behörde entsendeten Amtsarztes, da wo eine entsprechende Isolirung des Erkrankten im Hinblick auf die in Betracht kommenden Verhältnisse möglich ist, dieselbe zu vollziehen und den Verkehr mit den übrigen Zöglingen und mit jenen Bediensteten der Anstalt, welche mit den gesunden Zöglingen verkehren, möglichst hintanzuhalten oder aber den Erkrankten in auswärtige Pflege zu bringen.

Die Rückkehr eines derartig erkrankt Gewesenen in die Anstalt und der Verkehr mit den anderen Zöglingen ist erst dann zu gestatten, wenn durch ein ärztliches Zeugniß des behandelnden Arztes jede Gefahr einer Uebertragung des Krankheitsstoffes als beseitigt constatirt ist.

8. Für die genaue Befolgung dieser Verordnung sind die Schulleiter und Lehrer verantwortlich.

9. Die Erlässe des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrathes vom 25. November und 20. December 1871, Z. 4845 und 5265, dann vom 9. October 1872, Z. 5191, und vom 29. November 1876, Z. 8889, werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Im VII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes ist unter Nr. 7 die Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 23. März 1880, Z. 10.295, enthalten, womit zur thunlichsten Verhütung der Verschleppung der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) die Ausfuhr von Weinreben und anderen Gegenständen, die als Träger des obigen Insectes bekannt sind, theils gänzlich verboten, theils an Beschränkungen geknüpft wird*).

Decret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Februar 1880, Z. 5494, M. Z. 55.598, an den Herrn k. k. Bezirkshauptmann in Hernals, in Betreff der Beurtheilung der Frage, ob die Heliographie als ein concessionirtes oder als ein freies Gewerbe zu behandeln sei.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 12. Februar 1880, Z. 19.223, in Betreff des Einschreitens des W. S. wegen des Betriebes der Heliographie in Ober-Döbling, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium eröffnet, daß bei dem Umstande, als mit dem Namen Heliographie verschiedene Arten des Verfahrens bezeichnet werden, die Frage, ob dieselbe als ein concessionirtes oder als ein freies Gewerbe zu behandeln sei, mit Rücksicht auf das Verfahren zu beurtheilen ist.

Die Heliographie, wie sie nun S. in Anwendung bringen will, wird als freies Gewerbe anzusehen und zu behandeln sein, da das von ihm zur Ausführung gelangende Verfahren sich als ein der Photographie analoges darstellt und hiebei insbesondere die Vervielfältigung nicht mittelst Abdrücken, die unter Zuhilfenahme von Pressen erzeugt werden, bewerkstelligt werden will.

Euer Hochwohlgeboren werden demnach mit Beziehung auf den Bericht vom 4. September 1879, Z. 22.984, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, aufgefordert, behufs Ausfertigung des Gewerbescheines im eigenen Wirkungskreise das Amt zu handeln und in dem auszustellenden Gewerbescheine ausdrücklich die Bedingung: „ohne Anwendung einer Presse“ aufzunehmen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 2. März 1880, Z. 5319, M. Z. 64.074, an sämtliche k. k. Steueradministrationen in Wien und Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, in Betreff der Besteuerung jener Handels- und Gewerbsleute, welche die verschiedenen Sorten versüßter geistiger Flüssigkeiten theils zu ihrem Gewerbsbetriebe, theils zum Handel mit denselben selbst erzeugen, und in Betreff der Controle dieser Erzeugung.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 2. Februar 1880, Z. 784, in Betreff der Besteuerung jener Handels- und Gewerbsleute, welche die verschiedenen Sorten versüßter geistiger Flüssigkeiten, wie Liqueure, Rosoglio zc. theils zu ihrem Gewerbsbetriebe,

*) Erlassen mit Rücksicht auf das constatirte Vorhandensein der Reblaus in den Gemeinden Klosterneuburg, Weidling, Rusdorf, Heiligenstadt und Rahlenbergdorf.

theils zum Handel mit denselben selbst erzeugen und in Betreff der Controle über diese Selbst-erzeugung bemerkt, daß die Thatsache, daß ein Gewerbe- oder Handeltreibender die verschiedenen Sorten verführter geistiger Flüssigkeiten zu seinem Gewerbsbetriebe oder zum Handel mit denselben auf kaltem Wege selbst erzeugt, von den Steuerbemessungsbehörden in geeigneter Weise, namentlich bei Gelegenheit der commissionellen Verhandlungen behufs Ermittlung der Grundlagen zur Bemessung der Einkommensteuer sicher zu stellen ist.

Was aber jene Gewerbe- und Handeltreibenden betrifft, welche die Rectification gebrannter geistiger Flüssigkeit und die Umgestaltung derselben in Liqueur, Rosoglio &c. mittelst eigener Brennvorrichtungen vornehmen, so unterliegt es keinem Anstande, daß die Finanzwach-Controls-Bezirksleiter bei dem Umstande, als die Rectification und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit mittelst eigener Brennvorrichtung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 72 der gefällsämlichen Controle unterworfen ist, Wahrnehmungen über den ungefähren Umfang der Rectification in den einzelnen Unternehmungen machen und deren Ergebnisse den Steuerbemessungsbehörden über ihre Anfragen mittheilen.

Hievon wird mit dem Beifügen die Mittheilung gemacht, daß die Finanzwach-Controls-Bezirksleiter im Wege der ihnen vorgesetzten Finanz-Bezirksdirection unter Einem beauftragt werden, die von ihnen über die Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeiten in Liqueure, Rosoglio &c. zu machenden Wahrnehmungen den Steuerbemessungsbehörden über ihr jeweiliges Ansuchen mit Beschleunigung bekannt zu geben.

Auszug aus der an die k. k. österr. Finanz-Procuratur in Wien gerichteten Zuschrift des k. k. Landesgerichtes Wien vom 2. März 1880, Z. 14.109/18, in Betreff der Liquidirung von Senkgrubenträumungsgebühren bei der Vertheilung des Meistbotes bei executiven Hausverkäufen. (Intimirt mit Note der k. k. Finanz-Procuratur vom 6. März 1880, B. 7248 - a/VI, M. B. 61.055.)

Der k. k. oberste Gerichtshof hat anlässlich eines speciellen Falles (executiver Verkauf des Hauses Nr. 1051 Leopoldstadt) erkannt, daß die von der k. k. niederösterreichischen Finanz-Procuratur in Vertretung der Commune Wien bei der Liquidirungstagsatzung angemeldete Senkgrubenträumungsgebühr als eine im Verwaltungswege, im öffentlichen sanitären Interesse eingeführte Vorlage, als ein Concurrrenzbeitrag anzusehen ist, daher nach den für solche Concurrrenzbeiträge in Folge Hofdecretes vom 4. Jänner 1836, Nr. 113 der S. G. S., bestehenden Vorschriften einzubringen ist und bei der gerichtlichen Eintreibung gleiche Vorrechte mit den landesfürstlichen Steuern genießt, und daß deshalb im Sinne des hier analoge Anwendung findenden Absatzes 1 des §. 31 der C. D. die für die letzten drei Jahre von der erfolgten executiven Feilbietung des Hauses zurückgerechnet, rückständigen Beträge der angemeldeten Senkgrubenträumungsgebühr bei dem Meistbote als Vorzugspost zu liquidiren sind.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. März 1880, Z. 5505,
M. Z. 68.038,

betreffend die in Ungarn diplomirten Aerzte, Wund- und Thierärzte.

Das k. k. Ministerium des Innern hat über eine hohen Orts gestellte Anfrage bezüglich der in Ungarn diplomirten Aerzte, Wundärzte und Thierärzte der k. k. Statthalterei zur eigenen Kenntnißnahme und zur Beachtung in den vorkommenden Fällen Nachstehendes bekannt gegeben:

Mit der Allerh. Entschließung vom 30. November 1869 (kundgemacht mit dem Ministerial-Erlasse vom 15. December 1869, R. G. Bl. Nr. 184) wurde die Gleichstellung der an den Universitäten Graz, Krakau, Innsbruck und Pest graduirten Doctoren der Medicin mit denen der Wiener Universität hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung der Praxis in Wien und in Consequenz dessen die Aufhebung des früheren als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen Repetitionsactes genehmigt.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung berechtigt daher ein von der Budapester Universität erworbenes Diplom eines Doctors der Medicin auch zur Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, ohne daß von den nach Ungarn zuständigen Budapester Doctoren der Nachweis der erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft zu liefern ist.

Die an den ungarischen Lehranstalten gebildeten Wundärzte, welche sich mit einem vor dem Jahre 1876 erworbenen Diplome ausweisen, können behufs Ausübung ihrer Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern chirurgische Gewerbe unter denjenigen Voraussetzungen erlangen, welche für die an österreichischen Lehranstalten gebildeten Wundärzte gelten.

Dabei wird bemerkt, daß auch in Ungarn die Chirurgeschulen, und zwar im Jahre 1872, aufgehoben worden sind und daß im Sinne des Gesetzes vom 17. Februar 1873, R. G. Bl. Nr. 25, nur vor dem Jahre 1876 ausgestellte wundärztliche Diplome in den österreichischen Ländern anerkannt werden können.

In Betreff der an der Budapester Veterinär-Lehranstalt nach dem Studienplane vom Jahre 1875 diplomirten Thierärzte wird sich auf den hohen Ministerialerlaß vom 5. October 1877, Z. 14.028, bezogen, nach welchem diese Thierärzte, wenn sie sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern niederlassen und hier das Staatsbürgerrecht erwerben, ihre Praxis daselbst ungestört ausüben können.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 10. März 1880, ad
Nr. 316, M. Z. 63.079,

betreffend die Abgrenzung der an der Botivkirche zu errichtenden Probstpfarre.

Im Nachhange zu dem hierämtlichen Erlasse vom 17. Jänner 1880, Nr. 316*) wird dem Wiener Magistrate eröffnet, daß die gemachte Mittheilung, betreffend die Abgrenzung des Bezirkes für die an der Botivkirche zu errichtende Pfarre, insoferne einer Richtigstellung zu unterziehen ist, als die dort verzeichnete „Schwarzspaniergasse“ zu eliminiren und für dieselbe die „Garnisonsgasse“ zu substituiren ist.

*) Magistrats-Berordn.-Blatt Nr. 1 ex 1880, Seite 12.

Zuschrift des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 20. März 1880,
Z. 1526/Pr., M. Z. 76.912,

in Betreff der Einziehung der k. und k. Consularämter in Bosnien und der Herzegowina.

Euer Hochwohlgeboren!

Laut einer an das k. k. Ministerraths-Präsidium gelangten Note vom 5. Februar 1880, Z. 21.018, hat der Herr Minister des Aeußern die Einziehung der k. und k. Consularämter in Bosnien und der Herzegowina, sowie die Uebernahme sämtlicher Agenden derselben durch die bosnische Landesregierung veranlaßt, nachdem in Folge der organisatorischen Thätigkeit dieser Landesregierung der größte und wichtigste Theil des administrativ-politischen Wirkungskreises, ja selbst auch die judicielle Geschäftsgruppe der gedachten Consularämter durch die kompetenzmäßigen Functionen der neuen dortigen Verwaltungsorgane thatsächlich absorbirt ist.

Hievon setze ich Euer Hochwohlgeboren zufolge Erlasses des Herrn Leiters des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. d. Mts., Z. 767/M. Z., in die Kenntniß.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 29. März 1880, Z. 9045,
Mag. Z. 85.040,

in Betreff der Entnahme von Impfsymphe.

Nach den mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. December 1879, Z. 7155, genehmigten Beschlüssen, welche der n. ö. Landtag in der Sitzung vom 15. October 1878 über die zukünftige Einrichtung des Impfwesens in Niederösterreich gefaßt hat, darf, sowohl unter normalen Verhältnissen, wie in Ausnahmszeiten (bei Blattern-epidemien), die Impfsymphe nur wenigstens drei Monate alten, gesunden Kindern entnommen werden und darf niemals ein Kind notorisch kranker Eltern als Stammimpfling verwendet werden.

Hievon wird der Magistrat mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, die sämtlichen Impfsärzte des dortigen Verwaltungsgebietes zur genauen Einhaltung der bezüglichen Grundsätze aufzufordern und diese Einhaltung sorgfältig zu überwachen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 27. Februar 1880, Z. 6404.

Der Statthaltereis-Erlaß vom 10. November 1879, Z. 36.116, womit dem Verwaltungsrathe der Wiener Tramway-Gesellschaft auf Grund der Ermächtigung des k. k. Handelsministeriums vom 5. September 1879, Z. 27.519, und des Ergebnisses der politischen Begehung der Trasse vom 27. September 1879, die definitive Baubewilligung zur Anlage eines zweiten Geleises auf der Wiedner Hauptstraße von der Elisabethbrücke bis zum sogenannten Adlerplatze und von der Paulanerkirche bis zur Mayerhofgasse, ferner zur Anlage eines einfachen Geleises in der Paulanergasse im Anschlusse an die in der Wiedner Hauptstraße sowie in der Favoritenstraße bestehenden Pferdebahnlagen gegen dem erteilt worden ist, daß hiebei der vorgelegte Projectplan, insoweit nicht Abweichungen davon commissionell bestimmt wurden, genau eingehalten, jedoch auf die Entfernung zwischen beiden Geleisen in der Strecke von der Elisabethbrücke bis zum Thore des Hauses Nr. 2 der Wiedner Hauptstraße nach dem ursprünglichen Projecte und in Uebereinstimmung mit dem Plenarbeschlusse des Gemeinderathes vom 28. October 1879, Z. 5575, mit 1.26 Meter beibehalten und allen übrigen Bedingungen des Commissionsprotokolles und speciell den Anforderungen der Gemeinde bezüglich der Randsteinherstellung längs der Häuser Nr. 19 bis 27 der Wiedner Hauptstraße sofort entsprochen und die gesammte Bauanlage binnen sechs Monaten vom Tage des Empfanges dieser Erledigung vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben werde, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 27. Februar 1880, Z. 5311 und 175.

Der Gemeinderath genehmigt im Principe die Errichtung einer Haltstelle in der Favoritenstraße zwischen der Mayerhofgasse und Favoritenlinie.

Vom 5. März 1880, Z. 877.

Der Magistrat und das Stadtbauamt werden angewiesen, wenn Mehrauslagen bei Bauten erwachsen, dieselben rechtzeitig dem Gemeinderathe zur Kenntnißnahme und Genehmigung vorzulegen.

Vom 12. März 1880.

Der Antrag der neugewählten Bürgerspital-Wirtschaftscommission vom 6. März l. J., „es haben die laufenden Geschäfte des ehemaligen Bürgerspitalamtes, welche früher der bestandenen Bürgerspital-Wirtschaftscommission zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise vorgelegt wurden, sofort an den Magistrat zu gehen, welcher sie mit den geschäftsordnungsmäßigen Anträgen an die gemeinderäthliche Commission zu leiten hat“, wird angenommen.

Vom 16. März 1880, S. 408.

Bezüglich der Beistellung der Armenbücher werden die Armenräthe verpflichtet, sich vor der Bestätigung der Armuthszeugnisse persönlich von der wirklichen Armuth der betreffenden Parteien genau zu überzeugen.

Vom 18. März 1880, S. 5174.

Der Recurs der Rauchfanglehrer-Genossenschaft gegen das anlässlich eines im IX. Bezirke vorgekommenen Zimmerfeuers vom Magistrate erlassene Decret vom 6. Juni 1879, S. 117.336*), in welchem der Genossenschaft in Erinnerung gebracht wird, daß die Gehilfen nach jedesmaliger Fegung auch das Ausfassen des Rußes bei den unteren Puzthürchen der Cylinder-Rauchfänge mit Vermeidung der strafrechtlichen Folgen zu besorgen haben, wird abgewiesen, weil der Magistrat in seiner pflichtmäßigen Obsorge für die Erhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften gehandelt hat und es vollkommen berechtigt erscheint, daß der Magistrat auf jene Consequenzen hinweist, welche sich mit Rücksicht auf strafrechtliche Bestimmungen für die einzelnen Genossenschaftsmitglieder ergeben könnten.

Vom 19. März 1880, S. 2178.

Ueber den vom Gemeinderath Nikola in der Plenarsitzung am 3. Mai 1878 gestellten Antrag wird beschlossen:

1. Jede von einem durch den Ablauf seines Mandates zum Ausscheiden gelangenden Gemeinderathe eingenommene Stelle als Mitglied einer Commission ist als erledigt zu betrachten und nicht wie bisher demselben Gemeinderathe im Falle seiner Wiederwahl vorzubehalten.

Die Wiederbesetzung einer solchen Stelle erfolgt sofort nach dem Eintritte der neugewählten Mitglieder in den Gemeinderath. Bis dahin fungiren die wiedergewählten Gemeinderäthe in ihrer bisherigen Stelle.

*) Dieses Decret lautet:

„In Folge wiederholter Vorkommnisse, daß die Rauchfanglehrergehilfen die am unteren Ende des Schornsteines, also an der Stelle des Puzthürchens, aufgehäuften Rußquantitäten nicht ausfassen, wodurch bei einem etwa ausbrechenden Caminbrande durch Erglühen der Puzthürchen sehr leicht auch die Wohnräumlichkeiten gefährdet werden können, wird der Genossenschaft der Rauchfanglehrer hiemit behufs weiterer Verständigung der einzelnen Mitglieder in Erinnerung gebracht, daß die Gehilfen nach jeder Fegung auch das Ausfassen des Rußes bei den unteren Puzthürchen um so gewisser zu besorgen, und Mängel oder Gebrechen an Rauchfängen oder Puzthürchen gemäß §. 442 des Strafgesetzbuches um so zuverlässiger zur Anzeige zu bringen haben, als im Uebertretungsfalle die Anzeige sofort an die Strafbehörde erstattet werden würde.“

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die Stellen in jenen Commissionen, welche von dem Gemeinderathe auf eine bestimmte Zeitdauer gewählt werden.

2. Die Obmänner und übrigen Functionäre der nicht auf eine bestimmte Zeit gewählten Commissionen werden alljährlich, und zwar unmittelbar nach der oben unter 1. erfolgten Ergänzung dieser letzteren neugewählt.

3. Sobald ein Gemeinderath aufhört Mitglied einer Section zu sein, erlischt das ihm von dieser für bestimmte Commissionen ertheilte Mandat, und es sind von der betreffenden Section die erforderlichen Neuwahlen in dieselben vorzunehmen.

Vom 19. März 1880, Z. 6803.

Nach dem Commissionsantrage wird die Anlage eines Gräberbuches für historisch denkwürdige Personen, die auf den alten aufzulassenden Friedhöfen begraben liegen, und Ausdehnung desselben auf die confessionellen Friedhöfe, dann auf die Friedhöfe in der nächsten Umgebung Wiens, ebenso auf die Kirchen und Gräfte von Wien und Umgebung (mit Ausnahme jener Personen, die zum Allerhöchsten Kaiserhause gehören und in der Kapuzinergruft begraben sind) genehmigt.

Zugleich wird die Verwendung eines Hilfsbeamten und zwar in außerordentlicher Dienstzeit zur Zusammenstellung zc. gegen seinerzeitige Remuneration bewilligt.

Vom 19. März 1880, Z. 5941 ex 1879, 87 ex 1880.

Die städtischen Aerzte werden auch mit der Ueberwachung der bei Privatparteien untergebrachten Waisenkinder rücksichtlich ihrer Versorgung betraut und haben die gepflogene Nachschau in dem Kostbüchel der Partei zu bestätigen; die betreffenden Stadtärzte haben am Ende eines jeden Jahres über den bei den Pfllegekindern erhobenen Befund der Waisencommission Bericht zu erstatten und jährlich einmal den Sitzungen der Waisenväter im Bezirke beizuwohnen.

Vom 19. März 1880, Z. 89.

Der Magistrat wird beauftragt, in erster Reihe nur solche Kinder in die städtischen Waisenhäuser aufzunehmen, die doppelt verwaist sind, und in zweiter Reihe die in Privatpflege befindlichen Kinder, dagegen nur in besonderen Ausnahmefällen und nach vorhergegangener genauer Erhebung solche Kinder, die sich noch bei der Mutter befinden.

Vom 24. März 1880, Z. 582, 1136 (I. Section).

Dem Magistrate und den Directoren der städtischen Mittelschulen wird bedeutet, daß Gesuche um Verleihung von Quinquennalzulagen in Zukunft nicht früher als zwei Monate vor Ablauf des Quinquenniums überreicht werden dürfen.

Vom 7. April 1880, Z. 1649 (I. Section).

Die I. Section macht anlässlich des Referates über Besetzungen im städtischen Steueramte die Bemerkung, daß der im Besetzungsvorschlage des Steueramtsdirectors gemachte Unterschied zwischen Amts- und Cassencontrolor in Zukunft in amtlichen Schriftstücken zu vermeiden ist, da der officiële Status dieses Amtes nur einen ersten und einen zweiten Controlor kennt, die Zuweisung der Cassa- oder Amtscontrole an einen der beiden Controlore aber lediglich ein Act der Executive ist.

Vom 13. April 1880, Z. 1646.

Bei der im II. Wahlkörper des V. Bezirkes am 17. März vorgenommenen Wahl erhielten die absolute Majorität die Herren:

Friedrich Siebert, Carl Magnetter, Felician Altenberg und Ferd. Keder.

Nachdem jedoch in diesem Wahlkörper nur drei Gemeinderäthe zur Wahl zu gelangen hatten, und die beiden letztgenannten Herren je 103 Stimmen erhielten, so hat die bei der Wahl tagende Commission sofort zwischen Herrn Felician Altenberg und Ferd. Keder durch das Los entschieden, welches für Herrn Felician Altenberg entschieden hat.

Dieser Vorgang wird gegen den Antrag der Wahl-Commission als richtig und die Wahl der Herren Siebert, Magnetter und Altenberg als ordnungsmäßig durchgeführt anerkannt (verificirt).

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1880.

(Ausgegeben und versendet am 12. Juni 1880.)

Nr. 3.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 25. März 1880,

betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten.

(Reichsgesetzblatt vom 20. April 1880, Nr. 39.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eine zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sammt Staatszuschlägen findet statt, wenn

- a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
- b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergedrückt und von da an neu aufgebaut wird (Umbau);
- c) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche, oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Object entsteht (Zu- oder Aufbau);
- d) ganze, zur selbstständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergedrückt oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden. (Theilweiser Umbau.)

§. 2.

In allen diesen Fällen wird die Dauer der Steuerbefreiung auf zwölf Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung festgesetzt. Jedoch hat sich diese Befreiung in den vorstehend sub c) und d) angeführten Fällen nur auf jenen Theil der Steuer zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objecte entfällt.

§. 3.

Die Befreiung von der Staatssteuer begründet keinen Anspruch auf eine Befreiung von anderen öffentlichen Lasten, welche die Hausbesitzer rüchichtlich ihres Hausbesitzes zu tragen haben.

§. 4.

Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sind bei der Steuerbehörde erster Instanz längstens 45 Tage nach vollendetem Bau des Gebäudes oder eines zur selbstständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles, und jedenfalls vor Benützung des Objectes, für welches die Steuerfreiheit beansprucht wird, einzubringen.

Ueber später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der zwölfjährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist.

Recurse gegen Entscheidungen über Steuerbefreiungsgesuche sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) zulässig.

§. 5.

Durch dieses Gesetz werden die vor Eintritt seiner Wirksamkeit bereits erworbenen Ansprüche auf zeitliche Steuerbefreiung nicht berührt, und sind daher Steuerbefreiungsgesuche, welche sich auf vor diesem Zeitpunkte vollendete Bauführungen beziehen, auch wenn sie erst nach diesem Zeitpunkte eingereicht werden, nach den bis dahin geltenden Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

Desgleichen sind die Gebäude, welche auf den in der Allerhöchsten Entschliebung vom 14. Mai 1859 bezeichneten Stadterweiterungsgründen in Wien erbaut werden, nach den Anordnungen dieser Allerh. Entschliebung zu behandeln.

Alle übrigen, auf zeitliche Befreiungen von der Gebäudesteuer Bezug habenden Gesetze und mit Gesetzeskraft kundgemachten Verordnungen treten mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1881 in Wirksamkeit.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 25. März 1880.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Kriegs-Au m. p.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. März 1880, womit die Anerkennung der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter-Brüderkirche) ausgesprochen wird.

(Reichsgesetzblatt vom 20. April 1880, Nr. 40.)

In Gemäßheit des von der Unitätsdirection zu Berthelsdorf bei Herrnhut im Königreiche Sachsen, als der obersten kirchlichen Behörde der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter-Brüderkirche) gestellten Begehrens wird, nachdem die beigebrachten Nachweise den Anforderungen des §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 68), betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, Genüge leisten, auf Grund des §. 2 dieses Gesetzes die Anerkennung der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter-Brüderkirche) hiemit ausgesprochen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Conrad - Eybesfeld m. p.

Auszug aus dem Vertrage vom 15. Mai 1879,

wegen Gewährung des Armenrechtes zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich.
(Geschlossen zu Paris am 15. Mai 1879, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zu Wien am 31. December 1879 ratificirt, die Ratificationsinstrumente zu Paris am 17. März 1880 ausgewechselt.)

(Reichsgesetzblatt vom 5. Mai 1880, Nr. 43.)

Artikel 1.

Die Staatsangehörigen der hohen vertragschließenden Theile sollen gegenseitig die Rechtswohlthat des Armenrechtes in demselben Maße genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen und zwar unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften des Landes, in welchem das Armenrecht begehrt wird.

Artikel 2.

Zur Ausstellung des Armuthszeugnisses an einen Ausländer, welcher das Armenrecht begehrt, sind in jedem Falle die Behörden seines gewöhnlichen Wohnortes berufen.

Wenn der Ausländer nicht in dem Lande wohnt, in welchem das Begehren gestellt wird, so soll das Armuthszeugniß von dem diplomatischen Vertreter des Landes, in welchem das Zeugniß vorgelegt werden soll, bestätigt und legalisirt werden.

Wohnt der Ausländer in dem Lande, in welchem das Begehren gestellt wird, so können überdies weitere Aufschlüsse bei den Behörden des Landes eingeholt werden, welchem der Ausländer angehört.

Artikel 3.

Oesterreichische und ungarische Staatsangehörige, welchen in Frankreich, sowie französische Staatsangehörige, welchen in Oesterreich oder in Ungarn das Armenrecht bewilligt wird, sind von Rechtswegen von jeder Caution oder von jedem Erlage befreit, welche, gleichviel unter welchem Namen, kraft der Gesetzgebung desjenigen Landes, in welchem die Klage erhoben wurde, gegenüber von Ausländern gefordert werden könnten, die mit eigenen Staatsbürgern Proceß führen.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet geschlossen.

Sollte ein Jahr vor Ablauf dieses Termines keiner der hohen vertragschließenden Theile seine Absicht angezeigt haben, die Rechtswirkungen dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe noch für ein weiteres Jahr bindend sein und so fort von Jahr zu Jahr, bis einer der hohen vertragschließenden Theile dem anderen ein Jahr in voraus diesen Vertrag aufgekündigt haben wird.

„Der vorstehende Vertrag wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.“

Wien, am 24. April 1880.

Caaffe m. p.

Stremayr m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 15. April 1880,
betreffend Aenderungen in dem Gebietsumfange der Bezirksgerichtsprengel Wisniowczyk,
Budzanów, Buczacz, Trembowla, Kozowa, Podhajce und Czortkow in Ost-Galizien.
(Reichsgesetzblatt vom 5. Mai 1880, Nr. 44.)**

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden

A) aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wisniowczyk die Gemeinden:
1. Romanowka und Mogielnica, 2. Dobropole, Mateuszówka, 3. Brykula stara, Darachow, Chmielówka, Brykula nowa, Pantalicha und Tintkó;

B) aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kozowa die Gemeinden 4. Malowody, Sosnow und Tudyńka, 5. Uwsie, Tetacse und Szczepanow, und

C) aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Budzanów 6. die Gemeinde Zwiniacz, ausgeschieden und die unter A) 1. genannten Gemeinden dem Sprengel des Bezirksgerichtes Budzanów, die unter A) 2. Genannten jenem des Bezirksgerichtes Buczacz, die unter A) 3. Genannten jenem des Bezirksgerichtes Trembowla, die unter B) 4. Genannten jenem des Bezirksgerichtes Wisniowczyk, die unter B) 5. Genannten jenem des Bezirksgerichtes Podhajce, endlich die unter C) 6. genannte Gemeinde dem Sprengel des Bezirksgerichtes Czortkow zugewiesen.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) werden zugleich die unter A) 2. aufgeführten Gemeinden Dobropole und Mateuszówka aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Tarnopol ausgeschieden und dem Sprengel des Kreisgerichtes Stanislaw zugewiesen, ferner die unter B) 4. genannten Gemeinden Malowody, Sosnow und Tudyńka aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Zloczow ausgeschieden und jenem des Kreisgerichtes Tarnopol zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1880 in Wirksamkeit.

Stremayr m. p.

Im XIX. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1880 sind unter Nr. 45 die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 18. April 1880, womit die Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 94), betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Einquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) berichtigt wird, und unter Nr. 46 die Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 18. April

1880, womit der unterm 1. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 95) verlaubliche Zins-tarif für Militärunterkünfte berichtet wird, enthalten.

Im XXII. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1880 ist unter Nr. 53 das Finanzgesetz für das Jahr 1880 enthalten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. October 1879, Z. 34.427,
Mag. Z. 268.148,

die Abgrenzung der Pfarrbezirke St. Stefan und St. Peter betreffend.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 11. September 1879, Z. 272.963 wird dem Magistrate mitgetheilt, daß im Einverständnisse mit dem Wiener f. e. Ordinariate von der k. k. n. ö. Statthalterei mit h. ä. Note vom 30. September 1879, Z. 30.078, auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. Bl., die staatliche Genehmigung ertheilt wurde, daß von den zwischen dem Stefansplatze, der Jasomirgottgasse, der Brandstätte und dem Bauernmarkt gelegenen neuerbauten Häusern das Haus Nr. 1 der Brandstätte und das Haus Nr. 2 der Jasomirgottgasse dem Pfarrsprengel St. Stefan, hingegen die übrigen Häuser der bezeichneten Gruppe der Jurisdiction des Sprengels der Pfarre St. Peter zufallen.

Das genannte Ordinariat hat von dieser staatlich genehmigten Abgrenzung der Pfarrbezirke St. Stefan und St. Peter dem Chormeister zu St. Stefan und dem Pfarrer zu St. Peter mit dem dortigen Erlasse vom 19. October 1879, Z. 5676, die Mittheilung gemacht und denselben bedeutet, daß die Wirksamkeit dieser Pfarrgrenzänderung mit Empfang des citirten Erlasses zu beginnen habe.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 20. Februar 1880,
Z. 48.444, Mag. Z. 49.131/56.682, an die k. k. Steueradministration für
den IV. und X. Bezirk in Wien,

die Behandlung der Steuerangelegenheiten der moralischen Personen betreffend.

In Erledigung des Berichtes vom 15. December 1879, Z. 2886, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, wird Nachstehendes eröffnet:

Die zum Zwecke der Sicherung des Einganges der directen Steuern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zu denen die in den einzelnen Steuergesetzen enthaltenen Straffunctionen, das Verzugszinsengesetz vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, und die Executionsnormen gerechnet werden müssen, können naturgemäß nur gegen die betreffenden Steuersubjecte, in jenen Fällen daher, in welchen das Steuersubject eine moralische Person ist, nur gegen diese in Anwendung gebracht werden.

Nach §. 26 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches genießen erlaubte Gesellschaften im Verhältnisse gegen Andere (nach Außen) in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen und ist, wenn es sich um vermögensrechtliche Beziehungen solcher Gesellschaften handelt, Anderen, somit auch dem Steuerärare gegenüber, die moralische Person als solche und nicht einzelne Glieder derselben berechtigt und verpflichtet.

Hieraus folgt, daß die Steuerbehörden nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung nicht das Recht haben, in Steuerangelegenheiten der moralischen Personen mit Umgehung ihrer statutenmäßigen Vertretung nach Außen ein einzelnes Gesellschaftsmitglied zur Steuer- und Strafleistung heranzuziehen. Ob und inwieweit einzelne Glieder einer juristischen Person für die der letzteren erwachsenen nachtheiligen Folgen der Uebertretung von Steuervorschriften aufzukommen haben, ist eine interne, eventuell im civilrechtlichen, niemals aber im administrativen Wege zu lösende Frage des in die Strafe verfallenen Steuersubjectes.

Hiernach ist wegen Einbringung der mit dem Decrete der für Wien bestandenen Steuer-administration vom 24. Februar 1877, Z. 28.087, gegen die erste österreichische Sparcasse verhängten Ordnungsstrafe von 10 fl. bei der genannten Sparcasse das Weitere zu veranlassen.

—

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 4. März 1880, Z. 31.174,
betreffend das Einschreiten des Vereines österreichischer Zahnärzte gegen die Uebergriffe der Zahntechniker in die Praxis der Zahnärzte*).

In Erledigung des Berichtes vom 20. September 1879, Z. 104.268, betreffend das Einschreiten des Vereines österreichischer Zahnärzte gegen die Uebergriffe der Zahntechniker in die Praxis der Zahnärzte wird dem Wiener Magistrat Folgendes bemerkt:

Nachdem der Wiener Magistrat in dem citirten Berichte das factische Bestehen dieser Uebergriffe zugibt, nachdem ferner die Grenze der den Zahntechnikern eingeräumten Thätigkeit durch das auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 10. September 1842 erlassene hohe Hoffanzleidecret vom 14. September 1842, Z. 28561, (n. ö. Reg.-Bdg. vom 20. September 1842, Z. 55.670) genau festgesetzt ist und nachdem endlich durch den mit dem h. o. Erlasse vom 12. September 1866, Z. 29.830, intimirten hohen Staatsministerial-Erlaß vom 5. September 1866, Z. 14.501, ausdrücklich angeordnet ist, daß das Anfertigen künstlicher Zähne als ein freies Geschäft zu betrachten ist, während das Anfertigen künstlicher Gebisse behufs Anwendung im Munde der Menschen nur den Zahnärzten gestattet ist, kann ich die in dem Berichte des Magistrates ausgesprochene Ansicht, daß eine Abänderung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Zahntechniker-gewerbes nicht einzutreten habe, nur in vollem Maße billigen, da die gedachten Bestimmungen ausreichende sind, und da überdies die Eingabe des Vereines österreichischer Zahnärzte auch keine solche Aenderung beabsichtigt, wohl aber um die genaue Einhaltung und behördliche Ueberwachung der bestehenden Vorschriften bittet.

Zu dieser Bitte ist der gedachte Verein ohne Zweifel berechtigt und wird derselben auch thunlichst zu entsprechen sein, nachdem der Wiener Magistrat bereits auf Grund des letztbezogenen hohen Staatsministerial-Erlasses beauftragt wurde, strenge darüber zu wachen, daß die Zahntechniker die gesetzlichen Schranken ihrer gewerblichen Thätigkeit nicht überschreiten.

Zur entsprechenden Durchführung dieser Ueberwachung findet die Statthalterei Folgendes anzuordnen:

1. Bei der Neuanmeldung des freien Zahntechniker-gewerbes sind die betreffenden Betriebswerber über die Art und Weise des beabsichtigten Betriebes protokollarisch zu vernehmen, und ist der Gewerbeschein erst dann auszufertigen, wenn das angegebene Betriebsverfahren den directivmäßigen Bedingungen seiner Zulässigkeit entspricht.

2. Die diesbezüglichen Gewerbsleute sind in Evidenz zu nehmen, und ist in entsprechenden Zeiträumen bei denselben Nachschau zu halten und zu prüfen, ob der angemeldete Gewerbsbetrieb nicht als Deckmantel unerlaubter Eingriffe in die zahnärztliche Praxis mißbraucht werde.

*) Siehe auch Seite 60.

3. Denselben sind aus Anlaß ihrer Anmeldung die diesfalls bestehenden Vorschriften mit der Erinnerung bekannt zu geben, daß die Ueberschreitung des Befugnisses die strengste Ahndung nach dem Gewerbegefesze, nach Umständen die sofortige Entziehung der Gewerbsberechtigung zur Folge haben werde.

4. Bei den dormalen schon selbstständig thätigen Zahntechnikern ist gleichfalls periodisch Nachschau zu halten und die Art ihres Geschäftsbetriebes zu prüfen.

Nach dem Befunde ist entsprechend Amt zu handeln, eventuell wenn die Bedingungen des §. 138 G. D. vorhanden sind, denselben der in Händen befindliche Gewerbeschein, und damit die Gewerbsberechtigung zu entziehen.

Der Verein österreichischer Zahnärzte, sowie die k. k. Polizei-Direction werden von diesen Anordnungen unter Einem directe verständigt und gleichzeitig aufgefordert, den Wiener Magistrat bei deren Vollzuge zu unterstützen.

Erlaß des k. k. u. o. Statthalterei-Präsidiums vom 5. April 1880, Z. 11.477,
betreffend die Zulassung der Sprengmittel: „Neu-Dynamit Nr. I, II und III“ zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern fand im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Reichs-Kriegsministerium über Ansuchen der hierländigen Repräsentanz der Dynamit-Actiengesellschaft, vormals Alfred Nobel & Comp. in Hamburg, Mahler & Eschenbacher in Wien, und auf Grund der durch das k. k. technische und administrative Militärcomité im Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfung und Begutachtung die Sprengmittel: „Neu-Dynamit Nr. I, II und III“, welche nach ihrer im Prüfungsberichte beschriebenen Zusammensetzung und Darstellung dem Staatsmonopol nicht unterworfen sind und weder als verbotene Munition noch als Munition überhaupt im Sinne des Waffenpatentes vom 24. October 1852 zu betrachten sind, und auf welche zunächst die Sicherheitsvorschriften der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, Anwendung zu finden haben, im Sinne dieser letzteren Verordnung innerhalb der im österr. Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransportes gegen Beobachtung der bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften und unter nachstehenden besonderen Bedingungen zuzulassen u. zw.:

1. Das „Neu-Dynamit Nr. I“ darf nur mit einer Gelatine erzeugt werden, deren Zusammensetzung sich zwischen den im Prüfungsberichte angeführten Grenzen ihrer Bestandtheile bewegt und es darf der im Prüfungsberichte angegebene Maximalgehalt des gelatinirten Nitroglycerins unter keiner Bedingung überschritten werden.

2. Bei der Erzeugung dieses Sprengmittels darf nur vollkommen gereinigtes und insbesondere von freier Säure absolut befreites Pyroxil angewendet werden.

Das Pyroxil ist in der Fabrik selbst zu erzeugen und sind die Borräthe dieses Präparates, so lange sie nicht verwendet werden, unter Wasser zu deponiren.

3. Bezüglich der erbetenen Zulassung des paraffinirten Papieres als eines eventuell statt des Pergamentpapieres nach freier Wahl zu verwendenden Hülfsmaterials für die Patronen wird bemerkt, daß mit Rücksicht auf den Befund, wornach das paraffinirte Papier in dieser Verwendung gegenüber dem Pergamentpapier keinen Nachtheil aufweist, zur Patronirung des „Neu-Dynamit Nr. I“ auch paraffinirtes Papier verwendet werden darf; es wird jedoch dieses Papier jedenfalls im Sinne des §. 36 der Sprengmittelverordnung zu signiren und

im Hinblick auf die Paraffinirung dafür zu sorgen sein, daß diese Signirung die nöthige Dauerhaftigkeit erhält.

4. Bezüglich der Verpackung des „Neu-Dynamits Nr. I“ hat für dieses Präparat die auch für das gelatinirte Nitroglycerin vorgeschriebene Vorsicht zu gelten, nach welcher die einzelnen Patronenschichten in den Pappcartons durch mehrfache Lagen reinen Fließpapiers von einander und von den Cartonwänden zu trennen sind.

5. Beim Gebrauche dürfen endlich fettig aussehende oder sich fettig anfühlende Patronen von „Neu-Dynamit Nr. I“ erst dann in Bohrlöcher eingeführt werden, wenn sie mit einer zweiten Hülle versehen worden sind, durch welche kein Sprengöl durchtritt.

Bezüglich des „Neu-Dynamit Nr. II“ und des bei seiner Erzeugung anzuwendenden Pyroxils, sind dieselben Vorschriften, wie sie oben für das „Neu-Dynamit Nr. I“ sub 2 angeführt erscheinen, zu beobachten.

Was das „Neu-Dynamit Nr. III“ anbelangt, so wird der Actiengesellschaft mit Rücksicht auf die bei der Erzeugung sich ergebenden Differenzen in der Zusammensetzung dieses Sprengmittels und auf die praktischen Zwecke beim Bergbau die erbetene Abweichung von 5% im Sprengölgehalte nach auf- und abwärts von der oben angeführten mittleren Zusammensetzung bei Anwendung eines innerhalb obiger Dosirungsgrenzen sich bewegenden Zuspulvers zugestanden.

Im Uebrigen wird bemerkt, daß auf dieses Präparat ausschließlich, aber auch vollinhaltlich die Sicherheitsvorschriften der obcitirten Sprengmittelverordnung Anwendung zu finden haben.

In Betreff des Eisenbahntransportes der drei Sprengmittel: „Neu-Dynamit Nr. I, II und III“ werden die im §. 71 der Sprengmittelverordnung vorgeschriebenen Erfordernisse, nämlich:

- a) Die genaue Bezeichnung des Präparates, die Firma des Erzeugers und das Datum der Erzeugung;
- b) der Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung, und
- c) die Plombenabdrücke u. zw. in je 50 Exemplaren unmittelbar an das k. k. Handelsministerium zur Betheiligung der Eisenbahnverwaltungen vorzulegen sein.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß die Bewilligung des Eisenbahntransportes für die obgenannten drei Sprengmittel sich nur auf die in der Fabrik zu Zamy bei Prag zu erzeugenden Producte erstreckt, und im Falle, als auch auf den Eisenbahntransport von Präparaten aus der Fabrik bei Preßburg reflectirt werden sollte, der Nachweis über die Erlangung der Erzeugungs- und Transportbewilligung Seitens der kgl. ungarischen Regierung zu erbringen sein wird.

Was das weiter gestellte Ansuchen der Actiengesellschaft wegen Forterzeugung der mit Reichs-Kriegsministerial-Erlaß vom 19. December 1873, Abth. 7, Nr. 4580 provisorisch zugelassenen Dynamitsorten Nr. II und III durch 6 Monate nach Zulassung der Neu-Dynamite Nr. I, II und III anbelangt, so wurde diesem Gesuche einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Reichskriegsministerium keine Folge gegeben, die für die Erzeugung und den Absatz dieser beiden Sprengmittel bisher bestandenen provisorischen Bewilligungen treten außer Kraft und ist daher die fernere Erzeugung des Dynamits Nr. II und III sofort einzustellen.

Ferner wurde der Dynamit-Actiengesellschaft mit Rücksicht auf den fortwährenden Wechsel der Bezeichnungen und Sorten ihrer Sprengmittelfabricate bedeutet, daß auf eine ferner etwa beabsichtigte Aenderung der Benennungen derselben unbedingt nicht mehr eingegangen werden wird, und daß Seitens des k. k. Handelsministeriums die Verständigung der Bahnverwaltungen von der Gestattung des Eisenbahntransportes der nunmehr neu concessionirten Sprengmittel, wie dies der Gesellschaft bereits mit dem Decrete des k. k. Ministeriums des Innern

vom 16. Juni 1879, Z. 8677, eröffnet worden war, nicht eher erfolgen werde, als bis die an die Kisten anzubringenden Placate in der schon durch die Firmaänderung bedingten neuen Form für ihre sämtlichen definitiv zugelassenen Sprengmittelsorten in je 50 Exemplaren in Vorlage gebracht sein werden.

Hiezu wird noch bemerkt, daß bei Sprengmittelsendungen, welche auf einer Station innerhalb der im österr. Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Aufgabe gelangen, und, ohne Ungarn zu berühren, nach einer solchen Station bestimmt sind, nur Placate mit deutschem Texte zur Anwendung gelangen dürfen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 24. März 1880, Z. 3505, in die Kenntniß gesetzt.

Note der k. k. Landesregierung in Troppau vom 3. April 1880, Z. 1440,
an die löbl. k. k. Statthalterei in Wien,

Schubangelegenheiten betreffend.

(Intimirt mit Statthalterei-Erlaß vom 14. April 1880, Z. 12.915, M. Z. 11.785/11.131.)

Das progressive Anwachsen der Auslagen in der Schubstation Troppau hat den schlesischen Landesausschuß veranlaßt, der Sache näher auf den Grund zu sehen.

Nach der diesfalls eingeleiteten Erhebung entstehen die Hauptauslagen durch die ungewöhnlich lange Haft und Verpflegsdauer der ausländischen Schüblinge.

Die Ursache, warum ausländische Schüblinge oft Wochen, ja Monate lang in der Schubstation Troppau in Verwahrung und Verpflegung gehalten werden müssen, liegt hauptsächlich in dem Umstande, daß Schüblinge von den abschiebenden Behörden den gesetzlichen Bestimmungen entgegen, ohne vorhergegangene Sicherstellung ihrer Staats- und Ortsangehörigkeit und ohne Nachweis hierüber nach Troppau abgeschoben werden.

Da nun das königlich preussische Landrathamt zu Leobschütz einen solchen Nachweis und überdies häufig, besonders bei Schüblingen, welche über das königlich preussische Staatsgebiet hinaus verschoben werden, die Erklärung der Heimatsgemeinde des Schüblings, daß sie denselben übernehmen werde, verlangt und ohne Beibringung dieser Behelfe die Uebernahme des Schüblings, beziehungsweise die Erfolgung der Aufnahmeordre für die königlich preussische Grenzgendarmarie-Station in Piltsch verweigert; so bleibt dem Troppauer Bürgermeisteramte nichts übrig, als sich die nöthigen Nachweise und Behelfe durch langwierige und zeitraubende Verhandlungen und Correspondenzen mit auswärtigen Gemeinden und Behörden zu verschaffen welche Verhandlungen oft Wochen, ja Monate in Anspruch nehmen, während welcher Zeit der Schübling hier verwahrt und verpflegt werden muß.

Das königlich preussische Landrathamt in Leobschütz verlangt ferner bei Schüblingen, welche nicht preussische Staatsangehörige sind und durch Preußen blos durchgeschoben werden, vor Uebernahme des Schüblings, beziehungsweise vor Erfolgung der Aufnahmeordre, die Zusicherung der Vergütung der Durchschubskosten.

Nach dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1859, Z. 8123/151 sollen die österreichischen Schubbehörden in solchen Fällen in den bezüglichen Schubpässen die ausdrückliche Erklärung beifügen, daß die Kosten des Durchtransportes durch Preußen österreichischerseits getragen werden.

Da nun die österreichischen Behörden diese Vorschrift außer Acht lassen, so wird die Zusicherung der Durchschubskosten-Vergütung vom Troppauer Bürgermeisteramte erteilt, nach eingelangter Rechnung aus den Stadtrenten bezahlt und der Ersatz sodann von den hiezu ver-

pflichteten abschiebenden Behörden oft im weitläufigen Correspondenzwege und mit Mühe heringebracht. Für die Stadtgemeinde und das Bürgermeisteramt liegt hierin eine mühevoll, unangenehme und selbst mit Geldopfern verbundene Belastung.

Das königlich preussische Landrathamt in Leobschütz verlangt schließlich in jeder Zuschrift, mit welcher die Aufnahmeordres für Schüllinge anhergesendet werden, daß die Schüllinge gesund und gut gekleidet sind, widrigens dieselben nicht angenommen werden. Diese Bedingung ist stets in jeder diesfälligen Zuschrift enthalten.

Da nun die meisten Schüllinge, zumal die Ausländer, zerlumpt und zerrissen hier ankommen, oder im Falle nothwendiger längerer gefänglichen Anhaltung, ihre mitgebrachte defecte Kleidung vollends abnützen und zerreißen, so müssen dieselben hier der Jahreszeit entsprechend, wenn auch nur nothdürftig und möglichst billig bekleidet werden.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände, welche zunächst durch die Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften von Seite der fremdländigen Schubbehörden herbeigeführt werden, beehre ich mich über Belangen des schlesischen Landesauschusses die löbliche k. k. Statthalterei zu ersuchen, die gefällige Verfügung zu treffen, daß von den dortländigen Schubbehörden bei ausländischen Schüllingen, welche nach Preußen zuständig sind, oder durch Preußen in ihre Heimat befördert werden sollen, vor der Ausführung der Abschiebung die Zuständigkeit durch vollkommen glaubwürdige Nachweise, welche von den betreffenden preussischen Einbruchstationen nicht angezweifelt werden können, sichergestellt und dem Schubpasse nebst anderen Documenten auch die preussischerseits geforderten Aufnahmeordres für die betreffenden Schüllinge beigegeben werden.

Daß für diejenige Behörde, welche das Schuberkennniß zu fällen und die Abschiebung einzuleiten hat, die Verpflichtung besteht, den angeedeuteten Vorgang zu beobachten, dürfte der §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 88) außer allen Zweifel stellen.

Ebenso wären die Schubbehörden im unterstehenden Verwaltungsgebiete zu verhalten, daß die Abschiebung ausländischer nach Preußen oder nach anderen Staaten zuständigen Individuen stets mit genauer Rücksichtnahme auf die geographische Lage des Heimatsortes der Abzuschiebenden, daher nicht immer über Troppau, sondern in bestimmten Fällen über Böhmen als der kürzeren Route rücksichtlich ihres Heimatlandes und Zuständigkeitsortes eingeleitet werde.

Endlich wolle die löbliche k. k. Statthalterei veranlassen, daß die der Jahreszeit entsprechende Bekleidung der auf Schub gesetzten Ausländer schon durch die die Abschiebung einleitende Behörde bewirkt und daß dies geschehen, auch im Schubpasse ersichtlich gemacht werde.

Ebenso ist in dem Schubpasse bei Schüllingen, welche nicht preussische Staatsangehörige sind, sondern nur durch Preußen in ihre Heimat abgeschoben werden sollen, die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1859, Z. 8123, angeordnete Erklärung, daß die Kosten des Durchtransportes durch Preußen österreichischerseits werden getragen werden, gleich von jener Schubbehörde beizusetzen, welche das Schuberkennniß gefällt, beziehungsweise die Abschiebung veranlaßt hat.

Indem ich weiter noch mittheile, daß sich der schlesische Landesauschuß vorbehalten hat, künftighin in Fällen, wo Abschiebungen ausländischer Schüllinge nach Preußen über Troppau ohne vorher festgestellte Heimatsangehörigkeit vorkommen sollten, den Anspruch auf Leistung des Ersatzes der hiedurch dem Lande Schlesiens erwachsenen Auslagen im Sinne des §. 18 des citirten Gesetzes ausnahmslos zur Geltung zu bringen, stelle ich es der löblichen k. k. Statthalterei anheim, die betreffenden Schubbehörden zur Vermeidung der sie hiedurch betreffenden Ersatzleistung schon jetzt darauf aufmerksam zu machen.

Schließlich ersuche ich die löbliche k. k. Statthalterei mir die in Folge des gegenwärtigen Schreibens getroffenen Verfügungen gefälligst bekannt zu geben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. April 1880, Z. 13.056,
M. Z. 111.059,

betreffend die Behandlung der Gesuche um Fortbezug der den Waisen von Staatsdienern gewährten Gnadengaben.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung wird künftig über den Fortbezug der den Waisen von Staatsdienern auf drei Jahre Allerhöchst gewährten Gnadengaben, insoferne sie das Ressort des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht betreffen, über Einschreiten solcher Waisen ohne specielle Allerhöchste Aufforderung dieses Ministerium im eigenen Wirkungskreise entscheiden.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge hohen Erlasses des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. März d. J., Z. 4375 mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, in Zukunft allfällige Gesuche um Bewilligung des Fortbezuges der erwähnten Gnadengaben, wenn sie dortamts unmittelbar eingebracht werden, nicht zurückzuweisen, sondern der meritorischen Behandlung zuzuführen und nach Erschöpfung aller erforderlichen Erhebungen anher vorzulegen. Im Falle einer Anfrage werden die betreffenden Parteien dahin zu belehren sein, daß derlei Gesuche bei jener Behörde überreicht werden sollen, welche die Verständigung über die Allergnädigste Bewilligung der Gnadengabe ausgefertigt hat.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. April 1880, Z. 13.387,
M. Z. 115.100,

betreffend die Erzeugung des Sprengmittels „Fahnit“ in verbesserter Methode.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 9. April 1880, Z. 4876, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Reichskriegsministerium über Ansuchen des Anton Fahn in Peggau und auf Grund der durch das k. k. technische und administrative Militärcomité im Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfung und Begutachtung die Bewilligung zu ertheilen gefunden, daß das Sprengmittel „Fahnit“, welches laut des mit dem hierortigen Decrete vom 7. Juli 1877, Z. 20.604, Euerer Hochwohlgeboren intimirten hohen Ministerial-Erlasses vom 30. Juni 1877, Z. 8965 zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr in Oesterreich zugelassen worden ist, in seiner derzeit verbesserten Methode erzeugt werde, wornach dasselbe, in Form und Aussehen von dem ursprünglich zugelassenen Präparat abweichend, jetzt aus unregelmäßigen, mehr oder weniger gerundeten Körnern von 1 bis 8 Mm. Größe, welche eine graue, mattglänzende Oberfläche und eine der Sprengpulverdichte nahe kommende Dichte von 1.574 besitzen, besteht.

Ferner wurde über gestelltes Ansuchen und mit Rücksicht auf den Umstand, daß bei diesem neuen Fabricate das Verstauben in nicht höherem Maße als beim gewöhnlichen Schwarzpulver auftritt, in theilweiser Aenderung der laut des obcitirten hohen Erlasses bezüglich der Verpackung dieses Sprengmittels vorgeschriebenen Bedingungen gestattet, daß hinsichtlich der äußeren Verpackung die Auskleidung der Fässer oder Kisten mit Papier (eventuell Pergament) entfalle.

Was jedoch die innere Fülle anbelangt, so muß dieselbe aus Säcken von dichtem Zwilch, analog dem Materiale der Pulversäcke, bestehen, wobei bemerkt wird, daß das vorgelegte Zwilchmuster für solche Säcke nicht verwendbar erscheint.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 7. Juli 1877, Z. 20.604 in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 21. April 1880,
Z. 14.491, M. Z. 107.535,

an sämtliche k. k. Steueradministrationen in Wien, k. k. Bezirkshauptmannschaften und Steuerämter in Niederösterreich, an den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und an den Stadtrath der Städte Wr. Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs,

die Behandlung der nach Art. IV. des Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) für das Jahr 1879 von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, zu entrichtenden Steuer als Realsteuer betreffend.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 10. April 1880, Z. 10.541, wird unter Bezugnahme auf die h. o. Verordnung vom 4. Juli 1879, Z. 24.493, bekannt gegeben, daß der k. k. oberste Gerichtshof laut der in Nr. 15 der „Allgemeinen österreichischen Gerichts-Zeitung“ vom Jahre 1880 mitgetheilten Entscheidung vom 28. Jänner, bez. 5. Februar 1880, Z. 12.995, den in das oberstgerichtliche Civil-Judicatenbuch unter Nr. 137 eingetragenen Rechtsatz ausgesprochen hat, daß die nach Art. IV. des Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) für das Jahr 1879 von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, zu entrichtende Steuer als eine Realsteuer zu betrachten ist, welcher das in dem Hofdecrete vom 16. September 1825, Nr. 2132, und im §. 31 der Concursordnung den von einem unbeweglichen Gute zu entrichtenden Steuern eingeräumte gesetzliche Pfandrecht auf dieses unbewegliche Gut zukommt.

In den Entscheidungsgründen wird darauf hingewiesen, daß das bezogene Finanzgesetz im Art. IV, Abs. 4, die daselbst erwähnte Steuer im Gegensatz zu den Finanzgesetzen für die Jahre 1868 bis 1878 nicht mehr als eine Einkommensteuer, sondern als eine solche bezeichnet, welche von den aus dem Titel der Bauführung im Ganzen oder theilweise die Befreiung von der Hauszinssteuer genießenden Gebäuden zu entrichten ist.

Es ist demnach in Zukunft, wenn es sich um die Einbringung der 5% Steuer vom Zinsertrage der aus dem Titel der Bauführung von der Gebäudesteuer ganz oder theilweise befreiten Gebäude für das Jahr 1879 handelt, vorkommenden Falls für dieselbe das den Realsteuern in dem bezogenen Hofdecrete vom 16. September 1825, Z. 2132 und im §. 31 der Concursordnung eingeräumte gesetzliche Pfandrecht auf das bezügliche Reale jederzeit in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich der für die Steuerjahre bis einschließlich 1878 bemessenen 5% Einkommensteuer hat es bei den Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 4. Juli 1879, Z. 24.493 zu verbleiben.

Die k. k. n. ö. Finanz-Procuratur wird hievon gleichzeitig verständigt.

Zuschrift des k. k. n. ö. Statthaltereipräsidentiums vom 4. Mai 1880,
Z. 2867/Pr., M. Z. 119.325,

in Betreff der Einziehung der k. u. k. Consularämter in Bosnien und der Herzegowina.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. März l. J. die Aufhebung der Consularämter in Bosnien und der Herzegowina und die Uebertragung ihrer Agenden an die dortigen Landesbehörden zur Besorgung im eigenen Wirkungskreise allergnädigst zu genehmigen geruht.

Im Sinne dieser Verfügungen sind die in den occupirten Ländern befindlichen k. u. k. Consularämter beauftragt worden, ihre Wirksamkeit einzustellen und ihre Agenden den dortigen Landesbehörden zur Besorgung im eigenen Wirkungskreise zu übergeben.

In Folge dessen werden die österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen nach erfolgter Uebergabe der Consular-Agenden an die Landesbehörden in allen ihren Justiz- und politisch-administrativen Angelegenheiten gleich den Landesangehörigen nach den im Lande bestehenden Vorschriften behandelt werden und die bosnische Landesregierung erhielt daher den Auftrag, die bei den betreffenden Consularämtern anhängig verbliebenen Rechtsfachen, Verlassenschaften, Vormundschaften und etwaige unerledigt gebliebenen Geschäftsstücke den zu ihrer Besorgung nunmehr competenten Behörden zu überweisen und die interessirten Parteien hievon entsprechend zu verständigen.

Hievon beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren zu Folge Erlasses des Herrn k. k. Handelsministers vom 24. April l. J. Nr. 9374, im Nachhange zu der hierämtlichen Mittheilung vom 20. März l. J., Z. 1526/Pr.*) in die Kenntniß zu setzen.

*) Verordn.-Blatt Nr. 2, Seite 38.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 27. April 1880, Z. 1968.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Wasserversorgungscommission wird beschlossen, daß unter den mit Gemeinderathsbeschuß vom 20. Juni 1879, Z. 3092, festgestellten Bedingungen*) auch im Jahre 1880 überschüssiges Wasser an Industrielle zum Preise von $\frac{1}{6}$ fr. pr. Eimer und Tag auf Widerruf abgegeben werden darf.

Vom 27. April 1880, Z. 1972.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Wasserversorgungs-Commission wird beschlossen, daß im II. und III. Quartale 1880, d. i. vom 1. April bis 30. September 1880 auf Widerruf für den normalen Haushaltsbedarf das sonst gebührende Ueberquantum auf 20% erhöht und das gleiche Ueberquantum von 20% auch für den außergewöhnlichen Bedarf bewilligt werde.

Vom 1. October 1880 an, oder falls inzwischen wegen Abnahme des Wasserüberschusses der Widerruf nothwendig werden sollte, nach Ablauf von 3 Tagen nach der Verlautbarung desselben haben bezüglich des Ueberquantums wieder die bisherigen Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten.

Vom 27. April 1880, Z. 544.

Nach dem Magistratsantrage ertheilt der Gemeinderath die principielle Genehmigung, daß den Schulleitern an den mit gewöhnlichen Zimmeröfen versehenen Communal-Volksschulen, in welchen die Beheizungsauslagen von den Schulleitern aus den jeweilig bemessenen Holzrelutionsgebühren bestritten werden, für die vor- und nachmittägige Beheizung der

- *) 1. Der Preis dieses überschüssigen Wassers wird mit $\frac{1}{6}$ fr. per Eimer und Tag berechnet.
 2. Sowohl der Commune als den betreffenden Industriellen steht das Recht zu, diesen Wasserbezug derart zu widerrufen, daß drei Tage nach erfolgtem schriftlichem Widerrufe dieser Wasserbezug eingestellt wird.
 3. Für das auf diese Weise gelieferte überschüssige Hochquellenwasser wird ein Ueberquantum nicht zugestanden.
 4. Die Zahlung für das überschüssige Wasser wird vierteljährig zu den für den übrigen Wasserbezug der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung bestehenden Terminen geleistet.
 5. Der allfällig erhobene Mehrverbrauch ist mit 1 fr. pr. Eimer zu bezahlen.
 6. Im Uebrigen haben die für die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung allgemein geltigen Bestimmungen Anwendung zu finden.

Schulbibliothekszimmer an einem Tage in jeder Woche die jährliche Gebühr von 1 Raummeter hartem Holze auf 175 Kubikmeter Beheizungsraum vom Beginne des nächsten Schuljahres 1880/81 angefangen über speciellcs Ansuchen derselben und gegen dem angewiesen werden darf, daß für das betreffende Locale ein Holzrelutum nicht schon anderweitig angewiesen ist.

Vom 27. April 1880, Z. 1462.

Nach dem Magistratsantrage wird gegen Verwendung des Jagdpachterträgnisses in Simmering für Gemeindegzwecke keine Einwendung erhoben und auf die Auszahlung des der Commune Wien zukommenden Antheiles am Jagdpachtertrage von circa 1—3 fl. verzichtet.

Bezüglich des der Commune Wien zustehenden Jagdrechtcs im Gemeindeggebiete Kaiser-Ebersdorf wird nach dem Magistratsantrage beschlossen:

1. Daß auf die Auszahlung der auf die Centralfriedhofsgründe entfallenden Jagdpachtzinsantheile nicht zu bestehen und von der Inanspruchnahme der Jagd respective der selbstständigen Verpachtung derselben auf den Friedhofsgründen Umgang zu nehmen ist.

2. Die Antheile der Commune Wien am Jagdpachterträgnisse sind der Gemeinde Kaiser-Ebersdorf zur Bestreitung von Gemeindeauslagen anstatt einer Erhöhung der Gemeindeumlagen zu überlassen.

3. Diese Zustimmung wird jedoch nicht für ganz unbestimmte Zeit, sondern nur auf die Dauer des eben zu erneuernden Pachtvertrages mit dem Oberstjägeramte, das ist bis Ende 1885, gegeben.

Vom 27. April 1880, Z. 1115.

Der Gemeinderath faßt bezüglich der Ordnung der von Frau Anna Kerner in ihrem Testamente ddo. 6. März 1858 gegründeten 2 Stiftungen folgende Beschlüsse:

1. Vom Reinerträgnisse des Stiftungshauses Conscr.-Nr. 671 Stadt, ist — abgesehen von dem vom Administrator jüngst abgeführten Betrage pr. 200 fl. — nur mehr ein Betrag von 110 fl. zur Completirung des erforderlichen Stiftungscapitales beziehungsweise zum Rückersatze des diesfalls den eigenen Geldern entnommenen Betrages, zu verwenden; weitershin ist das Reinerträgniß genau nach den Bestimmungen des §. 12 des Testamentes „zu weiteren Stiftplätzen für arme Individuen innerhalb der Linien Wiens per 50 fl. jährlich“ zu verwenden und der Armenreferent anzuweisen, die Zuweisung dieser Beträge in Gemäßheit des Stiftbriefes vom 6. November 1862 vorzunehmen.

2. Zur Completirung des Stiftungscapitales der auf die §§. 11 und 14 des Testamentes sich gründenden Stiftung auf 23.900 fl. Notenrente, ist von dem, nach der im März l. J. stattfindenden Persolvirung der 19 besetzten Stiftplätze erübrigenden Betrage (circa 793 fl.) von dem jüngst erlegten Betrage von 200 fl. aus dem Hauserträgnisse und von dem, vorschußweise den eigenen Geldern entnommenen Betrage von beiläufig 110 fl., Notenrente anzukaufen, in der städtischen Hauptcassa zu deponiren und sohin die Stiftung, welche aus dem Stiftungscapitale von 23.900 fl. Notenrente mit 20 Stiftplätzen zu 50 fl. zu bestehen hat, abzuschließen und abgefordert zu verrechnen und zur Persolvirung zu bringen.

3. Nach Ankauf der zur Completirung des Stiftungscapitales erforderlichen Notenrente ist unter specieller Bezeichnung der Effecten der Stiftbrief zu entwerfen und dem Gemeinderathe vorzulegen.

4. Der 20. Stiftplatz hat erst nach Ausfertigung des Stiftbriefes und erfolgtem Rück-
erfrage des Vorschusses von beiläufig 110 fl. zur Besetzung zu gelangen.

5. Der von der Gemeinde vorgeschossene Betrag ist aus dem für die Perfolvirung der
gegenwärtig bestehenden 19 Plätze nicht erforderlichen Erträgnißüberschusse der Notenrente und
aus dem Erträgnisse des Stiftungshauses zu refundiren.

6. Den Stifftlingen ist in dem Verleihungsdecrete zu bedeuten, daß sie auf den jährlichen
Bezug von 50 fl. nur insoweit einen Anspruch haben, als in Folge gesetzlicher Bestimmungen
eine Schmälerung der Couponerträgnisse nicht eintritt.

Vom 27. April 1880.

Unter den Bedingungen des §. 18 der Geschäftsordnung für die Sectionen des Gemeinderathes
sind folgende Agenden seitens der Bürgerhospital-Wirthschaftscommission
im eigenen Wirkungskreise zu erledigen:

1. Alle Vermiethungen, wenn dieselben die in Wien übliche Miethzeit nicht überschreiten.
2. Verpachtungen von Grundstücken, soferne sie nicht die ortsübliche Pachtzeit überschreiten.
3. Die Bewirthschaftung der Fondswaldungen und Auen, innerhalb der von der bestan-
denen Bürgerhospital-Wirthschaftscommission genehmigten Systeme.
4. Passirung von Verwaltungsauslagen bis zum Betrage von 500 fl.
5. Beschlüsse über die Fructificirung der laufenden Gelder.
6. Belassung von Provisionen und Stiftungsgenüssen für Bürgerhospitalspfündner in dem
Versorgungshause, dann des Interessengenußes von denselben angefallenen Capitalien, wenn
letztere nach dem Tode des Pfündners dem Bürgerhospitalsfonde zufallen.
7. Aufnahme von Pensionären.
8. Oberaufsicht über das Bürgerversorgungshaus und über alle sonstigen dem Fonde
gehörigen Objecte, Anordnung von Augenscheinen, Revisionen zc.
9. Die Genehmigung von Offertverhandlungen zur Beschaffung von Arbeitsleistungen
und Lieferungen, wenn die Summe der Kosten 2000 fl. nicht übersteigt.

Vom 30. April 1880, Z. 1173.

Nach dem Antrage des Magistrates und der Häuseradministrationscommission wird die
Auflassung des Aufseherpostens im Cursalon genehmigt.

Vom 30. April 1880, Z. 1802.

Ueber das Ansuchen der Leiter der Wiener städtischen Volks- und Bürger-
schulen um Zuerkennung einer Zulage zur Functionszulage beschließt der Gemeinderath:

1. Den Bürgerschuldirectoren wird eine jährliche Personalzulage von je 100 fl., und den
Directoren und Oberlehrern der städtischen Volksschulen eine jährliche Personalzulage von je
200 fl., welche in die Pension nicht einrechenbar ist, und zwar vom 16. September 1880 an
gewährt.

2. Jene Directoren oder Oberlehrer, welche bereits eine Personalzulage genießen, erhalten
im Sinne des vorstehenden Beschlusses nur jene Zulage, durch welche sie mit den Uebrigen
gleichgestellt werden.

3. Für den Fall, als durch ein Landesgesetz eine Erhöhung der Lehrergehalte eintreten sollte, behält sich der Gemeinderath eine neuerliche Verfügung bezüglich der genehmigten Zulagen vor.

4. Die Personalzulagen werden nur bei entsprechender Dienstleistung bewilligt.

5. Den Provisoren der städtischen Volksschulen in der Freudenau und im II. Bezirke, Sperlgasse Dr.-Nr. 10, wird unter den vorbezeichneten Bedingungen gleichfalls eine Personalzulage von je 200 fl. jährlich bewilligt.

6. Die diesfälligen Auslagen pro 1880 per circa 6000 fl. werden auf den Reservefond verwiesen.

Vom 4. Mai 1880, Z. 1546.

Der Gemeinderath beschließt die Auflösung nachfolgender Commissionen:

A. Aus dem Plenum des Gemeinderathes gewählte Commissionen:

Die Commissionen für Regelung des Asscuranzwesens, Donauregulirung, Finanzprogramm, Hochquellenbrunnen, Rubrikenschema des Budgets, Vereinigung der Vororte.

Ebenso sind aufzulösen die Bibliotheks-, die Waffenmuseums- und die Rathhausmuseums-Commission und werden die Agenden dieser Commissionen zugewiesen einer neuen, aus 7, vom Plenum des Gemeinderathes zu wählenden Mitgliedern bestehenden Commission, welche den Titel führt: Commission für Archiv, Bibliothek und Sammlungen der Stadt Wien“.

Aufgelöst werden ferner die Steuerreformcommission und die Commission für Reform der Verzehrungssteuer. Die Agenden dieser Commissionen werden zugewiesen der neuen Steuerreformcommission, welche aus 15 vom Plenum des Gemeinderathes zu wählenden Mitgliedern zu bestehen hat.

Ferner wird beschlossen, die Lagerhauscommission um 3 vom Plenum des Gemeinderathes gewählte Mitglieder zu verstärken.

B. Von den aus verschiedenen Sectionen gewählten sogenannten gemischten Commissionen werden aufgelöst:

Die Commissionen für die Armenfondsregelung, für die Reorganisirung des Armenwesens, für die Revision der Wiener Bauordnung, für die Regulirung der Bauaugenscheinsteuer und der Gebühren für die Handhabung des Gasleitungsregulativs, für die Verbauung der Ebersdorfer Gründe, für den Verkauf der Ebersdorfer Gründe, für die Donaubäder, für die Verwendung der Platzzins von den Festzugstribünen, für die freiwillige Arbeitsanstalt, für die Untersuchung der angeblichen Uebelstände in der Administration des Centralfriedhofes, für die Hundesteuer, für Krankenhausangelegenheiten, für Localpolizei, für die Markthallenfrage, für die Militärbequartierungsfrage, für die Erhaltung der Mittelschulen, für Pachtzinsregelung für die städtischen Gründe, für die Präliminarüberwachung, für Ermittlung von Schulbaupläzen, für die Ueberwachung des Schulbaues in der Holzhausergasse, des Baues eines Waisenhauses im X. Bezirke, für die Prüfung der Schuleinrichtungsgegenstände, für die Regulirung der Schwimmschulalleestraße, für die Ueberwachung des Bauzustandes der städtischen Versorgungsanstalten, für Volksbäder, für Wienthalprojecte.

Die Gesuche um Nachsicht oder Herabsetzung der Hundesteuer in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, sowie die Bestimmung der Form und die Beschaffung der Hundemarken wird dem Magistrate überlassen.

Endlich wird beschlossen, alle Sectionen und Commissionen des Gemeinderathes aufzufordern, die von ihnen gewählt und sich als entbehrlich darstellenden Subcomité's aufzulösen.

Vom 11. Mai 1880, Z. 2430.

Der Gemeinderath genehmigt die Vertheilung der Einzahlung des von den Unterlehrern (Unterlehrerinnen) im Falle ihrer definitiven Bestellung nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 8. Juli 1870, Z. 4567, im ersten Jahre zu leistenden 10percentigen Beitrages zur Lehrerpensionscassa auf 24 Monatsraten.

Unter Einem wird genehmigt, daß den provisorischen Unterlehrern (Unterlehrerinnen), wenn sie wegen Erkrankung oder Ablegung der Lehramtsprüfung den Schuldienst versäumen müssen, im Falle ihre Substitution mit keinen Auslagen verbunden ist, von ihrer Remuneration keine Abzüge gemacht werden.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Decret vom 16. April 1880, Z. 67.565 an das Stadtphysicat,
das Gewerbe der Bahntechniker betreffend.

In der Anlage erhält das Stadtphysicat drei Exemplare des h. Statthaltereie-Erlasses vom 4. März d. J., Z. 31.174*) zur Kenntnißnahme und Beachtung zugemittelt.

In Gemäßheit dieses hohen Erlasses wird nun bei Neuanmeldungen des freien Zahntechniker-Gewerbes ganz nach den im h. Erlasse sub 1 und 3 gegebenen Anordnungen vorgegangen werden.

Von diesen Gewerbsanmeldungen wird sohin das Stadtphysicat jedesmal verständigt werden und wird dasselbe in Hinblick auf den Punkt 2 des beiliegenden hohen Erlasses angewiesen, die bezüglichen Gewerbsleute in Evidenz zu nehmen, bei denselben in entsprechenden Zeiträumen Nachschau zu halten und zu prüfen, ob der angemeldete Gewerbsbetrieb nicht als Deckmantel unerlaubter Eingriffe in die zahnärztliche Praxis mißbraucht werde.

Desgleichen wird das Stadtphysicat im Sinne des Punktes 4 des beiliegenden h. Statthaltereie-Erlasses angewiesen, bei den schon dormalen selbstständig thätigen Zahntechnikern, welche im mitfolgenden Verzeichnisse angegeben sind, wenn sie nicht zugleich berechnigte Zahnärzte sind, ebenfalls periodische Nachschau zu halten und die Art ihres Geschäftsbetriebes zu prüfen.

Zu den bezüglichen Revisionen und Erhebungen, über welche sohin zu berichten sein wird, sind die Organe des Marktcommissariates beizuziehen, welche bei den diesfälligen Localcommissionen unterstützend mitzuwirken und insbesondere in dem Falle, als eine sofortige Beschlagnahme von Objecten erforderlich wäre, das entsprechende Amt zu handeln haben.

*) Siehe oben Seite 48.

Decret vom 12. Mai 1880, Z. 116.325, an das Stadtphysicat, die städt.
 Aerzte und Armenärzte,
 den Bezug von Impfstoff betreffend.

Laut h. Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Mai 1880, Z. 14.369, ist die Anordnung getroffen worden, daß der für die öffentliche Impfung benötigte trockene Impfstoff, sowohl humanisirte als Kälber-Vaccine im Sanitäts-Departement der hohen k. k. Statthalterei vorrätzig gehalten und von da aus direct den öffentlichen Impfärzten abgegeben wird.

Bezüglich des flüssigen Impfstoffes kann bei dem Umstande, als die Verwendung desselben innerhalb 24 Stunden nach der Abnahme stattzufinden hat, ein Vorrath nicht gesammelt werden und bleibt behufs des Bezuges dieser flüssigen Lymphe nichts anderes übrig, als daß sich die öffentlichen Impfärzte im Wiener Polizeirayon im Wege des betreffenden Gemeindeamtes, resp. Polizeicommissariates, oder mit der ämtlichen Legitimierung versehen direct im kurzen Wege an die n. ö. Landes-Findelanstalt, resp. an das Kälber-Impfinstitut des Herrn Moriz Hay, IX., Alserstraße 18, um Anfangslymphe wenden.

Hierzu wird bemerkt, daß die Abnahme und Abgabe flüssiger Impflymphe in dem Impfinstitute der n. ö. Landes-Findelanstalt jeden Dienstag und Freitag Nachmittags von 3 bis 4 Uhr stattfindet, während im Kälber-Impfinstitute des Herrn Hay flüssige Lymphe zu jeder Tageszeit abgegeben wird.

Hievon werden das Stadtphysicat, die städt. Aerzte und Armenärzte mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß der flüssige Impfstoff, sei er vom Kinde oder Kalbe abgenommen, längstens innerhalb 24 Stunden nach der Abnahme zur Verwendung zu kommen hat. Betreffs Verwendung des trockenen Impfstoffes tritt selbstverständlich eine Terminbeschränkung nicht ein.

Auch bei der diesjährigen Impfung wird an dem Grundsätze festgehalten, daß der Bedarf an Impfstoff, der aus dem Impfinstitute der n. ö. Landes-Findelanstalt nicht bedeckt werden kann, durch Abgabe von Kälber-Impfstoff bedeckt wird.

Die k. k. Polizei-Bezirksärzte und Functionäre erhalten die bezügliche Verständigung im Wege der k. k. Polizei-Direction.

Erst vom 12. Juni 1880, 116353, an das Zentralblatt für Anat.
Werte und Zusammenhänge

Die Stellung des Schilddrüsenhormons

Die Schilddrüse ist ein Organ, das in der Lage ist, ein Hormon zu produzieren, das für den Stoffwechsel im Tierkörper von großer Bedeutung ist. Dieses Hormon, das Schilddrüsenhormon, wird in der Schilddrüse aus Jod und Tyrosin synthetisiert. Es wirkt auf den Stoffwechsel ein, indem es die Oxidation der organischen Substanzen im Tierkörper beschleunigt. Durch diese Beschleunigung wird die Energieproduktion im Tierkörper erhöht, was zu einer Steigerung der Körpertemperatur führt. Das Schilddrüsenhormon hat auch einen Einfluss auf den Kalziumstoffwechsel im Tierkörper, indem es die Freisetzung von Kalzium aus den Knochen fördert. Infolge dieser Wirkung des Schilddrüsenhormons auf den Stoffwechsel und den Kalziumstoffwechsel ist es ein wichtiges Hormon für die Regulation des Energiestoffwechsels und der Knochenbildung im Tierkörper.

Die Schilddrüse ist ein Organ, das in der Lage ist, ein Hormon zu produzieren, das für den Stoffwechsel im Tierkörper von großer Bedeutung ist. Dieses Hormon, das Schilddrüsenhormon, wird in der Schilddrüse aus Jod und Tyrosin synthetisiert. Es wirkt auf den Stoffwechsel ein, indem es die Oxidation der organischen Substanzen im Tierkörper beschleunigt. Durch diese Beschleunigung wird die Energieproduktion im Tierkörper erhöht, was zu einer Steigerung der Körpertemperatur führt. Das Schilddrüsenhormon hat auch einen Einfluss auf den Kalziumstoffwechsel im Tierkörper, indem es die Freisetzung von Kalzium aus den Knochen fördert. Infolge dieser Wirkung des Schilddrüsenhormons auf den Stoffwechsel und den Kalziumstoffwechsel ist es ein wichtiges Hormon für die Regulation des Energiestoffwechsels und der Knochenbildung im Tierkörper.

Die Schilddrüse ist ein Organ, das in der Lage ist, ein Hormon zu produzieren, das für den Stoffwechsel im Tierkörper von großer Bedeutung ist. Dieses Hormon, das Schilddrüsenhormon, wird in der Schilddrüse aus Jod und Tyrosin synthetisiert. Es wirkt auf den Stoffwechsel ein, indem es die Oxidation der organischen Substanzen im Tierkörper beschleunigt. Durch diese Beschleunigung wird die Energieproduktion im Tierkörper erhöht, was zu einer Steigerung der Körpertemperatur führt. Das Schilddrüsenhormon hat auch einen Einfluss auf den Kalziumstoffwechsel im Tierkörper, indem es die Freisetzung von Kalzium aus den Knochen fördert. Infolge dieser Wirkung des Schilddrüsenhormons auf den Stoffwechsel und den Kalziumstoffwechsel ist es ein wichtiges Hormon für die Regulation des Energiestoffwechsels und der Knochenbildung im Tierkörper.

Die Schilddrüse ist ein Organ, das in der Lage ist, ein Hormon zu produzieren, das für den Stoffwechsel im Tierkörper von großer Bedeutung ist. Dieses Hormon, das Schilddrüsenhormon, wird in der Schilddrüse aus Jod und Tyrosin synthetisiert. Es wirkt auf den Stoffwechsel ein, indem es die Oxidation der organischen Substanzen im Tierkörper beschleunigt. Durch diese Beschleunigung wird die Energieproduktion im Tierkörper erhöht, was zu einer Steigerung der Körpertemperatur führt. Das Schilddrüsenhormon hat auch einen Einfluss auf den Kalziumstoffwechsel im Tierkörper, indem es die Freisetzung von Kalzium aus den Knochen fördert. Infolge dieser Wirkung des Schilddrüsenhormons auf den Stoffwechsel und den Kalziumstoffwechsel ist es ein wichtiges Hormon für die Regulation des Energiestoffwechsels und der Knochenbildung im Tierkörper.

Die Schilddrüse ist ein Organ, das in der Lage ist, ein Hormon zu produzieren, das für den Stoffwechsel im Tierkörper von großer Bedeutung ist. Dieses Hormon, das Schilddrüsenhormon, wird in der Schilddrüse aus Jod und Tyrosin synthetisiert. Es wirkt auf den Stoffwechsel ein, indem es die Oxidation der organischen Substanzen im Tierkörper beschleunigt. Durch diese Beschleunigung wird die Energieproduktion im Tierkörper erhöht, was zu einer Steigerung der Körpertemperatur führt. Das Schilddrüsenhormon hat auch einen Einfluss auf den Kalziumstoffwechsel im Tierkörper, indem es die Freisetzung von Kalzium aus den Knochen fördert. Infolge dieser Wirkung des Schilddrüsenhormons auf den Stoffwechsel und den Kalziumstoffwechsel ist es ein wichtiges Hormon für die Regulation des Energiestoffwechsels und der Knochenbildung im Tierkörper.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1880.

(Ausgegeben und versendet am 7. August 1880.)

Nr. 4.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Kundmachung der k. k. Regierung vom 3. Juni 1880,

betreffend die Vereinbarung mit Belgien vom 12. Jänner 1880 wegen wechselseitigen Schutzes der Handelsmarken.

(R. G. Bl. vom 16. Juni 1880, Nr. 61.)

Die k. und k. österr.-ungar. Regierung hat die nachfolgende Vereinbarung mit Belgien, betreffend den wechselseitigen Schutz der Handelsmarken, geschlossen:

Erklärung.

Da die k. und k. österr.-ungar. und die k. belgische Regierung der Industrie ihrer wechselseitigen Unterthanen vollständigen und wirksamen Schutz zu sichern wünschen, haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

I.

Die österreichischen oder ungarischen Unterthanen in Belgien und die belgischen Unterthanen in Oesterreich-Ungarn werden in allem, was die Marken der Waaren oder ihrer Umschließungen, sowie die Fabriks- und Handelsmarken betrifft, denselben Schutz genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen.

II.

Die österreichischen oder ungarischen Unterthanen, welche sich in Belgien das Eigenthumsrecht an einer Marke sichern wollen, werden die diesbezüglich in Belgien geltenden Gesetze und Verordnungen zu beobachten haben.

Umgekehrt werden die belgischen Unterthanen, welche sich in Oesterreich-Ungarn das Eigenthumsrecht an einer Marke sichern wollen, gehalten sein, die Documente, welche nach den in Oesterreich-Ungarn geltenden Gesetzen und Verordnungen erforderlich sind, bei der Handelskammer zu Wien für Oesterreich, bei der Handelskammer zu Budapest für Ungarn zu hinterlegen.

III.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird die Kraft und Geltung eines Vertrages haben bis zu halbjähriger Kündigung von der einen oder andern Seite. Urkund dessen haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung ausgestellt und derselben ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien, 12. Jänner 1880.

Baron Haymerle m. p.

Graf Jonghe d'Arduye m. p.

Diese Vereinbarung wird auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1865 (N. G. Bl. Nr. 45) für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Tage der Kundmachung beginnend, in Wirksamkeit gesetzt.

Wien, 3. Juni 1880.

Taaffe m. p.

Korb m. p.

Auszug aus der Handels-Convention zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 11. April 1880.

(Geschlossen zu Berlin am 11. April 1880, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Prag am 5. Juni 1880, in den beiderseitigen Ratificationen ausgetauscht zu Berlin am 9. Juni 1880.)

(Reichsgesetzblatt vom 16. Juni 1880, Nr. 64.)

Artikel I.

Der Handelsvertrag vom 16. December 1878 soll nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokoll für die Zeit vom 30. Juni 1880 bis 30. Juni 1881 mit folgenden Maßgaben in Wirksamkeit bleiben:

1. Die durch die Erklärung vom 31. December 1879 außer Kraft gesetzten Bestimmungen im Artikel 6 des Vertrages, dann im Schlußprotokoll zu diesem Artikel lit. A und B, sowie die mittelst Noten vom 16. December 1878 gegenseitig mitgetheilten Detailvorschriften bleiben auch fernerhin außer Wirksamkeit.

2. Die Vereinbarungen im Absatz 1 und 2 des Artikels 10 des Vertrages in dem dem Vertrage als Anlage A beigefügten Zollcartell und in den hierauf bezüglichen Erklärungen des Schlußprotokolles sollen auch während des Zeitraumes bis zum 30. Juni 1881 insoweit zur Ausführung gelangen, als die bestehenden Gesetze nicht entgegenstehen.

3. Die Bestimmung im zweiten Absätze des Artikels 15 des Vertrages, betreffend das Verbot und die Bestrafung der Anwendung nicht publicirter Tariffätze auf Eisenbahnen, bleiben auch fernerhin unwirksam.

4. Ebenso bleibt der zweite Absatz des Artikels 17 des Vertrages, betreffend das Verbot der Beschlagnahme von Eisenbahn-Betriebsmitteln auch fernerhin außer Wirksamkeit.

In der 6. Classe	50 fl.
" " 7. "	40 "
" " 8. "	30 "
" " 9. "	20 "
" " 10. "	10 "
" " 11. "	5 "
" " 12. "	3 "
" " 13. "	2 "
" " 14. "	1 "

Die Bestimmung, nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hat alljährlich zu erfolgen, und zwar nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Taxpflichtigen (§. 1), dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern.

Als alljährliche Militärtaxe haben den Betrag von Einem Gulden zu entrichten, diejenigen Taxpflichtigen, deren Erwerb oder Einkommen den gewöhnlichen Taglohn erreicht, und denen zugleich keine directe Steuer vorgeschrieben ist.

Hinsichtlich der Berücksichtigung, welche die Steuerschuldigkeit bei Bemessung der Militärtaxe finden soll, hat in der Regel der zehnte Theil der Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen, jedoch mit Ausschluß aller anderen Zuschläge in der Weise als Anhaltspunkt zu dienen, daß jener Classensatz, welcher dieser Quote zunächst entspricht, zur Grundlage der Bemessung zu nehmen ist. Die Einreihung kann jedoch nach Maßgabe der gesammten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, reines Einkommen) auch in eine höhere oder niedrigere Classe erfolgen.

Die Einreihung in eine niedrigere Classe kann auch deshalb erfolgen, weil der Taxpflichtige von Elementarereignissen, Mißernte oder anderen Unglücksfällen betroffen wurde. Aus den gleichen Gründen kann in besonders berücksichtigungswerthen Fällen solchen Taxpflichtigen, welche in eine der vier letzten Classen einzureihen kämen, der Erlag der Militärtaxe erlassen werden.

§. 4.

Taxpflichtig sind außer den im §. 1 bezeichneten Wehrpflichtigen auch die Eltern — beziehungsweise Großeltern, sowie die Wahl Eltern — dieser Wehrpflichtigen, und zwar nach jener Reihenfolge, in welcher und insolange, als dieselben nach bürgerlichem Rechte für den Unterhalt ihrer Kinder, beziehungsweise Enkel oder Wahlkinder, zu sorgen haben.

Diese Taxpflicht tritt jedoch nur in dem Falle und für solche Dauer ein, als die im §. 1 bezeichneten Taxverpflichteten kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen, und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von einer der im vorstehenden Absätze als taxpflichtig bezeichneten Personen bestritten wird. So lange die Taxpflicht dieser Personen dauert, kann von den im §. 1 bezeichneten Taxpflichtigen keine Taxe abverlangt werden.

Für die Bemessung der Militärtaxe, welche die im ersten Absätze bezeichneten Taxpflichtigen zu entrichten haben, gelangen die im §. 3 aufgestellten Grundsätze mit der Abweichung zur Anwendung, daß der zehnte Theil der den Taxpflichtigen treffenden Jahresschuldigkeit an directen Steuern sammt Staatszuschlägen, jedoch mit Ausschluß aller anderen Zuschläge noch durch die Anzahl der Kinder, beziehungsweise Enkel und Wahlkinder, für deren Unterhalt der Taxpflichtige ausschließlich oder doch zum größten Theile sorgt, zu theilen ist.

§. 5.

Von der Entrichtung der Militärtaxe sind befreit:

1. Jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hiezu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben;
2. diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden;
3. die Wehrpflichtigen, welche vor dem Jahre 1875 wehrpflichtig geworden sind;
4. die Wehrpflichtigen, welche nach §. 18 des Wehrgesetzes und die Landsturmangehörigen für dasjenige Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden.

§. 6.

Die Taxpflicht erlischt:

1. Durch den Tod des Taxpflichtigen;
2. wenn der Taxpflichtige in eines der im §. 5, Punkt 1 und 2, bezeichneten Verhältnisse tritt, für die Dauer ihres Bestandes;
3. im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem er auswandert.

§. 7.

Ist einer der im §. 1 bezeichneten Wehrpflichtigen von der Entrichtung der Militärtaxe befreit (§. 5) oder ist die Taxpflicht rücksichtlich seiner erloschen (§. 6), so sind auch die im §. 4 bezeichneten Personen zur Entrichtung einer Taxe nicht verpflichtet.

§. 8.

Ob und nach welcher Classe die Militärtaxe zu entrichten ist, hierüber hat auf Grund der unter Einvernehmung der Gemeindevorsteher (beziehungsweise der Vorsteher der Gutsgebiete) durch die politische Bezirksbehörde der Heimatgemeinde des Taxpflichtigen zu pflegenden Erhebungen in erster Instanz eine aus jedem Gerichtsbezirke zu bildende Commission zu entscheiden, welche aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden und vier Mitgliedern zu bestehen hat, von denen zwei durch den Vorsitzenden und zwei durch die hiezu einberufenen Gemeindevorsteher des Gerichtsbezirkes, in jenen Ländern aber, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, durch deren Ausschüsse zu wählen sind. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzen, sind die zwei letzteren Mitglieder durch den Gemeinderath zu wählen.

Die gemeindeweise verfaßten Verzeichnisse der Taxpflichtigen und ihre Einreihung in die Taxclassen sind bei den Gemeindeämtern durch vierzehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Gegen die Entscheidung der Commission steht dem Taxpflichtigen binnen einer dreißigtägigen Präklusivfrist, vom Tage des ihm zugestellten Bemessungserkenntnisses an gerechnet, die Berufung an die politische Landesstelle zu. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist eine weitere Berufung an das Ministerium für Landesvertheidigung nicht zulässig.

§. 9.

Der Erlag der Militärtaxe hat alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen.

Die im §. 1 unter Punkt 4 bezeichneten Taxpflichtigen haben die Militärtaxe vor der Ausfolgung der Auswanderungsbewilligung und für sämtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtdauer (§. 2, Punkt c) zu entrichten.

§. 10.

Die Einhebung und Abfuhr der Militärtaxe haben jene Organe zu besorgen, welchen die Einhebung der directen Steuern obliegt.

Rückständige Militärtaxen sind im Wege der politischen Execution einzubringen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, Z. 31, R. G. Bl., in Betreff der Verjährung des Bemessungs- und des Einforderungsrechtes finden auf die Militärtaxe sinngemäß Anwendung.

§. 11.

Aus den Erträgnissen der Militärtaxe, welche wie jede andere Abgabe in den jährlichen Staatsvoranschlag einzustellen ist, wird zunächst ein besonderer, vom Finanzminister zu verwaltender Fond — Militärtaxfond — mit der speciellen, im §. 13 bezeichneten Widmung gebildet.

Diesem Fonde wird in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von der zwischen beiden Reichshälften vereinbarten Hauptsumme jährlicher zwei Millionen Gulden die nach dem jeweiligen Verhältnisse des Recrutencontingentes entfallende Jahresquote (dermalen 1,142.530 fl.) nebst den zuwachsenden Zinsen zugeführt.

Der nach Abzug dieser Jahresquote aus den Erträgnissen der Militärtaxe sich ergebende Rest wird als allgemeine Staatseinnahme behandelt, und übernimmt der Staat die im III. Abschnitte dieses Gesetzes ausgesprochenen Verpflichtungen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten.

§. 12.

Die im Zwecke der Bemessung der Militärtaxe vorkommenden Erhebungen, Eingaben und Berufungen, sowie die hiezu nothwendigen Behelfe sind gebührenfrei.

II. Bestimmungen über den Militärtaxfond.

§. 13.

Der Militärtaxfond ist bestimmt:

1. Für die Aufbesserung der Invalidenversorgung;
2. für die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind.

Die zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach §. 18 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen, sowie die Angehörigen des aufbotenen Landsturmes werden den zur activen Dienstleistung im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr Einberufenen gleichgehalten.

§. 14.

Das Verfügungsrecht über die aus dem Militärtaxfonde zur Verausgabung gelangenden Beträge steht nach Maßgabe des vom Reichsrathe genehmigten Jahrespräliminaries dem Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister zu.

Ueber den Stand und die Gebarung des Fondes ist dem Reichsrathe jährlich der Rechnungsabluß zur Genehmigung vorzulegen.

Im Falle eines Krieges kann der Fond zu den in diesem Gesetze bestimmten Widmungen bis zur Erschöpfung verwendet werden.

§. 15.

Die Aufbesserung der Invalidenversorgung findet statt:

1. Bezüglich der während der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 158) in die Militärversorgung übernommenen und in dieselbe tretenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes durch gnadenweise Verleihung von Personalzulagen in jenen Fällen, wo die Folgen erlittener Verwundungen oder Kriegsstrapazen eine ganz besondere Berücksichtigung erheischen und insofern ihre Versorgungsgegenstände, mit Ausschluß der Verwundungszulagen zwölfhundert Gulden jährlich nicht übersteigen;

2. bezüglich der bereits vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 158) in die Militärversorgung übernommenen Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr oder des Landsturmes durch Percentualzuschüsse zu den bisherigen Versorgungsgebühren, und zwar:

- a) bei den dem Patental- (beziehungsweise Vorbehalts-) Invalidenstande angehörigen Unterofficieren, Soldaten und diesen gleichgestellten Militärpersonen fünfzig Percent des gebührlichen Patentaltgehaltes;
- b) bei den Sagisten, deren bisherige nach den früheren Vorschriften bemessene Militärpension Eintausend Gulden jährlich nicht erreicht, von Pensionen bis zu fünfhundert Gulden zwanzig Percent, von fünfhundert Gulden bis achthundert Gulden fünfzehn Percent und von achthundert Gulden bis Eintausend Gulden zehn Percent.

Es hat jedoch zu 2b) als Grundsatz zu gelten, daß die aufgebefferte Pension einerseits den Betrag von Eintausend Gulden, anderseits aber auch jenen Betrag in keinem Falle überschreiten dürfe, welcher für die gleiche Charge in derselben Diätenclasse — bei den in keine solche eingereichten Sagisten aber für die gleiche Gehaltskategorie — nach dem Gesetze vom 27. December 1875 auf Grund der gegenwärtigen Gagesätze entfielen, wiewgleich sich aus der Percentenberechnung eine höhere Ziffer ergeben würde.

Pensionen der in Diätenclassen eingereichten Sagisten, welche den Betrag von 300 fl. nicht erreichen, sind, wenn sich auch aus der Percentenberechnung eine geringere Ziffer ergibt auf den Betrag von dreihundert Gulden aufzubessern.

§. 16.

Die Art der Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Sagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine), der Landwehr und des Landsturmes, welche vor dem Feinde gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

III. Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten.

§. 17.

Den hilfsbedürftigen Familien der im Falle einer Mobilisirung einberufenen dauernd Beurlaubten, Reserve-, Ersatzreserve- und Landwehrmänner, ferner der zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach §. 18 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen, sowie der Angehörigen des aufgebotenen Landsturmes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus Staatsmitteln Unterstützung gewährt.

§. 18.

Hinsichtlich des Anspruches auf Unterstützung (§. 17) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienste Eingedrücktten und die Kinder desselben.

Auch können dahin noch gerechnet werden Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienste Einberufenen erhalten werden.

Als unterstützungsbedürftig ist dasjenige Familienglied anzuerkennen, dessen nothwendigster Lebensunterhalt entweder ausschließlich oder doch zum größten Theile von dem persönlichen Erwerbe des zur activen Dienstleistung Einberufenen abhängig ist.

Die zur Constatirung der Unterstützungsbedürftigkeit nothwendigen Erhebungen sind von der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes der eine Unterstützung beanspruchenden Familie unter Einvernehmung des Gemeindevorstandes zu pflegen.

§. 19.

Die Unterstützung besteht in einer Unterhaltsgebühr für jedes Familienglied (§. 18) in dem für die Militärdurchzugsverpflegung jeweilig per Kopf und Tag festgesetzten Betrage, dann, wenn die Familie auf die Wohnungsmiethe angewiesen ist, einer Unterkunftsgebühr, welche der Hälfte der Unterhaltsgebühr, gleichkommt.

Für Kinder unter acht Jahren hat die Unterstützung in der Hälfte des vorstehenden Ausmaßes zu bestehen.

Der Gesamtbetrag der einer Familie zu gewährenden Unterstützung hat den nach den persönlichen (Erwerbs-) und localen Verhältnissen als durchschnittlicher Tagesverdienst des Einberufenen anzunehmenden Betrag nicht zu überschreiten.

Die vom Staate gewährleistete Unterstützung erleidet durch anderweitige Unterstützungen, welche vom Lande, von Gemeinden oder Privatpersonen geleistet werden, keine Schmälerung.

§. 20.

In jedem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird eine, nach Erforderniß auch mehrere Unterstützungscommissionen zusammengesetzt.

Die Unterstützungscommissionen haben zu bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder einem von demselben delegirten politischen Beamten als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Finanzlandesbehörde und des Landesausschusses.

Die Unterstützungscommission hat über die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie auf Grund der gepflogenen Erhebungen (§. 18) zu entscheiden, den zu gewährenden Unterstützungsbetrag zu bestimmen und die Zahlungsanweisung und eventuell Einstellung zu verfügen.

Eine Berufung gegen die Entscheidung der Unterstützungscommission ist nicht zulässig. Unterstützungsgesuche und deren Beilagen sind gebühren- und portofrei.

§. 21.

Die von der Unterstützungscommission festgestellte Unterstützung ist in halbmonatlichen Raten am 1. und 16. jeden Monates vorhinein gegen ungestempelte Empfangsbestätigung bei der dem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Civilstaatscasse (Steueramt) auszubezahlen.

Das Bezugsrecht beginnt mit dem Tage des Abmarsches des Einberufenen aus dem Aufenthaltsorte in die Einrückungsstation und endigt in der Regel mit der Rückkehr des Einberufenen.

Eine Rückzahlung empfangener Unterstützungsraten findet unter keinen Umständen statt.

Durch eine unverschuldete Verzögerung der Rückkehr, sowie auch durch eine unverschuldete Unterbrechung der activen Militärdienstleistung wird die Anspruchsberechtigung der Familie auf die Unterstützung nicht behoben.

§. 22.

Den Familien derjenigen, welche im Gefechte getödtet werden oder in Folge einer Beschädigung im activen Militärdienste oder einer durch diese Dienstleistung veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimat sterben, wird die bislang genossene Unterstützung noch durch sechs Monate vom Todestage an gerechnet, erfolgt. Wenn die Familie innerhalb dieser sechs Monate der im §. 16 bezeichneten Versorgung theilhaftig wird und diese Versorgung dem Betrage nach geringer ist, als die nach §. 19 gebührende Unterstützung, so ist der Versorgungsbetrag für die Dauer der gedachten sechs Monate auf die Höhe dieser Unterstützung zu ergänzen.

§. 23.

Den Familien derjenigen, welche, während sie sich im activen Dienste befinden,

- a) der Desertion sich schuldig machen oder
- b) durch gerichtliches Erkenntniß zur schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt wurden, wird, nachdem die Unterstützungscommission hievon Kenntniß erhalten hat, die bewilligte Unterstützung nicht weiter gewährt.

§. 24.

Mit dem Vollzuge dieses mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes werden Mein Minister für Landesvertheidigung, welcher mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, und Mein Finanzminister betraut.

Schönbrunn, am 13. Juni 1880.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Horst m. p.

Pražák m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 16. Juni 1880,
betreffend die Zuweisung der Gemeinden Janowice und Wróblowice zu dem Sprengel des
städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Tarnów in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 22. Juni 1880, Nr. 73.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) werden die Gemeinden Wróblowice und Janowice mit Gierowa und Poddbrzezie aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wojnicz und des Landesgerichtes Krakau ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes, beziehungsweise Kreisgerichtes Tarnów zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1880 in Wirksamkeit.

Stremayr m. p.

**Auszug aus dem Legalisierungsvertrage vom 25. Februar 1880,
zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.**

(Geschlossen zu Berlin am 25. Februar 1880, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät am 11. Juni 1880 ratificirt, die Ratificationsinstrumente zu Berlin am 18. Juni 1880 ausgewechselt.)

(Reichsgesetzblatt vom 10. Juli 1880, Nr. 85.)

Artikel I.

Urkunden, welche von Civil- oder Militärgerichten in streitigen oder nicht streitigen bürgerlichen Angelegenheiten und in Strassachen ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beglaubigung.

Ausfertigungen deutscher kriegsstands- oder spruchgerichtlicher Erkenntnisse müssen durch das zuständige Militärgericht beglaubigt werden.

Den gerichtlichen Urkunden stehen diejenigen gleich, welche von einer der folgenden Behörden ausgestellt sind:

Im Deutschen Reiche:

- a) vom Disciplinarhofe und den Disciplinarkammern des Deutschen Reiches;
- b) vom Bundesamte für das Heimatwesen;
- c) vom Patentamte;
- d) vom Oberseeamte und den Seeämtern;
- e) von den Seemannsämtern;
- f) von den mit der Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, dem Verfahren in Auseinandersetzungen und Zusammenlegungen beauftragten General- und Specialcommissionen, Ablösungsbehörden und Regierungsabtheilungen mit Inbegriff des Revisionscollegiums für Landescultursachen in Berlin;
- g) von den Universitätsgerichten, Gewerbegerichten und Verwaltungsgerichten;
- h) vom königlich preussischen Disciplinarhofe für nichtrichterliche Beamte und
- i) von der Vormundschaftsbehörde in Hamburg.

In Oesterreich:

- a) vom Reichsgerichte;
- b) vom Verwaltungsgerichtshofe;
- c) vom Staatsgerichtshofe;
- d) von den, bei den politischen Landesbehörden und bei dem Ministerium des Innern zur Durchführung der Grundentlastung, der Grundlastenablösung und Regulirung; dann zur Aufhebung des Propinations- und des Lehenverhältnisses bestellten Commissionen;
- e) von den Gefällsgerichten;
- f) von den Gewerbegerichten;
- g) von den Landtafel- und Grundbuchsämtern, den Depositenämtern, den als Depositenämter verwendeten Steuerämtern und anderen gerichtlichen Hilfsämtern;
- h) von den selbständigen Hypothekenämtern in Dalmatien.

In Ungarn:

- a) von den geistlichen Ehegerichten;
- b) von den Waisenbehörden (Waisenstühlen);
- c) von den Grundbuchsämtern und den als Depositenämter verwendeten Steuerämtern.

Artikel II.

Die von Notaren, Gerichtsvollziehern und anderen gerichtlichen Hilfsbeamten, ferner die im Deutschen Reiche von Standesbeamten, sowie von den Hypothekenbewahrern — soweit

diese nicht zu den im Artikel I genannten Behörden gehören — ausgefertigten Urkunden bedürfen der gerichtlichen Beglaubigung.

Diese ist als erfolgt anzusehen, wenn sie die Unterschrift und das Amtssiegel eines Gerichtes des Staates trägt, in welchem der Aussteller seinen amtlichen Wohnsitz hat.

Wechselproteste, welche von Notaren, Gerichtsvollziehern oder Gerichtsschreibern ausgestellt und mit deren Amtssiegel versehen sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Das Gleiche gilt von den mit einem Amtssiegel versehenen Ausfertigungen der in Ungarn mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betrauten Capitel- und Ordens-Convente.

Artikel III.

Auszüge aus den Kirchenbüchern, über Taufen, Trauungen oder Todesfälle, welche in Deutschland unter dem Kircheniegel ertheilt werden, bedürfen der Beglaubigung durch das für den betreffenden Sprengel zuständige Civilgericht und außerdem einer von diesem Gerichte darüber auszustellenden Bescheinigung, daß der Aussteller des Auszuges zur Ertheilung desselben befugt sei.

Werden dergleichen Auszüge von einem deutschen Militärgeistlichen ausgestellt, so ist die Beglaubigung, sowie die Bescheinigung von dem Militärgerichte zu ertheilen.

In Oesterreich und Ungarn bedürfen die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken, soweit diese nicht durch eine politische Verwaltungsbehörde geführt werden, der Beglaubigung durch die zur Beaufsichtigung des Matrikenführers berufene politische Verwaltungsbehörde erster Instanz.

Wenn der Matrikenführer aber einer Militärbehörde untersteht, so ist die Beglaubigung durch das vorgesetzte Landesvertheidigungs-Ministerium, beziehungsweise Kriegsministerium zu ertheilen.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß beglaubigten Auszüge bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Artikel IV.

Urkunden, welche von einer der obersten Verwaltungsbehörden des Deutschen Reiches oder eines deutschen Bundesstaates oder den gemeinsamen obersten Verwaltungsbehörden der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, oder der obersten Verwaltungsbehörden Oesterreichs oder Ungarns oder von einer sonstigen staatlichen oder kirchlichen höheren Verwaltungsbehörde ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Die beiden vertragenden Theile werden sich die hier in Betracht kommenden Behörden, sowie die sich hierauf beziehenden Aenderungen der Behörden bekannt geben.

Die von einer anderen, als den eben aufgezählten Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bedürfen der Beglaubigung von Seiten derjenigen unter den genannten Behörden, welcher die ausstellende Behörde untergeordnet ist.

Jedoch behält es in Betreff der Reiselegitimationen bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden; auch werden die Erleichterungen nicht berührt, welche durch besondere Vereinbarungen, namentlich für den Handelsverkehr und für das Zollverfahren gewährt sind.

Endlich ist für Urkunden, welche von den Finanzbehörden, einschließlicly der Forstämter, in den Grenzbezirken ausgestellt werden, keine weitere Beglaubigung erforderlich.

Artikel V.

Die einer Privaturkunde von einer nach dieser Uebereinkunft zuständigen Behörde beigefügte Beglaubigung bedarf keiner weiteren Beglaubigung.

Artikel VI.

Gegenwärtiger Vertrag soll zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten. Derselbe kann von jedem der beiden hohen vertragenden Theile jederzeit gekündigt werden; er bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch drei Monate in Kraft.

Von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrages an, verlieren alle früher zwischen einzelnen deutschen Bundesstaaten und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Vereinbarungen, insoweit solche die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden zum Gegenstande haben, ihre Gültigkeit.

Im R. G. Bl. vom Jahre 1880 sind weiters enthalten:

unter Nr. 56 das Gesetz vom 25. Mai 1880, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen;

unter Nr. 57 die Verordnung des Handelsministeriums vom 29. Mai 1880, womit in theilweiser Abänderung der Verordnung vom 25. Jänner 1879 (R. G. Bl. Nr. 19) Erleichterungen hinsichtlich der Verfassung und commissionellen Behandlung der Projecte für Localbahnen und Schlepfbahnen eingeführt werden;

unter Nr. 59 die Verordnung des Handelsministeriums vom 31. Mai 1880, betreffend die Ertheilung der zur Flußschiffahrt auf der Donau vorgeschriebenen Legitimationen an solche österreichische Unterthanen, welche im Auslande ansässig sind;

unter Nr. 78 die Verordnung des Handelsministers vom 1. Juli 1880, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit den Verordnungen vom 25. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 69), vom 20. März 1878 (R. G. Bl. Nr. 21) und vom 1. November 1879 (R. G. Bl. Nr. 127) eingeführten neuen Fassung des §. 48 desselben nebst Anhang;

unter Nr. 79 die Verordnung des Handelsministers vom 1. Juli 1880, betreffend die Regelung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Mai 1880, Z. 15.244, betreffend die Zulassung des Sprengmittels „Kohlen-Fulgurit“ zum allgemeinen Verkehre.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 12. April 1880, Z. 4645, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium über Ansuchen der nordungarischen Hypothekar- und Industrie-Bank in Czeres und auf Grund der durch das technische und administrative Militär-Comité vorgenommenen Prüfung und Begutachtung das in Ungarn zugelassene Sprengmittel „Kohlen-Fulgurit“, welches in seiner Zusammensetzung und Darstellung dem Staatsmonopole nicht unterliegt, und welches auch weder als verbotene Munition, noch als Munition überhaupt nach dem Waffenpatente vom 24. October 1852 zu betrachten ist, im Sinne der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum allgemeinen Verkehre, einschließlich des Eisenbahntransportes gegen Beobachtung der bestehenden oder

noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften und unter nachstehenden besonderen Bedingungen zuzulassen gefunden:

1. Haben auf dieses Sprengmittel ausschließlich, aber auch vollinhaltlich die sicherheitlichen Bestimmungen der obcitirten Sprengmittel-Berordnung Anwendung zu finden, wobei insbesondere darauf aufmerksam gemacht wird, daß in Gemäßheit der §§. 70 und 72 der Sprengmittel-Berordnung die Patronen in den Holzkisten entweder auf Unterlagen von Kieselguhr oder Sägespänen zu betten, oder aber in derlei Kisten partienweise in Pappcartons unterzubringen seien, und daß an der Außenseite eines jeden Verpackungsgefäßes und zwar in der Nähe des Verschlusses auch eine kurze Belehrung über das Öffnen und Schließen der Gefäße in augenfälliger Weise anzubringen sein werde.

2. Die Zulassung hat nur auf ein Präparat von der Zusammensetzung und Beschaffenheit des geprüften Musters Geltung, und es ist insbesondere von jeder anderen Dotirung des Kohlen-Sulgurits im Sinne der §§. 4, 5 und 6 der Sprengmittel-Berordnung abzusehen.

3. In Betreff des Eisenbahntransportes dieses Sprengmittels werden die im §. 71 der Sprengmittel-Berordnung vorgeschriebenen Erfordernisse, nämlich:

- a) die genaue Bezeichnung des Präparates, die Firma des Erzeugers und das Datum der Erzeugung,
- b) der Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung, und
- c) die Plomben-Abdrücke, und zwar in je 50 Exemplaren unmittelbar, an das k. k. Handelsministerium zur Betheiligung der Eisenbahn-Verwaltungen vorzulegen sein, wobei bemerkt wird, daß sämtliche Aufschriften der Verpackungsgefäße des Sprengmittels, sofern dieses in den österreichischen Verkehr übergehen soll, außer in der ungarischen auch in deutscher Sprache auszufertigen sein werden.

Hievon wird der Magistrat hiermit in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Mai 1880, Z. 14.745,
M. Z. 140.460,

in Betreff der Bestreitung der für diesseitige Staatsangehörige in ungarischen öffentlichen Krankenanstalten und für ungarische Staatsangehörige in österreichischen öffentlichen Krankenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 15. April 1880, Z. 5473, der königl. ungarischen Regierung die Motive mitgetheilt, aus welchen die Landesauschüsse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Eingehen auf die vorschufweise Bestreitung der für diesseitige Staatsangehörige in ungarischen öffentlichen Krankenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten aus den Landesfonds vor erwiesener Heimatzuständigkeit der Verpflegten für unthunlich erachten und die Gründe dargelegt, welche für die Beibehaltung des gegenwärtigen Vorganges geltend gemacht würden.

Gleichzeitig hat das h. Ministerium des Innern die königl. ungarische Regierung um ihre Einwirkung ersucht, damit jene Uebelstände beseitigt werden, welche als die Hauptursachen der beklagten Verzögerungen im bisherigen Verfahren sich fühlbar gemacht haben, um einen befriedigenden Zustand in dieser Angelegenheit herbeizuführen.

In Erwiderung auf diese Mittheilung hat das königl. ungarische Ministerium des Innern unterm 31. März l. J., Z. 12.012, eröffnet, daß nachdem die Verhandlungen zwischen Oesterreich und Ungarn bezüglich Refundirung von Verpflegskosten an die diesseitigen Landesfonds nur auf Grund der vollsten Gegenseitigkeit erledigt werden können, es sämtliche unter-

stehende Jurisdictionen und Behörden beauftragt habe, die für ungarische Staatsangehörige in österreichischen öffentlichen Krankenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten in Zukunft nicht mehr vorschußweise, sondern erst nach erwiesener Heimathszuständigkeit an die betreffenden diesseitigen Landesfonde zu vergüten.

Anbelangend die Beschwerden, welche von mehreren Landesauschüssen wegen Saumseligkeit bei Rückvergütung von Verpflegskosten an österreichische Krankenanstalten gegen ungarische Jurisdictionen erhoben worden sind, hat das königl. ungarische Ministerium des Innern bemerkt, daß bei dem Umstande, als die Beschwerden nur im Allgemeinen ohne Namhaftmachung der saumseligen Jurisdictionen betont werden, die betreffenden Landesauschüsse aufzufordern wären, concrete Fälle unter Bezeichnung der Behörden, denen eine Saumseligkeit zur Last gelegt werden kann, dem königl. ungarischen Ministerium des Innern direct bekannt zu geben, und daß es in solchen Fällen nicht ermangeln werde, die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Hievon wird der Magistrat zur künftigen Darnachachtung und weiteren Verfügung eventuell Verständigung der betreffenden Krankenanstalten in die Kenntniß gesetzt.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Mai 1880,
Z. 16.866, M. Z. 145.129/XII.,

wegen strenger ärztlicher Untersuchung der in die Spitalspflege Aufzunehmenden.

. Der Wiener Magistrat wird sohin aufgefordert, „die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit die öffentlichen Krankenanstalten von Vaganten, ob dieselben nun der hierseitigen oder der anderen Reichshälfte angehören, nicht mißbraucht werden.

Von vorkommenden derartigen, ungarische Angehörige betreffenden Fällen ist behufs Berichterstattung an das königl. ungarische Ministerium des Innern allsogleich anher die Anzeige zu erstatten“.

Note der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Wien vom 26. Mai 1880,
Z. 23.820/VI,

in Betreff des Vorganges bei ungenügend gestempelten Gesuchen.

In Erledigung der geschätzten Note vom 4. April 1880, Z. 78.249, beehrt man sich behufs Vermeidung von Collisionen zu ersuchen, im Falle als über Eingaben, welche ungenügend gestempelt waren, dortamts Befunde aufgenommen und anher zur Amtshandlung übermittelt worden sind, die nachträgliche Abforderung der fehlenden Stempel nicht mehr zu veranlassen, oder aber die nachträgliche Entrichtung der vollen Stempelgebühr anher bekanntgeben zu wollen.

Zuschrift des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 28. Mai 1880,
Z. 2908/Pr., M. Z. 136.473,

in Betreff der Einziehung der k. und k. Consularämter in Bosnien und der Herzegowina.

Im Nachhange zu meinen Mittheilungen vom 20. März l. J. Z. 1526/Pr. *) und 4. Mai l. J., Z. 2867/Pr. **), beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren die Abschrift eines von dem k. und k. Generalconsulate für Bosnien zu Sarajewo anher gelangten Circulars zur Kenntnißnahme mit dem Bemerkten zu übermitteln, daß bei dem Umstande als die in Bosnien-Herzegowina fungirenden kaiserlichen Gerichts- und politischen Behörden sämtliche Agenden der aufgelösten Consularämter übernommen haben, jeder weitere allfällige Amtsverkehr mit diesen Consularämtern zu entfallen hat, daher auf die kaiserlichen Landesbehörden zu übertragen sein wird.

Circulars

des k. und k. General-Consulates für Bosnien zu Sarajewo, vom 16. April 1880.

Zufolge Auflösung der k. und k. Consularämter in Bosnien und der Herzegowina und gänzlichen Ueberganges des denselben bis annoch im Occupationsgebiete zustehenden Wirkungskreises an die gegenwärtigen Landesbehörden, wird am 1. Mai d. J. das Exhibiten-Protokoll bei dem k. und k. General-Consulate zu Sarajewo, dem k. und k. Consulate zu Mostar und den k. und k. Vice-Consulaten zu Bräka, Banjaluka und Livno geschlossen werden.

Von dem genannten Zeitpunkte an übergehen sämtliche bis dahin bei den obbezeichneten Consularämtern anhängigen Geschäfte, bestehenden Registraturen, Register und Inventarien und zwar:

I. Bei dem k. und k. General-Consulate zu Sarajewo:

a) Das gesammte Archiv bis incl. des Jahres 1878, sowie jener Theil der Registratur pro 1879 und 1880, welcher administrative oder politische Angelegenheiten, mit Ausnahme von Steuerrequisitionen betrifft, nebst sämtlichen Exhibiten-Protokollen, Indices und sonstigen Registern bis zum 1. Mai 1880 an die politische (I.) Abtheilung der Landesregierung in Bosnien und der Herzegowina zu Sarajewo.

b) Sämtliche in den Jahren 1879 und 1880 aufgenommenen, oder daselbst anhängig gewesenen Angelegenheiten der Strafrechtspflege, Verlassenschaften und andere Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Concurse und Civilrechtsstreitigkeiten unter 500 fl. mit Ausnahme der Wechselstreitigkeiten mit den hierauf bezüglichen Registraturen und Depositen an das Kreisgericht zu Sarajewo.

c) Acten und Depositen betreffs solcher in den Jahren 1879 und 1880 daselbst anhängig gewesenen Civilrechtsstreitsachen im Streitobjectswerthe über 500 fl. und Wechselstreitigkeiten, hinsichtlich deren das General-Consulat im Sinne der §§. 3 und 4 der h. Ministerial-Berordnung vom 31. März 1855, N. G. Bl. Nr. 58, als Civil- beziehungsweise Wechselgericht I. Instanz fungirte: an das Obergericht für Bosnien und die Herzegowina zu Sarajewo behufs Zuweisung an die künftighin in diesen Rechtsbelangen competenten Gerichtsinstanzen des Landes.

d) Sämtliche Acten über in den Jahren 1879 und 1880 daselbst anhängig gemachte Requisitionen k. k. österreichischer und königl. ungarischer Gerichtsbehörden an die Justizabtheilung (II.) der Landesregierung in Bosnien und der Herzegowina zu Sarajewo.

*) Verordn.-Blatt Nr. 2, Seite 38.

***) Verordn.-Blatt Nr. 3, Seite 55.

e) Acten und Gelder, betreffend in den Jahren 1879 und 1880 anhängig gewesene Requisitionen inländischer Steuerbehörden an die Finanzabtheilung (III.) der Landesregierung in Sarajewo.

II. Bei dem k. und k. Consulate zu Mostar:

a) Sämmtliche justiziellen Agenden, Registraturen und Depositen aus den Jahren 1879 und 1880 an das Kreisgericht zu Mostar.

b) Alle übrigen Geschäfte, Acten und Depositen nebst dem Archive bis incl. des Jahres 1878 und den Exhibiten-Protokollen und Registern bis 1. Mai 1880 an die Kreisbehörde zu Mostar.

III. Bei dem k. und k. Vice-Consulate zu Banjaluka.

a) Sämmtliche justiziellen Agenden, Registraturen und Depositen aus den Jahren 1879 und 1880 an das Kreisgericht zu Banjaluka.

b) Alle übrigen Geschäfte, Acten und Depositen nebst dem Archive bis incl. des Jahres 1878 und den Exhibiten-Protokollen und Registern bis 1. Mai 1880 an die Kreisbehörde zu Banjaluka.

IV. Bei dem k. und k. Vice-Consulate zu Brčka.

Sämmtliche Agenden, Registraturen, Register und Depositen an die gemischte Bezirksbehörde zu Brčka.

V. Bei dem k. und k. Vice-Consulate zu Livno.

Sämmtliche Agenden, Registraturen, Register und Depositen an die gemischte Bezirksbehörde in Livno.

Die k. k. österreichischen und die königl. ungarischen Gerichte, sowie sämmtliche politisch-administrativen und Finanzbehörden des Inlandes, wie auch die k. k. Militärbehörden und die im Occupationsgebiete fungirenden kaiserl. Behörden werden ersucht, ihre Zuschriften jeder Art in Zukunft nicht mehr an die genannten Consularämter, sondern nach Maßgabe des Gegenstandes derselben, sei es an die im Occupationsgebiete bestehenden Kreisgerichte zu Sarajewo, Mostar, Travnik, Banjaluka, Tuzla und Bihać, sei es beziehungsweise an die k. k. Landesregierung in Bosnien und der Herzegowina zu Sarajewo und die derselben unterstehenden im einzelnen Falle zuständigen politischen Behörden mit jeweiliger Berücksichtigung der, die im Lande bestehenden Competenzen und Instanzenzüge regelnden Gesetze und Verordnungen richten zu wollen.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Juni 1880, Z. 21.149,
M. Z. 157.763,**

an die Herren k. k. Bezirkshauptmänner in Niederösterreich,
in Betreff des Vorganges bei Ertheilung von Waffenpässen.

Es ist von Seite Jagdberechtigter beschwerdsam vorgebracht worden, daß in einigen Gegenden des Landes unverhältnißmäßig viele und darunter nicht immer ganz unbedenkliche Personen mit Jagdgewehren versehen sind, wodurch nicht bloß die Jagdgerechtfame, sondern nicht selten auch die öffentliche Sicherheit gefährdet erscheinen.

In Hinblick auf die nachtheiligen Folgen, welche daraus erwachsen, wenn bedenkliche Individuen mit Waffen versehen sind, erinnere ich Euere Hochwohlgeboren, bei Ertheilung von Waffenpässen strenge nach der Bestimmung des §. 17 des Waffenpatentes vorzugehen, und nur an vollkommen unbedenkliche Personen Waffenpässe auszufertigen. Erforderlichenfalls wird von den Bestimmungen der §§. 41 und 42 des Waffenpatentes Gebrauch zu machen, beziehungsweise werden die geeigneten Anträge anher zu stellen sein.

Zuschrift des n. ö. Landes-Ausschusses vom 27. Juni 1880, Z. 7058,
in Betreff der Competenz des Landesauschusses zur Entscheidung eines Recurses pto.
Entrichtung von Zins- und Schulkreuzern.

Die unterm 1. April l. J. eingebrachte Berufung der Firma S. G. und Söhne gegen den Plenarbeschuß des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, dto. 17. October 1879, Z. 4939, womit der Zahlungsauftrag des Wiener Magistrates, dto. 10. Juli 1878, Z. 60.647, pto. Entrichtung von Zins- und Schulkreuzern von dem in dem Hause 1332 in der innern Stadt während der Zeit vom 1. Mai 1874 bis 27. Juni 1877 innegehabten Localitäten im Recurswege bestätigt wurde, wird wegen Incompetenz des Landesauschusses mit dem Beifügen zurückgewiesen, daß diese Zurückweisung für den Fall, als die Berufung auch gegen den Bescheid der I. Section des Gemeinderathes der Stadt Wien, dto. 10. März 1880, Z. 804, gerichtet war, womit der bei dem Wiener Magistrate unterm 13. Jänner 1880 überreichte Recurs Mangels einer competenten Instanz höheren Orts nicht vorgelegt, sondern zurückgestellt wurde, auch auf die Berufung gegen den letzterwähnten Bescheid sich erstreckt. Zur Begründung wird Nachstehendes bemerkt: Dem Gemeindestatute für Wien vom 20. März 1850, R. G. Bl. Nr. 21, sind die Vorbedingungen, die Fristen, das Recht und vor Allem die Instanzen für eine Berufung gegen eine im sogenannten „natürlichen“ Wirkungskreise erlassene Entscheidung der Verwaltungsbehörden Wiens mit Ausnahme der nicht in Frage kommenden Bestimmung des §. 86 des Statutes unbekannt. Die in dem bezeichneten Wirkungskreise gefällten Entscheidungen des Wiener Gemeinderathes sind sonach dormalen einem weiteren Instanzenzuge nicht unterworfen und können lediglich durch das im erwähnten Sectionsbeschlusse, dto. 10. März 1880, Z. 804, angeführte Rechtsmittel der Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Hiedurch wollte das Gemeindestatut Rathsbeschlüsse durchaus nicht außer jede Controle stellen, da nach §. 107 desselben dem Statthalter bei Verletzung der Gesetze ohne Beschränkung auf den übertragenen Wirkungskreis das Sistirungsrecht zusteht. Die Bescheide des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, dto. 8. und 22. März 1880, Z. 416 und 555/R. G. S., womit die gegen den Rathsbeschluß vom 17. October 1879 nach Weisung des mehrerwähnten Sectionsbeschlusses erhobene Beschwerde der berufenden Firma nach den §§. 5 und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen und der gefertigte Landesauschuß nach Art. XXIII und XXIV des Gesetzes vom 5. März 1862 R. G. Bl. Nr. 18, als Berufungsinstanz bezeichnet wurde, können vom Landesauschusse dormalen nicht als Directiven angesehen werden, weil diese Bescheide formelle Erkenntnisse nicht enthalten, ohne Anhörung des Landesauschusses und öffentliche Verhandlung ausgefertigt wurden. Der Landesauschuß steht in den citirten Artikeln des Gesetzes über die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeinwesens keine Abänderung des Wiener Gemeindestatuts.

Abgesehen vom Titel und Eingange des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, erhellt insbesondere aus dem Art. XXII und XXVI, daß die grundsätzlichen Bestimmungen des Gesetzes in die von der Landesgesetzgebung erst zu erlassenden Gemeindegesetze aufzunehmen wären.

Keinesfalls kann aber diesem Gesetze eine Rückwirkung auf die bereits erlassenen Gemeindestatute eingeräumt werden. Sogar unter Voraussetzung dieser rückwirkenden Kraft wäre die Anwendung der erstbezeichneten Artikel des Gesetzes nicht möglich. Art. XXIV weist der Landesvertretung die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der mit eigenen Statuten versehenen Städte zu, normirt aber weder eine Berufungsfrist, noch löst er die Frage, ob den landesbehördlichen Entscheidungen meritorische oder nur cassatorische Wirkung zukomme. Aus dem Mangel einer Berufungsfrist ergibt sich, daß Rathsbeschlüsse von Städten, deren Statuten,

wie das Wiener Gemeindestatut, eine solche tritt nicht normiren, niemals rechtsträftig werden könnten; die Frage der Entschleunigungsart ist im Gesetz nicht gelöst und kann auch nicht nach Analogie der seit dem Jahre 1862 erlassenen Gemeindestatuten gelöst werden, da sie in der sich liegenden Statuten im einander widersprechenden Sinne entzweien ist.

Der Landes-Ausschuß mußte sich demnach zum Eingehen in das Meritorische der vorliegenden Berufung incompetent erklären und die Berufung selbst als nicht hieher gehörig zurückerweisen.

Sieben wird unter Einem die berufende Firma in Kenntniß gesetzt.

Zuftritt des F. u. d. Statthalterei-Präsidenten vom 3. Juli 1880,
 3. 4182/Pr., M. 3. 169.723,

in Betreff der Auflösung der Commission für die Angelegenheiten Bosniens und der Herzegovina und der weiteren Zertung der Administration der occupirten Länder.

Seine F. und F. Apollonische Majestät haben mit Allerh. Entschleunigung vom 8. Juni l. J. die Auflösung der mit den Allerh. Entschleunigungen vom 16. und 24. September 1878 activen Commission für die Angelegenheiten Bosniens und der Herzegovina allergründigst anzuordnen geruht.

Zufolge einer weiteren Allerh. Entschleunigung ist die Zertung der Administration der occupirten Länder dem jeweiligen Herrn Reichsfinanzminister übertragen und gleichzeitig zur Besorgung der betreffenden Angelegenheiten ein dem Herrn Reichsfinanzminister unterstehendes, aus Beamten der gemeinlichen Centralstellen gebildetes ständiges Bureau errichtet worden.

Sievon beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren zufolge Erlasses des hohen F. u. Mini-steriums des Innern vom 27. Juni 1880, 3. 3070/M. J. und unter Bezugnahme auf den h. a. Erlass vom 23. November 1878, 3. 7232/Pr., zur Darnechtung in Kenntniß zu setzen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 14. Mai 1880, 3. 2020.

Der Gemeinderath erklärt, daß jeder Gasconsument berechtigt ist, sich einen Gasmesser selbst anzuschaffen.

Die bestehende Gasvertrags-Überwachungscommission wird aufgelöst, und eine neue Commission, aus 12 Mitgliedern bestehend, aus dem Plenum des Gemeinderathes gewählt. Die Gascommission hat die Zischfärteproben der öffentlichen Gasstätten zu veranstalten und jeden Monat dem Gemeinderathe hierüber Bericht zu erstatten.

Vom 21. Mai 1880, Z. 2794.

Alle jene Agenden, welche den Bezirksausschüssen des II. bis inclusive X. Bezirkes zur Begutachtung übergeben werden, sind bezüglich der den I. Bezirk betreffenden Agenden dem Gemeinderathsausschusse für den I. Bezirk zur Begutachtung zuzuwiesen.

Vom 25. Mai 1880, Z. 1987.

Nach dem Magistratsantrage haben alle Wiener Bürger, Bürgerfrauen und Bürgerwitwen im Wiener Versorgungshause insolange zu verbleiben und sollen in kein auswärtiges Versorgungshaus transportirt werden, als sich diese Pfründner der Hausordnung entsprechend aufführen und nicht auf eigenes Ersuchen in ein anderes Versorgungshaus überfetzt werden wollen.

Vom 20. Mai 1880, Z. 2382.

Das Ansuchen des Ortschaftsrathes des I. Bezirkes, dahin gehend, daß in Zukunft die für die städtischen Volks- und Bürgerschulen dieses Bezirkes bestimmten Pauschalien nicht mehr an den Ortschaftsrath erfolgt, sondern über Anweisung des letzteren den Schulleitern von der städtischen Hauptcasse ausbezahlt werden sollen, wird nach dem Magistratsantrage gegen dem genehmigt, daß in den Modalitäten der Anweisung und der Verrechnung der Pauschalien eine Aenderung nicht eintritt, demnach diese Pauschalien nach vorausgegangener buchhalterischer Adjustirung dem Ortschaftsrathe des I. Bezirkes auch künftighin bei der städtischen Hauptcasse angewiesen und von derselben in Ausgabe gestellt, sohin jedoch wieder durch die städtische Hauptcasse bei den ephemeren Depositen in Empfang genommen und in Evidenz gehalten werden, und daß die Erfolglassung der Theilbeträge der Pauschalien an die einzelnen Schulleiter gegen von denselben beigebrachte Empfangsbestätigung, welche in Bezug auf die Höhe des zu erfolgenden Betrages und der Person, an die der Betrag zu erfolgen ist, mit der Passirung des Obmannes des Ortschaftsrathes, in dessen Bureau die bezüglichen Rechnungsbelege übernommen und für die Jahresrechnung gesammelt werden, versehen sein muß, stattfindet.

Vom 28. Mai 1880, Z. 1941.

Die Vorspanngebühr pro 1880 wird mit 10 kr. für jedes vorspannpflichtige Pferd in Wien berechnet.

Vom 1. Juni 1880, Z. 6804.

In den städtischen Versorgungshäusern hat die effective sogenannte Naturalauspeisung der Pfründner in eigener Regie zu geschehen.

Außerdem erhält jeder arbeitsunfähige oder der arbeitsfähige Pfründner, welcher über Anordnung der Verwaltung sich den Arbeiten unterzieht, welche er nach dem Ausspruche des Arztes leisten kann, per Tag einen Baarbetrag von 5 kr.

Vom 7. Juni 1880, Z. 3127 (VII. Section).

Anlässlich eines speciellen Falles wird der Magistrat beauftragt, in Zukunft bei bevorstehenden Entlassungen von städtischen Beamten und Dienern, welche mit einem Gehaltsvorschuße im Rückstande sind, rechtzeitig über solche Rückstände Anzeige zu erstatten.

Vom 8. Juni 1880, Z. 560.

Der Tramway-Gesellschaft wird gestattet, mit einspännigen Wagen zu fahren.

Diese Wagen haben vorne und rückwärts auf der Plattform drei Sitze zu erhalten, und es sind die Seitenfenster zum Oeffnen herzurichten.

Vom 8. Juni 1880, Z. 2164.

Nach dem Antrage des Magistrates, der V. und der VII. Section wird die Bestellung einer auswärtigen Krankenwärterin für die städtische Versorgungsanstalt in St. Andrä gegen eine Entlohnung von 24 fl. per Monat genehmigt.

Vom 8. Juni 1880, Z. 894.

Der Gemeinderath genehmigt die Drucklegung des nachbezeichneten Formulars für Armuths- (Mittellosigkeits-) Zeugnisse zum Zwecke der Befreiung vom Schulgelde an Communal-Mittelschulen.

Das Zeugniß hat folgende Rubriken zu enthalten:

1. Name, Stand und Wohnort der Eltern des Schülers.
2. Anzahl der Geschwister des Schülers mit Angabe ihres Alters, sowie des Umstandes, ob welche und wie viele von ihnen versorgt sind.
3. Jährliche Einnahme (Gehalt), Betrag der Einkommensteuer der Eltern des Studirenden.
4. Gewerbe (Handwerk, Industriezweig, Handel), Betrag der Erwerbsteuer der Eltern des Studirenden.
5. Haus- und Grundbesitz mit Angabe des dafür zu zahlenden Steuerbetrages der Eltern des Studirenden.
6. Die übrigen Umstände, welche zu Gunsten des Bittstellers sprechen.

Diese Rubriken sind untereinander auf einem halben Bogen anzuordnen.

Außerdem hat das Zeugniß folgende „Anmerkung“ zu enthalten:

„Dieses Zeugniß ist vom Hauseigenthümer, vom Bezirksvorstande und vom Obmanne des Armenrathes zu bestätigen.“

Vom 8. Juni 1880, Z. 2085.

In Betreff der Aufnahme von Kindern anderer Schulsprengel in den Wiener Communal-schulen, beschließt der Gemeinderath:

Bis auf Weiteres findet sich der Gemeinderath nicht veranlaßt auszusprechen, daß Kinder, deren Eltern, resp. Pflegeeltern, oder deren Angehörige nicht im Wiener Gemeindegebiete wohnen, von der Aufnahme an den Wiener Communal-schulen principiell auszuschließen sind.

Um aber eine Ueberfüllung der Schulen hintanzuhalten und die nicht unbedingt nothwendige Errichtung von Parallelclassen zu vermeiden, sind die Leiter der Communal-Volks- und Bürgerschulen anzuweisen, die aus den Vororten zum Eintritte gemeldeten Kinder den betreffenden Ortschulrätthen separat namhaft zu machen, und weiters die Ortschulrätthe zu ersuchen, bei der Ein- und Auschulung auf die verfügbaren Räumlichkeiten und deren Fassungsraum Rücksicht zu nehmen und zunächst von den auf solche Art namhaft gemachten Schülern (Schülerinnen) nur solche zuzulassen, deren Eltern oder Angehörige, welche nicht in Wien domiciliren, hierorts die Gemeindeangehörigkeit besitzen.

Vom 9. Juni 1880, Z. 1668.

Nach dem Magistrats- und Sectionsantrage wird den 12 Aufsehern der Aquäductstrecke der Hochquellenleitung zu ihrer bisherigen Montur noch je ein Tuchrock und eine Tuchhose, beide mit einjähriger Tragdauer, ferner ein jährliches Stiefelpauschale von je 12 fl. bewilligt und die Tragdauer der Mäntel auf 3 Jahre herabgesetzt. Für die Mäntel ist im Falle keiner wesentlichen Preisdifferenz Boden zu verwenden.

Vom 9. Juni 1880, Z. 2955.

Nach dem Magistratsantrage wird die Revision der Kupfergeschirre, welche bisher instructionsgemäß im I. Bezirke eine Obliegenheit der Stadtphysiker bildete und in den Vorstädten den k. k. Polizei-Bezirksärzten zugewiesen war, in Zukunft dem Markt-Commissariate allein übertragen.

Vom 11. Juni 1880, Z. 1101.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Die Verordnung des Tragens des Maulkorbes für Bulldoggs und Ziehhunde ist zu erneuern.
2. Jenen Hunden, welche einmal wegen Bissigkeit angezeigt wurden, ist unbedingt der Maulkorb anzulegen.
3. Das Verbot, Hunde in's Gasthaus oder Kaffeehaus mitzunehmen, ist neuerdings bekannt zu geben, sowie überhaupt von den betreffenden Organen darauf gesehen werden soll, daß die diesbezüglichen Verordnungen streng eingehalten werden.

Vom 14. Juni 1880, Z. 2844 (VII. Section).

Anlässlich der Ausbezahlung der den Amtsärzten hinsichtlich der Impfungen erwachsenen Auslagen wird der Magistrat beauftragt, künftighin von den Contolegern genauere Ausweise und Belege ihrer Forderung zu verlangen.

Vom 18. Juni 1880, Z. 2689.

In Angelegenheit der Versorgungshäuser-Reformirung beschließt der Gemeinderath:

Nachstehende Dienste und Arbeiten sind von allen als arbeitsfähig erkannten Pfründnern ohne Entgelt zu leisten:

1. Gehilfen und Gehilfinnen auf den Gefundenzimmern.
2. Vorbeter in der Kirche.
3. Wäscheschreiber.
4. Alle Rehrarbeiten in den Zimmern, Gängen, Höfen und Gärten der Anstalt.
5. Gewöhnliche Reinigung im Hause.
6. Einsäumen von Saß-, Hals-, Vor- und Handtüchern.
7. Anfertigung von Compressen und Durchzügen.
8. Charpiezupfen.
9. Ausbessern der Kleidung.
10. Ausbessern der Bett- und Leibwäsche.
11. Reparatur von Schuhen.
12. Ausbessern und Anstricken von Strümpfen.
13. Kleine Dienstgänge im Hause wie in die nächste Nähe der Anstalt.
14. Uhrenaufziehen in den Zimmern der Anstalt, wo keine Bestallung besteht.
15. Verwendung bei Desinfection der Aborte.
16. Der Badheizer und Herrichter bei Männern oder die Badheizerin und Herrichterin bei Weibern hat die Arbeit unentgeltlich zu leisten.
17. Die Aufsicht beim Ausbrennen der Kleidungen.
18. Die Dienstleistung bei Pensionären.

Bezüglich der Dienst- und Arbeitsleistungen, die nach dem Magistratsantrage entlohnt werden sollen und wobei der Grundsatz gilt, daß nur wirklich geleistete Dienste und Arbeiten zu bezahlen und diese mit genauer Verzeichnung der namentlich aufgeführten Pfründen mit Angabe nach Tagen, eventuell Stücken zu verrechnen sind, wurde Nachstehendes beschlossen:

A) Dienstzulagen. Es erhalten:

1. Die Kanzleischreiber in allen Anstalten per Tag 30 fr.
2. Zimmervorsteher und Zimmervorsteherinnen auf den Gefundenzimmern per Tag 6 fr.
3. Zimmervorsteher und Zimmervorsteherinnen auf den Sieden- und Marodezimmern per Tag 9 fr.
4. Zimmervorsteher und Zimmervorsteherinnen auf den Zimmern der Kranken und Epileptischen, wo keine auswärtigen Wärter sind, per Tag . . . 12 fr.
5. Ein Zimmervorsteher und eine Zimmervorsteherin auf den Correctionszimmern in Mauerbach per Tag 15 fr.
6. Gehilfen und Gehilfinnen auf den Sieden- und Marodezimmern per Tag 7 fr.
7. Gehilfen und Gehilfinnen auf den Zimmern der Kranken und Epileptischen per Tag 7 fr.
8. Ein Gehilfe und eine Gehilfin auf den Correctionszimmern in Mauerbach per Tag 10 fr.
9. Wächter oder Nachtwächter per 12 Stunden 10 fr.
10. Thorsteher oder Thorhüter per Tag 10 fr.
11. Kanzleidiener für Wien per Tag 12 fr.
12. Kanzleidiener in allen anderen Anstalten per Tag 6 fr.
13. Kirchendiener, der zugleich das Aufziehen der Thurmuhre zu besorgen hat, in Wien per Tag 5 fr.

14. Kirchendiener, der das Thurmuhraufziehen zu besorgen hat, in den auswärtigen Anstalten per Tag	5 fr.
15. Ministrant an Tagen, wo Gottesdienst gehalten wird	3 fr.
16. Gartenarbeiten in allen Anstalten per Tag	10 fr.
17. Hausapothekendiener in der Versorgungsanstalt zu Mauerbach per Tag	7 fr.
18. Medizinträger in den anderen Anstalten per Tag	5 fr.
19. Holz-, Kohlenträger und Zimmerheizer in einer Person im Parterre	12 fr.
1. und 2. Stock	15 fr.
3. Stock (Wien)	20 fr.
per Tag.	
20. Gaslaternenputzer und Gaslaternenanzünder in einer Person per Tag	5 fr.
21. Laternenputzer, Füller und Anzünder in einer Person per Tag	5 fr.
22. Haustischler für alle Anstalten per Tag	9 fr.
23. Wäscher per Tag	10 fr.
24. Wäscherin per Tag	15 fr.
25. Für Holzhacken oder schneiden (einmal schneiden oder hacken) per vier Raummeter	24 fr.
26. Medizinträger in der Versorgungsanstalt zu St. Andrä erhält	7 fr.
27. Hausmaurer per Tag	6 fr.
28. Anstreicher per Tag	6 fr.
29. Tragen der Kranken in's Bad oder Garten. In jedem einzelnen Falle	6 fr.
30. Für das Hinwegtragen einer Leiche jedem Träger in jedem vorkommenden Falle	5 fr.
31. Für das Waschen einer Grabsleiche per Leiche	10 fr.
32. Für die 4 Leichenträger bei einer Beerdigung in jedem vorkommenden Falle per Person	10 fr.
33. Leichenwächter und Diener bei Obduktionen in Wien (zusammen) per Tag	10 fr.
aber nur für jeden Tag der factischen Verwendung.	
34. Leichenwächter in den auswärtigen Versorgungshäusern für jeden Tag der Verwendung	10 fr.
35. Dienstleistungen bei Obduktionen in den auswärtigen Anstalten für jeden vorkommenden Fall	10 fr.

Vom 22. Juni 1880, Z. 3031.

Anlässlich der Benennung einer durch die Verbauung einer Baugruppe entstandenen Gasse beschließt der Gemeinderath, es sei in Zukunft bei derlei Referaten das Gutachten der Bezirksausschüsse einzuholen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Decret der Magistrats-Direction vom 30. Juni 1880, M. D. Z. 258,
in Betreff der Vergebung der Assignations-Bahnen an erwerbssteuerpflichtige Personen.

Nach der bisherigen Erfahrung kommt es nicht selten vor, daß ein und derselbe Contribuent für ein erwerbssteuerpflichtiges Unternehmen zwei Assignationszahlen erhält, oder daß ein und dieselbe Assignationszahl an zwei verschiedene Contribuenten vergeben wird, welche Unregelmäßigkeit vielfache Berichtigungen der Steuerbücher, Steuerscheine und Katasterblätter der k. k. Steuer-Administrationen, sowie unleugbare Schwierigkeiten bei der Actenregistrirung zur Folge hat.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, wird nachstehende Verfügung getroffen:

1. Die Berechtigung, Assignationszahlen an erwerbssteuerpflichtige Personen zu vergeben, steht nur dem Steuerkataster zu, und es ist die bisherige Gepflogenheit, die Conten der verstorbenen Contribuenten an ihre Witwen zu vergeben, nur auf jene Fälle zu beschränken, wo es sich um verkäufliche cessionarische oder Kammerhandel-Gewerbe handelt.

2. In allen anderen Fällen ist für die erwerbssteuerpflichtige Partei eine Cassaanweisung auszufertigen, der Tag der Ausfertigung auf dem die Erwerbssteuerbemessung betreffenden Referatsbogen ersichtlich zu machen, die Partei mit dieser Cassaanweisung an den Steuerkataster zu weisen und die Beibringung der Amtsquittung am erwähnten Referatsbogen vorzumerken; im Falle der unterbliebenen Nachweisung ist der fragliche Referatsbogen an den Steuerkataster behufs Einsetzung der zugewiesenen Assignationszahl zu leiten.

3. Das Steueramt wird angewiesen, nur definitiv abgeschriebene, vollständig saldirte und mit keiner Berufungs-Assignationszahl im Zusammenhang stehende Conten zur Weitervergebung und Acten-Scartirung anzuzeigen, und bei Vorschreibung von Anträgen auf den Steuerconten immer den Grund dieser Anträge, nämlich bei Löschungen die Zurücklegung, Verpachtung, Entziehung des Gewerbes, das Ableben oder den unbekanntten Aufenthalt des Contribuenten, bei Erwerbsteuer-Herabsetzungen den Minderbetrieb oder Nichtbetrieb genau und kurz vorzuschreiben.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1880. (Ausgegeben und versendet am 4. October 1880.) Nr. 5.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 9. Juli 1880,
betreffend die Bestreitung der Commissionskosten aus Anlaß von Amtshandlungen auf Grund des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. 93).

(Reichsgesetzblatt vom 30. Juli 1880, Nr. 96.)

1. Die aus Anlaß von Amtshandlungen auf Grund des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) erwachsenden Commissionskosten sind aus dem Etat jenes Verwaltungszweiges zu bestreiten, in dessen Vertretung die Intervention stattfindet.

2. Die Kosten der, der Commission beizuziehenden Sachverständigen und Schätzleute fallen dem Etat jenes, unter Punkt 1 bezeichneten Verwaltungszweiges zur Last, welcher die Beiziehung derselben veranlaßt.

3. In Beschwerdefällen, dann im Falle eines Verschuldens, oder wenn von Seite einer Partei die Entsendung einer in den Vorschriften nicht begründeten Commission angefordert wird, sind die Commissionskosten von den sachfälligen, beziehungsweise den schuldtragenden oder die Entsendung der Commission freiwillig veranlassenden Parteien zu tragen.

Welfersheimb m. p.

Dunajewski m. p.

[Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1880,
womit die Bewerbung um ausländische Staatsstipendien Seitens österreichischer Studierender
überhaupt und die Annahme eines solchen Stipendiums ohne ausdrückliche zuvor zu
erwirkende Bewilligung der Regierung untersagt wird.

(Reichsgesetzblatt vom 6. August 1880, Nr. 98.)

Da sich aus der Annahme eines ausländischen Staatsstipendiums Seitens eines öster-
reichischen Staatsangehörigen möglicherweise Anlaß zu Conflicten mit den staatsbürgerlichen
Pflichten des Stipendiaten ergeben kann, so wird die Bewerbung um ausländische Staats-
stipendien Seitens österreichischer Studierender überhaupt und die Annahme eines solchen
Stipendiums ohne ausdrückliche vorher zu erwirkende Bewilligung der Regierung, welche im
Wege des Vorstandes der Lehranstalt, welcher der Studierende angehört, bei der Landesstelle
anzufuchen ist, untersagt.

Diese Vorschrift hat auf Privatstipendien, sowie auf jene Staatsunterstützungen, welche
diesseitigen Staatsangehörigen Seitens der ungarischen Regierung verliehen werden sollten,
keine Anwendung zu finden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Conrad-Eybesfeld m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juli 1880,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Trennenberg zu dem Sprengel des städtisch-dele-
girten Bezirksgerichtes Cilli in Steiermark.

(Reichsgesetzblatt vom 6. August 1880, Nr. 99.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird
die Gemeinde Trennenberg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Gonobitz ausgeschieden
und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Cilli zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. October 1880 in Wirksamkeit.

Streit m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juli 1880,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Köschitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Eggenburg in Niederösterreich.

(Reichsgesetzblatt vom 6. August 1880, Nr. 101.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und 26. April
1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Ortsgemeinde Köschitz aus dem Sprengel des Bezirks-
gerichtes Köß, beziehungsweise des Kreisgerichtes Korneuburg ausgeschieden und dem Sprengel
des Bezirksgerichtes Eggenburg, beziehungsweise jenem des Kreisgerichtes Krems zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. October 1880 in Wirksamkeit.

Streit m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 5. August 1880,
betreffend Aenderungen in dem Gebietsumfange mehrerer Bezirksgerichte in Ostgalizien.**
(Reichsgesetzblatt vom 15. August 1880, Nr. 104.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden

- a) aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Skalat die Gemeinden Borfiwiellie, Dyczków, Podsmylowce, Krasówka und Chobaczów mit Konstantynówka;
- b) aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Grzymałów die Gemeinden Turowka, Poznanka gnika und Sorocko mit Józefówka und Mytnica;
- c) aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Nowesioło die Gemeinden Podwoloczyska mit Staromiejszczyzna, Zadniszówka, Mysłowa, Dorosijówka und Supranówka ausgeschieden und die unter a) genannten Gemeinden dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Tarnopol, und die unter b) und c) Genannten jenem des Bezirksgerichtes Skalat zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. December 1880 in Wirksamkeit.

Streit m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 12. August 1880,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Hajow zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Freiberg in Mähren.**
(Reichsgesetzblatt vom 15. August 1880, Nr. 105.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Hajow aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mistek ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Freiberg zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. October 1880 in Wirksamkeit.

Streit m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 27. August 1880,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Honositz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Staab in Böhmen.**
(Reichsgesetzblatt vom 11. September 1880, Nr. 111.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Honositz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bischofteinitz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Staab zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. December 1880 in Wirksamkeit.

Streit m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. August 1880,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Solopisk zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Kuttenberg in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 11. September 1880, Nr. 112.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Solopisk aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kaurim ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Kuttenberg zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. December 1880 in Wirksamkeit.

Streit m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. August 1880,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Jistebnic und Drahnetic zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Tabor in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 11. September 1880, Nr. 113.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Ortsgemeinden Jistebnic und Drahnetic aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Sedlec ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Tabor zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. December 1880 in Wirksamkeit.

Streit m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. August 1880,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Ottenschlag zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kaplitz in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 11. September 1880, Nr. 114.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Ottenschlag aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Grazen ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Kaplitz zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. December 1880 in Wirksamkeit.

Streit m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. August 1880,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Nemelkau zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Klattau in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 11. September 1880, Nr. 115.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Ortsgemeinde Nemelkau aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Schüttenhofen, beziehungsweise des Kreisgerichtes Pisek ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Klattau, beziehungsweise jenem des Kreisgerichtes Pilsen zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. December in Wirksamkeit.

Streit m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. September 1880,
betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Zydaczow in Ost-Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 11. September 1880, Nr. 116.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird im Sprengel des Kreisgerichtes Sambor für die Gemeinden:

I. Derszów, Deménka lesna, Deménka podniestrzanska, Zydaczów, Folwarki zydaczowskie, Turady, Iwanowce, Cuculowce, Pezań, Pokrowce, Hnizdyczów, Wola hnizdyczowska, Rogozno, Brzeznica krolewska, Zursków, Tejszarów, Wolczniow,

II. Hanowec, Międzyrzecze, Jablotowce, Ruda mit Kochawina, Juseptycze und Lowczyce ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Zydaczów errichtet.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werden wird, scheiden die unter I genannten Gemeinden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mikolajów und die unter II genannten Gemeinden aus jenem des Bezirksgerichtes Zurawno aus.

Streit m. p.

Im R. G. Bl. vom Jahre 1880 sind weiters erschienen:

unter Nr. 102 der Erlaß des Finanzministeriums vom 26. Juli 1880, betreffend die Einbekennung des dem Gebühren-Äquivalente unterliegenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens für das vierte Decennium (die Jahre 1881 bis 1890);

unter Nr. 103 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. August 1880, betreffend die **Vornahme der Volkszählung im Jahre 1881**;

unter Nr. 110 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 18. August 1880, womit Bestimmungen für die Concessionirung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten kundgemacht werden.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 20. Juli 1880, Z. 26.632,

betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Röschiß aus der Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn und deren Zuweisung zur Bezirkshauptmannschaft Horn.

(Landesgesetzblatt vom 31. Juli 1880, Nr. 12.)

In Folge der von dem hohen k. k. Justizministerium verfügten Ausscheidung der Ortsgemeinde Röschiß aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Röz, beziehungsweise des k. k. Kreisgerichtes Korneuburg und deren Zuweisung zu dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Eggenburg, beziehungsweise zu jenem des k. k. Kreisgerichtes in Krems, hat in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44, auch eine Aenderung der politischen Bezirkseintheilung einzutreten und wird hiernach die bisher zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Ober-Hollabrunn gehörige Gemeinde Röschiß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Horn zugewiesen.

Diese Abänderung der politischen Territorialeintheilung wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1880, Z. 3539/M. J., mit dem Beifolge bekannt gemacht, daß dieselbe vom 1. October 1880 in Wirksamkeit zu treten hat.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 24. April 1880, Z. 2653/Pr.,
M. Z. 106.785,

die Erhebungen bezüglich der Eisenbahnbediensteten bei Bildung der Geschwornen-Urlisten betreffend.

Zufolge Erlasses des Herrn k. k. Ministerpräsidenten als Leiters des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April 1880, Z. 1828/M. J. wurde laut Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 11. April 1880, Z. 8782, die k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen zur Ertheilung der entsprechenden Aufklärung für den Fall angewiesen, als sich bei Verfassung der Geschwornen-Urlisten Zweifel darüber ergeben sollten, ob ein Eisenbahnbediensteter nicht im Sinne des §. 3, Z. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, als beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt anzusehen sei.

Ich beehre mich, Euer Hochwohlgeboren hievon im Nachhange zum hierämtlichen Schreiben vom 29. November 1875, Z. 5977/Pr., zur gefälligen Kenntnißnahme und Darnachachtung bei der Zusammenstellung der Geschwornenlisten zu verständigen.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. Mai 1880,
Z. 2479/F. M., M. Z. 463,

betreffend die Behandlung der im Inlande mittelst der Postanstalt versendeten Briefe und anderen versiegelten Sendungen, von denen mit Grund vermuthet wird, daß dieselben ungestempelte periodische Druckschriften (Zeitschriften) enthalten.

Um den in letzterer Zeit auffallend sich mehrenden Verkürzungen des Stempelgefälles, welche bei ausländischen, ohne Entrichtung der Stempelgebühr im Inlande mittelst der Postanstalt zur Versendung gelangenden Druckschriften (Zeitschriften) vorkommen, Einhalt zu thun, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium Nachstehendes angeordnet:

Im Inlande mittelst der k. k. Post zur Versendung gelangende Briefe und andere versiegelte Sendungen, in welchen der Stempelpflicht unterliegende, jedoch nicht gestempelte periodische Druckschriften (Zeitschriften) wahrgenommen oder doch mit Grund vermuthet werden, sind in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 48 der Briefpostordnung vom 6. November 1838 von dem Postamte des Bestimmungsortes ungeöffnet an die nächst gelegene Finanzbehörde (Finanz-Bezirksdirection, Finanzinspectorat, Grenzinspectorat, Zoll- oder Steueramt) abzugeben und gleichzeitig die Adressaten hievon mit der Aufforderung zu verständigen, sich wegen Behebung der Sendung an die betreffende Finanzbehörde (Amt) zu wenden.

Die Uebergabe einer solchen Sendung an die Finanzbehörde (Amt) hat von Seite des k. k. Postamtes jederzeit im Geleite einer Zuschrift zu geschehen, in welcher ausdrücklich anzugeben ist, daß wahrgenommen wurde, oder mit Grund vermuthet werde, die Sendung enthalte stempelpflichtige jedoch nicht gestempelte Druckschriften (Zeitschriften).

Die Finanzbehörde (Amt), an welche (welches) die Sendung gelangt, hat dieselbe, nachdem sie von der zur Behebung berechtigten Person geöffnet worden ist, in Gegenwart dieser Person der vorgeschriebenen gefällsämmtlichen Prüfung zu unterziehen, und hiebei die Bestimmungen des §. 2 der Verordnung vom 6. November 1874, Z. 29.258 (B. Bl. Nr. 34), betreffend die zollämtliche Behandlung der aus dem Auslande einlangenden unter Siegel gelegten Sendungen strenge zu beobachten.

Den Postämtern und Finanzbehörden (Aemtern) wird übrigens zur Pflicht gemacht, bei der Vollziehung der gegenwärtigen Anordnung mit Umsicht vorzugehen, und sich jeder unnöthigen Belästigung der Parteien zu enthalten.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 6. Juni 1880, Z. 16.760,
M. Z. 167.588,

betreffend die Ueberwachung des Verkaufes von Mineralwässern.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 3. Mai 1880, Z. 2210, das Nachfolgende anher eröffnet:

„In neuerer Zeit kommt es vor, daß verschiedene ausländische und auch inländische Unternehmungen unter dem Titel „natürliche Säuerlinge“ Mineralwässer in den österreichischen Handel bringen, welche vor der Versendung gewissen, von den sonst üblichen abweichenden Manipulationen unterworfen werden.

Um die betreffenden Mineralwässer kohlenensäurehaltiger zu machen, werden dieselben entweder mit der Quelle entnommener, oder mit künstlich erzeugter Kohlensäure mittelst eigener Vorrichtungen übersättigt; weiters wird, um der bei längerer Aufbewahrung möglichen Zersetzung des in den bezüglichen Mineralwässern enthaltenen schwefelsauren Natrons vorzubeugen, dem Quellwasser bei der Füllung Chlornatrium beigelegt.

Eine derartige Industrie ist geeignet, nicht nur unsere reell manipulirenden Versender von Säuerlingen zu schädigen und das Publicum zu täuschen, sondern auch die native Wirksamkeit der Wässer wesentlich zu alteriren und das Vertrauen der Aerzte und Laien auf die natürlichen Säuerlinge zu erschüttern.

Die Mineralwässer sind im Ganzen als Heilmittel aufzufassen. Ihre Anwendung erfolgt auf Grund ihrer bekannten natürlichen Zusammensetzung, welche ebensowenig willkürlich verändert werden darf, wie die nach den Vorschriften der Pharmacopie in den Apotheken vorrätzig gehaltenen Präparate.

Wie diese in Bezug auf ihre Qualität und Zusammensetzung gesetzlich normirt und beaufsichtigt sind, so unterliegen die Mineralwässer der staatlichen Ueberwachung.“

Der Magistrat wird hiemit beauftragt, den Verkauf von Mineralwässern in der angegebenen Richtung zu überwachen, und über bemerkenswerthe Wahrnehmungen anher zu berichten.

Erlaß der k. k. u. ö. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 3. Juli 1880,
Z. 1033/Pr.

betreffend die Besteuerung der von Wien in die Vororte übersiedelnden Geschäftsleute.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 14. Mai 1880, Z. 106.462 über die Besteuerung der von Wien in die Vororte übersiedelten Geschäftsleute wird der Magistrat beauftragt, in jedem zur dortämtlichen Kenntniß gelangenden Uebersiedlungsfalle dem betreffenden Contribuenten, welcher nach §. 11 des Erwerbsteuer-Patentes für den neuen Betriebsort einen Erwerbsteuerschein zu lösen hat, durch die Bezirkshauptmannschaft die Erklärung abzuverlangen, ob er unter Zurücklegung des alten Erwerbsteuerscheines seine Gewerbeberechtigung für Wien anhimsage, oder dieselbe ungeachtet der Besteuerung für den Geschäftsbetrieb im Vororte

beibehalte, den zeitweiligen Nichtbetrieb in Wien anmelde und für die Dauer desselben die Herabsetzung der Erwerbsteuer anstrebe.

Auf der Einsendung dieser Erklärung, beziehungsweise des zurückgelegten Erwerbsteuer=scheines ist mit dem größten Nachdruck zu bestehen.

Die Wiener Steueradministrationen werden gleichzeitig angewiesen, die Einholung und Einsendung der obbemerkten Erklärung anzuregen, wenn denselben bei den Einkommensteuer- und sonstigen Verhandlungen Uebersiedlungsfälle zur Kenntniß kommen.

An die Bezirkshauptmannschaften in Sechshaus, Hernals und Bruck an der Leitha ergeht unter Einem der Auftrag, den bezüglichen Requisitionen stets mit der größten Beschleunigung nachzukommen.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 9. Juli 1880, Z. 24.775,
M. Z. 185.765,

in Betreff der Frankirung der Correspondenzen der österreichisch-ungarischen und der kön.
dänischen Localbehörden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 30. Juni 1880, Z. 1312 hieher eröffnet, daß die königl. dänische Regierung einer Zuschrift des k. und k. Ministeriums des Außern zu Folge aus Anlaß eines speciellen Falles das Ersuchen gestellt hat, daß die Correspondenz der österr.-ungar. und der königl. dänischen Localbehörden in Zukunft, um Weiterungen und unnütze Kosten zu vermeiden, frankirt zu expediren sei.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 19. Juli 1880, Z. 4576/Pr.,
M. Z. 183.451,

betreffend die Einleitung von Sammlungen behufs Erbauung einer katholischen Kirche in
Sarajewo.

Seine kais. und kön. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1880 den Herrn Reichsfinanzminister allergnädigst zu ermächtigen geruht, wegen Einleitung einer Sammlung bei den katholischen Glaubensgenossen der österr.-ungar. Monarchie, behufs Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Erbauung einer katholischen Kirche in Sarajewo vorerst an die katholischen Kirchenfürsten der Monarchie heranzutreten.

Der Herr Reichsfinanzminister hat daher die Bischöfe von Wien, Salzburg, Görz, Prag, Olmütz, Lemberg, Zara, den Fürstbischof von Breslau, den Bischof von Krakau, den griech. kath. Erzbischof von Lemberg und den armenisch-kath. Erzbischof dortselbst mit einem vom 4. Juli datirten Schreiben zur Veranstaltung von Sammlungen für den vorerwähnten Zweck bei der Geistlichkeit und den Gläubigen in ihren Sprengeln eingeladen.

Hievon beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1880, Z. 3488/M. J., mit dem Bemerkten in Kenntniß zu setzen, daß behördlicherseits gegen die Vornahme der betreffenden Sammlungen kein Anstand zu erheben ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Juli 1880, Z. 26.221,
M. Z. 201.744,

in Betreff der Berufung der Richtmeister zum Amte eines Geschwornen.

Mit Erlaß vom 11. Juli 1880, Z. 4732, hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Justiz eröffnet, daß im Hinblick auf §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 121) die mit Vertrag bestellten Richtmeister, wenn dieselben überhaupt zufolge §. 1 dieses Gesetzes zum Amte als Geschworne befähigt sind, als von der Berufung zu diesem Amte ausgeschlossen nicht erachtet werden können, da sie nicht wirklich dienende Staatsbeamte sind und eine analoge Ausdehnung der in Ziffer 5 des §. 3 angeführten öffentlichen Dienstzweige auf den Richtdienst ausgeschlossen ist, weil diese Bestimmung als Ausnahmsbestimmung strenge ausgelegt werden muß.

Hievon wird der Wiener Magistrat im Hinblick auf den §. 10 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Juli 1880, Z. 4675/Pr.,
Mag. Z. 188.144,

in Betreff der Frankirung der Zuschriften und Dienstpakete an die k. u. k. Missionen und Consularämter im Auslande.

Nach den bisherigen Bestimmungen haben die inländischen Behörden und Aemter ihre Zuschriften und Dienstpakete an die k. k. Missionen und Consularämter im Auslande bei der Aufgabe zu frankiren, und besteht eine Ausnahme nur bezüglich der Amtscorrespondenzen nach Rumänien, Serbien und Egypten, wie jenen Orten der Türkei, wo k. und k. Postämter aufgestellt sind. Nachdem dessenungeachtet von den k. und k. Missionen und Consularämtern im Auslande fortwährend Anzeigen über nicht gehörige Frankirung oder gänzliche Unterlassung derselben einlaufen, beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1880, Z. 3529/M. J. und unter Bezugnahme auf den hierämtlichen Normalerlaß vom 17. Jänner 1873, Z. 261/Pr., zu ersuchen, die Veranlassung zu treffen, daß die vorkommenden Zuschriften und Dienstpakete an die k. und k. Missionen und Consularämter im Auslande mit Ausnahme der bezeichneten Amtscorrespondenzen nach Rumänien, Serbien, Egypten und der Türkei regelmäßig frankirt werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juli 1880, Z. 26.750,
Mag. Z. 197.656,

in Betreff der Austragung der Verpflegskosten-Angelegenheiten im Civilrechtswege.

Aus Anlaß des mit Bericht vom 16. Juli l. J., Z. 99.524, anher vorgelegten Recurses des I. Sch. wird die Entscheidung des Magistrates vom 9. April l. J., Z. 46.762, mit welcher derselbe zur Bezahlung der für seinen Sohn S. Sch. im k. k. allgemeinen Krankenhause erwachsenen Verpflegskosten mit 4 fl. 25 kr. verhalten wurde, wegen Incompetenz aufgehoben, weil es sich im vorliegenden Falle um eine im Civilrechtswege auszutragende Angelegenheit handelt.

Hievon hat der Magistrat den genannten Recurrenten zu verständigen.

Die diesfalls vorgelegten Verhandlungsacten folgen mit dem Bedeuten zurück, von dieser Entscheidung die Verwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses unter Anschluß der einschlägigen Beilagen, zur weiteren Amtshandlung in Kenntniß zu setzen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juli 1880, Z. 26.960,
Mag. Z. 205.256,

betreffend die Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt in Znaim.

Die k. k. Statthalterei in Mähren hat laut Erlasses vom 16. Juli d. J., Z. 11.205, im Einvernehmen mit dem mährischen Landes-Ausschusse die Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt in Znaim vom 1. Juli 1880 ab

- | | |
|---|---------|
| 1. für Zünftige mit | 45 kr., |
| 2. für die übrigen Pflinglinge mit Ausnahme der Stadtarmen Znaims auf | 90 kr. |
- festgesetzt, wovon der Magistrat in Kenntniß gesetzt wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. August 1880, Z. 28.727,
rückichtlich der Aufnahme irrsinniger russischer Staatsangehöriger in österreichischen Heil-
anstalten.

Mit h. ä. Erlasse vom 15. August 1874, Zahl 23.784, wurden die in Rußland bestehenden Normen über den Ersatz der für die Verpflegung russischer Staatsangehöriger im Auslande erwachsenen Kosten mitgetheilt, nach welchen für die in Irrenanstalten untergebrachten Personen der fragliche Kostenersatz unbedingt aus öffentlichen, der kais. russischen Regierung unterstehenden Fonds geleistet wird.

Laut des vom k. u. k. Ministerium des Aeußern an das k. k. Ministerium des Innern mitgetheilten Berichtes der k. u. k. Botschaft in St. Petersburg vom 26. März (7. April) 1880, Nr. XXIV M. formuliren sich jedoch nach den in jüngster Zeit mit der kais. russischen Regierung gepflogenen Verhandlungen die nunmehr rückichtlich der Verpflegskosten für Irrensinnige geltenden Grundsätze wie folgt:

Die russische Regierung anerkennt, was die eventuelle Ersatzpflicht von Verpflegskosten betrifft, keinerlei Unterschied zwischen Irrensinn und physischen Krankheiten, wegen welcher russische Unterthanen in ausländischen Heilanstalten Aufnahme und Verpflegung gefunden haben.

Gleichwie sie bei den letzteren ihre Intervention darauf beschränkt, die betreffenden Curkosten, sei es aus dem persönlichen Vermögen des Verpflegten, oder jenem seiner Verwandten, oder eventuell von der Heimatsgemeinde desselben refundiren zu lassen (der letztere Fall tritt übrigens nur selten und höchstens bei ganz kleinen Beträgen ein), ebenso hält sie sich auch in Fällen, wo es sich um Cur- und Verpflegskosten für Irrensinnige handelt, nur verpflichtet, zur Hereinbringung dieser Kosten in dem eben angedeuteten Maße behilflich zu sein. Eine directe Haftpflicht lehnt die russische Regierung kategorisch ab und stellt der österreichischen Regierung anheim, einen derlei Kranken, wenn dessen russische Nationalität aus den bei ihm vorgefundenen Papieren erwiesen ist, sofort abzuschicken, in welchem Falle er russischerseits übernommen würde.

Dies Alles bezieht sich selbstverständlich nur auf solche Irresinnige, deren Verwahrung in einer Heilanstalt aus polizeilichen Gründen nothwendig geworden, die selbst mittellos sind und die nicht von ihren eigenen Angehörigen daselbst untergebracht wurden.

Nur im Falle, wo ein russischer diplomatischer oder Consular-Beamter von seiner vorgesetzten russischen Behörde ermächtigt, resp. beauftragt worden ist, den Geisteszustand eines im Auslande lebenden Russen untersuchen zu lassen und den Letzteren eventuell in einer ausländischen Heilanstalt unterzubringen, nur in diesem Falle haftet die russische Regierung auch für die Kosten.

Die russische Regierung ist nämlich der Anschauung, daß, wenn ein russischer Unterthan im Auslande in Irresinn verfällt und demgemäß die Localbehörde in seinem eigenen und im Interesse der öffentlichen Sicherheit dessen Unterbringung in einer Heilanstalt verfügt, die daraus entstandenen Kosten gerade so zu beurtheilen sind wie jene, welche aus dem provisorischen Gewahrsam von Bagabunden erwachsen, für welche auch kein Ersatz von Staatswegen beansprucht und geleistet wird.

Unter diesen Umständen wird es sich empfehlen, für die Zukunft bei Aufnahme russischer Irresinniger in österreichischen Heilanstalten die größte Vorsicht obwalten zu lassen und schon im Momente der Aufnahme wo möglich auf eine Sicherstellung der Kosten Seitens der Verwandten bedacht zu sein, jedenfalls aber die Abschiebung des Kranken in seine Heimat möglichst rasch einzuleiten.

Hievon setze ich den Wiener Magistrat zu Folge Erlasses des h. k. k. Ministerium des Innern vom 21. Juli l. J., Z. 6454, mit Beziehung auf den citirten h. ä. Erlaß zur Wissenschaft und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 17. Juli 1880, Z. 1373, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium des Innern anlässlich der Entscheidung desselben vom 2. April 1880, Z. 1197/M. J., betreffend die Berechtigung der Gemeinde Wien zur Einleitung der vom Gemeinderathe zu Gunsten der durch die Ueberschwemmung verunglückten Bewohner von Niederösterreich angeordneten Haus-Sammlung.

Die Beschwerde wird als gesetzlich unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Wiener Gemeinderath hat in der vertraulichen Plenarsitzung vom 23. d. J. den Beschluß gefaßt, den Magistrat zur Einleitung einer Hausammlung zu Gunsten der damals durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner von Niederösterreich zu beauftragen und sich an dieser Sammlung mit einem Betrage von 2500 fl. zu betheiligen.

Durch diesen Beschluß sah sich der Herr Statthalter von Niederösterreich veranlaßt, an den Herrn Bürgermeister von Wien den Erlaß vom 26. Jänner d. J., Z. 602/Pr., zu richten, in welchem er, unter anerkennender Würdigung des vom Gemeinderathe bethätigten Wohlthätigkeitsfinnes bemerkte, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen die Bewilligung von Sammlungen für wohlthätige Zwecke den politischen Behörden und zwar den politischen Behörden erster Instanz für den Umfang der einzelnen Bezirke, den Landesstellen für den Umfang des ganzen Kronlandes zustehen und daß sich diese Competenz nicht nur auf das Gebiet beziehe, in welchem die Sammlung eingeleitet werden soll, sondern hauptsächlich auch in Hinsicht auf das Gebiet, in welchem die Verunglückten sich befinden, gegeben, so daß als Grundsatz anzusehen sei, daß für die in einem Bezirke Verunglückten innerhalb des Bezirkes die zuständige politische

Behörde, für außerhalb des Bezirkes Verunglückte aber nur die höhere Behörde eine allgemeine Sammlung in anderen Bezirken oder Verwaltungsgebieten bewilligen könne.

Aus diesem Grunde erklärte der Herr Statthalter, daß der Wiener Gemeinderath nicht berechtigt gewesen sei, den erwähnten Beschluß auf Einleitung einer allgemeinen Sammlung in den Häusern Wiens zu fassen.

Eine weitere Verfügung bezüglich dieses Beschlusses entfiel dadurch, daß mittlerweile von der Statthalterei für die erwähnten Verunglückten die Einleitung einer allgemeinen Sammlung in ganz Niederösterreich bewilligt worden war.

Der gegen den erwähnten Ausspruch des Herrn Statthalters von der Gemeinde Wien ergriffenen Berufung wurde von dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern laut des Erlasses vom 2. April 1880, Z. 1197/M. 3., mit der Begründung keine Folge gegeben, daß dieser Ausspruch des Statthalters mit Rücksicht auf das Hofkanzleidecret vom 3. Juli 1833, Z. 15.776 (n.-ö. Prov.-Ges. S. Nr. 150) auf die Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. September 1852, R. G. Bl. Nr. 10, ex 1853, A §. 25, B §. 32, C §. 31 (resp. Ministerial-Verordnung vom 30. August 1868, R. G. Bl. 123), sowie auf den Paragraph 61, Alinea 2 und 3 der prov. Gemeindeordnung für Wien, den Artikel V, Alinea 1 des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18 und auf den Abschnitt IV des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 103, für begründet erachtet werden müsse.

In der gegen diese Entscheidung von der Gemeinde Wien erhobenen Beschwerde wird zunächst bestritten, daß es bei der in den citirten Allerhöchsten Bestimmungen vom Jahre 1852 normirten Competenz zur Bewilligung von Sammlungen auf das Gebiet ankomme, wo sich die Verunglückten befinden.

Es wird zugleich auf eine, im Ministerial-Erlasse nicht citirte Ministerial-Verordnung vom 23. Mai 1870, Z. 964/M. 3., hingewiesen, welche eine derartige Competenzbeschränkung nur für den Fall einer Sammlung für Verunglückte im Auslande enthalte.

Es wird ferner behauptet, daß eine gesetzwidrige Ueberschreitung des Wirkungskreises des Gemeinderathes im vorliegenden Falle sich weder aus dem §. 61 der Wiener Gemeindeordnung, noch aus dem vierten Abschnitte des Gesetzes vom 3. December 1863 über das Heimatrecht ableiten lasse, weil die Einleitung einer Sammlung im Gemeindegebiete zunächst nur die Gemeindeglieder berühre und dem Gesamtwohl keinen Nachtheil zufüge (Wiener Gemeindeordnung §. 61, A. 2 und 3) und weil der vierte Abschnitt des Heimatgesetzes nur die Verpflichtungen der Gemeinden gegen ihre verarmten Angehörigen regle, aber ein Verbot, die öffentliche Wohlthätigkeit zu Gunsten Auswärtiger anzurufen, nicht enthalte.

Bezüglich des Hofkanzleidecretes vom 3. Juli 1833 wird in der Beschwerde bemerkt, daß sich dasselbe nur auf die Hintanhaltung von eigenmächtigen Sammlungen beziehe, daher auf einer Voraussetzung beruhe, welche durch die in der Beschwerde behauptete Berechtigung des Gemeinderathes ausgeschlossen sei.

Schließlich wird auf einige Präcedenzfälle hingewiesen, in welchen solche Sammlungen für auswärtige Verunglückte vom Gemeinderathe eingeleitet, von den Behörden aber nicht beanständet wurden.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Verletzung der Autonomie der Gemeinde und überhaupt eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Der Wortlaut des §. 61 der provisorischen Gemeindeordnung für Wien vom 20. März 1850, R. G. B. Nr. 21, auf welchen sich die Beschwerde vorzugsweise stützt, spricht nicht für die behauptete Competenz der Gemeinde, weil die Unterstützung von Verunglückten, die sich außerhalb des Gemeindegebietes befinden, nicht als eine Maßregel betrachtet werden kann, welche die Interessen der Gemeinde zunächst berührt.

Die Berechtigung der Gemeinde zur Einleitung einer solchen Sammlung kann aber für den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde auch nicht aus dem Titel der Armenpflege in

Anspruch genommen werden, weil nach den einschlägigen Gesetzen, insbesondere nach §. 68 der Wiener Gemeindeordnung selbst, dann nach Art. 5, Ziffer 8 des Gesetzes vom 15. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, und nach dem IV. Abschnitte des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, die dem natürlichen (selbstständigen) Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesene Armenpflege (Armenwesen, Armenversorgung), wozu auch die Unterstützung von auswärtigen Hilfsbedürftigen gehört (§§. 28—30 des Gesetzes vom 3. December 1863) auf die Sorge für Personen beschränkt ist, welche der Gemeinde angehören oder sich auf ihrem Gebiete befinden.

Die Einleitungen von Sammlungen für Hilfsbedürftige, die sich außerhalb des Gemeindegebietes befinden, gehört vielmehr, wie auch aus den organischen Bestimmungen vom 14. September 1852, Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, G.-G.-B. Nr. 10, hervorgeht, zum Wirkungskreise der politischen Behörden, deren Competenz durch diese Bestimmungen abgegrenzt ist.

Daß bezüglich dieser Competenz nicht bloß das Verwaltungsgebiet, in welchem die Sammlung veranstaltet wird, sondern auch dasjenige, in welchem sich die Hilfsbedürftigen befinden, maßgebend ist, ergibt sich aus §. 31 der organischen Bestimmungen, lit. C, wodurch die Statthalterei ermächtigt wird, für die durch Elementarereignisse beschädigten Bewohner des Kronlandes im Umfange desselben Sammlungen einzuleiten. Daraus, daß im §. 32, lit. a der Bestimmungen, der Kreisbehörde die Bewilligung von mildthätigen Sammlungen im Kreise ohne eine ausdrückliche Beschränkung bezüglich des Gebietes, wo sich die Verunglückten befinden, zugewiesen ist, kann nicht gefolgert werden, daß die politischen Bezirksbehörden, welche auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. August 1868 in den Wirkungskreis der früheren Kreisbehörden eingetreten sind, in der angegebenen Richtung an gar keine Beschränkung gebunden seien, weil die erwähnten organischen Bestimmungen im Zusammenhange aufgefaßt werden müssen und nicht in einer Weise ausgelegt werden dürfen, wodurch die Umgehung der der Landesstelle vorbehaltenen Competenz ermöglicht, oder der Unterbehörde ein größerer Wirkungskreis als der Oberbehörde eingeräumt würde.

In der Einleitung der Sammlung, um die es sich handelt, lag daher zugleich eine Ueberschreitung des dem Wiener Magistrate als politischer Bezirksbehörde zustehenden Wirkungskreises.

Die von der beschwerdeführenden Gemeinde aus einer Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. März 1870, Z. 964/M. 3., gezogenen Folgerungen waren vom Verwaltungsgerichtshofe nicht zu erörtern, weil diese Berufung, wie in der Gegenschrift dieses Ministeriums dargelegt ist, auf einem Irrthume beruht; es wird hierüber nur bemerkt, daß die bezogenen Gesetze im Verordnungswege keinesfalls hätten abgeändert werden können.

Auf die in der Beschwerde angeführten Präcedenzfälle, in welchen gegen ähnliche, von der Gemeinde Wien veranstaltete Sammlungen kein Anstand erhoben worden ist, war vom Verwaltungsgerichtshofe nicht einzugehen, weil solche Unterlassungen gegen die richtige Anwendung des Gesetzes in einem späteren Falle nicht geltend gemacht werden können. Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich unbegründet zurückgewiesen werden.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 6. Juli 1880, Z. 3470.

Die Gas-Commission wird ermächtigt, resp. beauftragt, mindestens einmal im Jahre im Sinne des §. 11 des Gasvertrages eine Revision der Anlagen der Gasanstalten der Imperial Continental Gas-Association vorzunehmen und hiezu die städtischen Organe und eventuell, wenn es ihr als nothwendig erscheint, auch externe Sachverständige beizuziehen.

Vom 13. Juli 1880, Z. 4252 (vertraulich).

Die Commission für Bibliothek, Archiv und Sammlungen der Stadt Wien wird für künftige Fälle ermächtigt, die leihweise Ueberlassung von Gegenständen der städtischen Sammlungen an Corporationen in ihrem eigenen Wirkungskreise zu bewilligen.

Vom 23. Juli 1880, Z. 2007.

Der Gemeinderath beschließt nach dem Antrage der Schulsection, es sei

1. auch in Zukunft mit Remunerations-Erhöhungen bei den Industrie-Lehrerinnen wie bisher nach dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 8. Juli 1870, Z. 4567, vorzugehen, und

2. als Basis für die Berechnung des Viertels nur die Zahl derjenigen Industrie-Lehrerinnen zu nehmen, welche sich ausschließlich mit dem Industrie-Unterrichte befassen, nicht aber zugleich pädagogischen Unterricht erteilen.

Vom 23. Juli 1880, Z. 2850.

In die städtischen Waisenhäuser sind nur die doppelt verwaisten Kinder vom Magistrat aufzunehmen, dagegen ist die Aufnahme von solchen Kindern, bei welchen noch eine Mutter vorhanden ist, von der Waisen-Commission vorzunehmen.

Vom 23. Juli 1880, Z. 4438, M. Z. 194.497.

Der Gemeinderath anerkennt principiell, daß das Vorhandensein eines nach §. 44 der Verordnung vom 19. December 1872, R. G. B. Nr. 171, die Michtung nicht ausschließenden Fehlers am Gasmesser von höchstens 2% im Zuviel oder Zuwenig kein Grund sei, um die Verwendung eines solchen Gasmessers nach §. 30 des zwischen der Commune Wien und der Imperial Continental Gas-Association abgeschlossenen Gasvertrages auszuschließen und daß dem Worte „richtig“ im §. 30 dieses Vertrages keine andere Bedeutung unterzulegen ist, als die „den gesetzlichen Bedingungen entsprechend“.

Vom 30. Juli 1880, Z. 3437.

Nach dem Antrage der Bürgerhospital-Wirtschaftscommission hat es bezüglich der Durchführung streitiger Angelegenheiten des Bürgerhospitalfondes durch Magistratsbeamte bei dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 13. Mai 1880, Z. 2312, zu verbleiben.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Decret an das städtische Marktcommissariat vom 20. August 1880,
Z. 189.384 / VIII,

in Betreff der periodischen Visitationen bei den Gewerbsleuten, welche sich kupferner Koch- und Speisegeschirre bedienen.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit h. Erlasse vom 14. Juli 1880, Z. 23.413, anher eröffnet, daß die mit h. o. Berichte vom 19. Juni 1880, Z. 268.384, in Anregung gebrachte förmliche Uebertragung der Kupfergeschirr-Revisionen an das hiesige Markt-Commissariat um so weniger einem Anstande unterliegt, als die Revision der Kupfergeschirre ohnehin nach §. 95 der Dienst-Instruction für die vereinigte Marktpolizei-Aufsichtsanstalt der Stadt Wien, vom 10. October 1839, G. Z. 48.556, von dem städt. Marktaufsichts-Personale vorzunehmen ist.

Eine Abänderung der mit dem hohen Staatsministerial-Erlasse vom 4. Jänner 1864, Z. 25.041, genehmigten Instruction für die provisorischen Stadtphysiker in diesem Punkte scheint nicht geboten, nachdem im §. 11 dieser Instruction die Stadtphysiker bei der ihnen nach §. 10 der Instruction obliegenden Obforge für den ordnungsmäßigen Zustand der zur Bereitung und Aufbewahrung von Genußmitteln dienenden Geschirre an die Unterstützung durch das Markt-Commissariat angewiesen sind, und es sich keineswegs darum handelt, daß den Stadtphysikern die nöthige Ingerenz auf diesem wichtigen Zweige der Sanitätspolizei entzogen werde.

Diesem h. Statthalterei-Erlasse entsprechend, wird nun das städt. Markt-Commissariat angewiesen, in Einkunft die mit h. Regierungsdecrete vom 6. Februar 1818, Z. 2195, angeordneten periodischen Visitationen bei den Gewerbsleuten, welche sich kupferner Koch- und Speisegeschirre bedienen, ohne Intervention des Stadtphysikates, beziehungsweise der Herren Polizei-Bezirksärzte vorzunehmen und in Fällen mangelnder, nicht gehöriger oder schlechter Verzinnung der Geschirre die Anzeigen zu erstatten.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, appearing as a separate paragraph.

Third block of faint, illegible text, continuing the document's content.

Fourth block of faint, illegible text, showing further progression of the text.

Fifth block of faint, illegible text, maintaining the document's structure.

Sixth block of faint, illegible text, providing another segment of the document.

Seventh block of faint, illegible text, continuing the narrative or information.

Eighth block of faint, illegible text, likely the final paragraph on the page.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1880. (Ausgegeben und versendet am 16. December 1880.) Nr. 6.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. August 1880,
betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes an der Schmitter-Rheinbrücke in
Vorarlberg.

(Reichsgesetzblatt vom 21. September 1880, Nr. 118.)

An der Schmitter = Rheinbrücke in Vorarlberg ist ein Nebenzollamt II. Classe errichtet
worden, das am 15. August d. J. seine Amtsthätigkeit begonnen hat.

Demselben ist in Absicht auf den Veredelungsverkehr mit Stidwaaren die Competenz
I. Classe eingeräumt.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. September 1880,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Steinteinitz zu dem Sprengel des Bezirks-
gerichtes Laun in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 21. September 1880, Nr. 119.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird
die Ortsgemeinde Steinteinitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bilin ausgeschieden und
jenem des Bezirksgerichtes Laun zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. December 1880 in Wirksamkeit.

Streit m. p.

Gesetz vom 21. Juni 1880,
betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke.
 (Reichsgesetzblatt vom 30. September 1880, Nr. 120.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Erzeugung weinähnlicher Getränke (gewöhnlich Kunstwein genannt), desgleichen die Erzeugung von Getränken aus Traubensaft durch eine Verfeinerung oder Vermischung desselben mit anderen Stoffen, die nicht lediglich dazu dienen soll, die Beschaffenheit des Weines zu verbessern oder ihn dauerhafter zu machen, sondern dazu dient, die Menge des weinhaltigen Erzeugnisses zu vermehren, darf, wenn das Erzeugniß zum Verkaufe oder Ausschankte bestimmt ist, nur als erwerb- und einkommensteuerverpflichtiges Gewerbe betrieben werden und unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Hievon ausgenommen ist die Erzeugung von Tresterwein und vin piccolo (vinetto) bei einer auf Eigenbau und eigener Mostfeschung beschränkten Einkellerung.

§. 2.

Getränke, welche auf die im §. 1, Absatz 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind, unterliegen wie bisher derselben Verzehrungssteuer wie Wein.

§. 3.

Die Verwendung von Stärkezucker zur Erzeugung der im §. 1 bezeichneten Getränke ist verboten.

§. 4.

Getränke, welche auf die im §. 1 bezeichneten Arten erzeugt worden sind, dürfen unter einer für Wein üblichen Bezeichnung weder angekündigt, noch feilgeboten, verkauft oder ausgeschänkt werden.

§. 5.

Uebertretungen der in den §§. 3 und 4 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften sind, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, von den Gewerbebehörden mit Geld im Betrage von 25 bis 500 Gulden, im Falle der Uneinbringlichkeit aber mit Arrest, einen Tag für je fünf Gulden gerechnet, zu bestrafen.

Auch haben die Gewerbebehörden die beanständeten Getränke, falls dieselben als gesundheitschädlich erkannt wurden, auf Kosten des Verurtheilten vernichten zu lassen.

Im Wiederholungsfalle ist neben der Geld- oder Arreststrafe noch der Verfall des beanständeten Getränkes zu Gunsten des Armenfondes jener Gemeinde auszusprechen, in welcher die Uebertretung begangen wurde und ist das Straferkenntniß in der Landeszeitung, sowie in ortsüblicher Weise auf Kosten des Verurtheilten zu veröffentlichen.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues beauftragt.

Schönbrunn, am 21. Juni 1880.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Kremer m. p.

Dunajewski m. p.

Falkenhayn m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des
Ackerbaues vom 16. September 1880,
zum Gesetze vom 21. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 120), betreffend die Erzeugung und den
Verkauf weinähnlicher Getränke.

(Reichsgesetzblatt vom 30. September 1880, Nr. 121.)

§. 1.

Im Sinne des Gesetzes vom 21. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 120) sind — im
Gegensatze zum Naturweine, d. h. zu dem durch die alkoholische Gährung des Trauben-
saftes gewonnenen und allenfalls nur zur Verbesserung seiner Qualität oder zur Erzielung
größerer Dauerhaftigkeit behandelten Weine — folgende Erzeugnisse zu unterscheiden:

1. weinähnliche Erzeugnisse (Kunstweine), welche ohne Traubensaft aus einer den Wein
nachahmenden Mischung verschiedener Stoffe (Wasser, Weingeist, Glycerin, Zucker,
Weinstein, Denanthäther u. s. w.) hergestellt werden;
2. weinhältige Erzeugnisse (Halbweine), welche durch künstliche Vermehrung des Mostes
oder Naturweines mittelst Hinzufügung von Wasser und anderen, zur Herstellung des
Weingeschmackes in der vermehrten Flüssigkeit dienlichen Stoffen (Zucker, Glycerin,
Weingeist u. s. w.) — oder in gleicher Weise aus den Treestern der bereits zur Most-
erzeugung verwendeten Trauben oder aus Weingeläger gewonnen werden.

Hieher (ad 2) gehören insbesondere jene Erzeugnisse, welche durch das sogenannte
Gallisiren (Verdünnung des Mostes mittelst Wasser und Zusatz von Alkohol oder Zucker)
oder durch Petiotisiren (Aufgießen und Gährenlassen von Zuckerwasser auf den Trauben-
rückständen nach Ablassung des Mostes oder Auslaugung dieser Rückstände durch verdünnten
Alkohol) hergestellt werden.

§. 2.

Wenn die im Vorstehenden unter 1 und 2 bezeichneten Kunst- beziehungsweise Halb-
weine für den Verkauf oder Ausschank hergestellt werden, ist diese Herstellung laut §. 1 des
Gesetzes (mit der hier unter §. 3 folgenden Ausnahme) als ein Gewerbe zu betrachten und
unterliegt den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Auf Grund des §. 30 der Gewerbeordnung wird dieses Gewerbe der Erzeugung von
Kunst- oder Halbweinen hiemit als ein concessionirtes Gewerbe erklärt, zu dessen Er-
langung nebst den Erfordernissen für concessionirte Gewerbe überhaupt (erstes alinea, §. 18
der Gewerbeordnung) weiters verlangt wird, daß das beabsichtigte Verfahren zur Erzeugung
des Kunst- oder Halbweines vom Concessionswerber dargelegt und seitens der Gewerbebehörde
in sanitätspolizeilicher Beziehung als unbedenklich erkannt und daß die Betriebsstätte der
sanitätspolizeilichen Aufsicht stets zugänglich gehalten werde.

§. 3.

Von der Bestimmung des vorstehenden §. 2 in Betreff der gewerblichen Eigenschaft
der Erzeugung von Halbweinen tritt im Sinne des zweiten alinea des §. 1 des Gesetzes
eine Ausnahme zu Gunsten der Erzeugung von Tresterwein und vin piccolo (vinetto) ein.
Die Erzeugung dieser Halbweine bleibt nämlich von der Unterordnung unter die Gewerbe-
ordnung ausgeschlossen und ist somit nach Art. V, lit. a) des Einführungsstatutes zu der-
selben als freie landwirthschaftliche Production zu betrachten, ohne Rücksicht, ob das Erzeugniß
zum Verkaufe oder Ausschanke bestimmt ist oder nicht — vorausgesetzt, daß die Erzeugung
dieser Halbweine bei einer auf Eigenbau und eigener Mostfischung beschränkten Einkelle-
rung geschehe.

Wenn aber diese letztere Voraussetzung nicht zutrifft, d. h. wenn nicht ausschließlich die Verwerthung der Trester der eigenen Fehung beabsichtigt wird, sondern zur Erzeugung dieser Halbweine fremde Trester aufgekauft werden, findet obige Ausnahme nicht mehr statt; es gelangt dann die Regel des vorstehenden §. 2 in Betreff der gewerblichen Eigenschaft zur Anwendung und hat daher der Erzeuger um die Concessionirung des Gewerbes einzuschreiten.

§. 4.

Im Sinne des §. 2 des Gesetzes ist auch künftighin bei der Einhebung der Verzehrungssteuer zwischen dem Naturweine und den Kunst- und Halbweinen kein Unterschied zu machen. Demnach ist von den Kunst- und Halbweinen die Verzehrungssteuer in denselben Fällen und in demselben Ausmaße zu entrichten, wie dies für den Wein im Allgemeinen angeordnet ist.

§. 5.

Laut §. 3 des Gesetzes darf zur Erzeugung der Kunst- oder Halbweine Stärkezucker aus stärkemehlhaltigen Fruchtarten, Samen oder Knollen gewonnener Zucker oder Syrup, auch Trauben- oder Kartoffelzucker genannt) nicht verwendet werden.

Auf dieses Verbot ist daher auch bei der im obigen §. 2 erwähnten Prüfung des beabsichtigten Erzeugungsverfahrens und bei dessen Beaufsichtigung besondere Rücksicht zu nehmen.

§. 6.

Kunst- und Halbweine dürfen gemäß §. 4 des Gesetzes unter einer für Wein üblichen Bezeichnung weder angekündigt, noch feilgeboten, verkauft oder ausgeschänkt werden.

Als eine für Wein übliche Bezeichnung wird insbesondere jene anzusehen sein, welche ganz allgemein gehalten ist (wie z. B. „Eiswein“ oder die Bezeichnung lediglich durch eine Jahreszahl), oder welche die Herkunft des Getränkes aus einer mehr oder minder bestimmten Gegend oder Lage (z. B. „Gebirgswein“ oder nach einem Lande oder Orte) oder eine besondere Qualität des Getränkes (z. B. „Schiller“, „Rothwein“, „Dessertwein“ u. s. w.) angibt, ohne zugleich durch einen entsprechenden Zusatz die etwaige Eigenschaft des Getränkes als Kunst- oder Halbwein anzuzeigen.

§. 7.

Die Gewerbebehörden haben im Sinne des Gesetzes das Strafverfahren einzuleiten:

1. bei Uebertretungen des §. 1 des Gesetzes, beziehungsweise der dort berufenen Bestimmungen der Gewerbeordnung, insbesondere also bei Ausübung des Gewerbes der Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen ohne die erforderliche Concession — nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung;
2. bei Uebertretungen der §§. 3 und 4 des Gesetzes — nach den Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes.

Beim Zusammentreffen der Uebertretung der nicht concessionirten Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen mit der Uebertretung der §§. 3 oder 4 des Specialgesetzes ist nach §. 5 dieses letzteren vorzugehen.

§. 8.

Wenn sich im Verlaufe der Strafamtshandlung eine sachverständige Prüfung des beanstandeten Getränkes — Mangels eines Geständnisses des Erzeugers oder Verschleißers oder eines sonstigen, vollkommen zureichenden Beweises über die Art und Weise der thatsächlichen Herstellung des Getränkes — als nothwendig erweist, hat sich die Gewerbebehörde hiezu des nächsten jener Sachverständigen in diesem besonderen Zweige der Weinchemie zu bedienen, deren Verzeichniß ihr mitgetheilt wird.

Bis zur Mittheilung dieses Verzeichnisses ist in jedem einzelnen Falle eine Probe des beanständeten Getränkes, wo möglich im Ausmaße von wenigstens 0·5 Liter, unter amtlichem Verschuß dem Ackerbauministerium zur Veranlassung der Prüfung einzusenden.

§. 9.

Die Gewerbebehörden und die Organe der Sanitäts- und Marktpolizei haben auch von Amtswegen die Einhaltung der Vorschriften des in Rede stehenden Gesetzes zu überwachen.

Diese Organe können in den ihrer Aufsicht unterliegenden Verkauflocalen gegen Entrichtung des entsprechenden Kauf- oder Schankpreises Weine, Kunst- und Halbweine sich ausfolgen lassen, haben dieselben sofort im Beisein des Verkäufers oder eines geeigneten Stellvertreters mit ihrem Amtssiegel zu verschließen und mit einer entsprechenden Relation der Behörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

§. 10.

Bis auf weitere Anordnung haben die Gewerbebehörden die zur Erzeugung von Kunst- oder Halbweinen erteilten Concessionen fallweise — und die eingeleiteten Strafamtshandlungen mit ihren Resultaten für jedes Halbjahr der politischen Landesbehörde anzuzeigen, welche letztere die eingelangten Anzeigen an das Ackerbauministerium zu leiten hat. Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten.

Caaffe m. p. Kremer m. p. Dunajewski m. p. Falkenhayn m. p.

Gesetz vom 12. September 1880,

betreffend die Bewilligung eines fixen Jahresbeitrages zur Erhaltung der vom Lande Niederösterreich übernommenen ärarischen Straßen.

(Reichsgesetzblatt vom 8. October 1880, Nr. 126.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, dem Lande Niederösterreich zur Erhaltung der im Jahre 1869 aus der Verwaltung des Staates in die Obforge des Landes übergegangenen ärarischen Straßen vom Jahre 1875 angefangen anstatt der bisherigen veränderlichen Beiträge einen unveränderlichen Jahresbeitrag von 50.000 fl. zu leisten.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister beauftragt.

Lemberg, 12. September 1880.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. October 1880,
 betreffend die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft zu Metković in Dalmatien.
 (Reichsgesetzblatt vom 8. October 1880, Nr. 127.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. Jänner l. J. in theilweiser Aenderung der mit Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung des Königreiches Dalmatien die Theilung des dormaligen politischen Amtsbezirkes Makarska in die zwei Bezirke Makarska und Metković, und zwar in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Gerichtsbezirk Metković für sich allein eine Bezirkshauptmannschaft mit dem Amtssitze in Metković zu bilden hat, dagegen die Gerichtsbezirke Makarska und Bergorac bei der dormaligen Bezirkshauptmannschaft in Makarska verbleiben.

Die Bezirkshauptmannschaft Metković hat ihre Amtswirksamkeit am 1. November 1880 zu beginnen. Caasse m. p.

Verordnung des Finanzministeriums vom 5. October 1880,
 womit die mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 26. August 1879 (R. G. Bl. Nr. 111) kundgemachten Bestimmungen in Betreff des Nachlasses an der Alkoholausbeute für gewisse nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirte landwirthschaftliche Brennereien theilweise abgeändert werden.

(Reichsgesetzblatt vom 15. October 1880, Nr. 131.)

Im Einvernehmen mit dem kön. ung. Finanzministerium werden die mit der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 26. August 1879 (R. G. Bl. Nr. 111) kundgemachten Bestimmungen wegen Vollziehung des §. 27 des Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 72) abgeändert, wie folgt:

1. Eine Brennerei kann auch dann noch als eine landwirthschaftliche im Sinne des Absatzes I der obigen Verordnung betrachtet werden, wenn sie blos in Folge einer Mißernte die Branntweinerzeugungstoffe weder ausschließlich noch größtentheils von der Landwirthschaft, mit der sie in Verbindung steht, erhalten kann, sowie auch in dem weiteren Falle, wenn das Mastvieh in den Stallungen dieser Landwirthschaft mittelst der Schlempe weder für Rechnung des Brennereiunternehmers noch für Rechnung des Unternehmers der Landwirthschaft, sondern für fremde Rechnung gefüttert wird, aber der von diesem Mastviehe herrührende Dünger der bezeichneten Landwirthschaft zukommt.

2. Die durch Zusatz II Z. 2 der berufenen Verordnung festgesetzte weiteste Entfernung der Brennerei von den Viehstallungen der Landwirthschaft, mit der sie in Verbindung steht, wird von fünf auf sieben und einhalb Kilometer erhöht.

3. An die Stelle der Bestimmungen des Punktes II 6 hat die nachstehende Bestimmung zu treten:

Von den in Einem landwirthschaftlichen Betriebe vereinigten Grundstücken (Acker, Wiesen und Weiden), deren Flächenraum angerechnet werden soll, muß ein Theil, der wenigstens die Hälfte des erforderlichen Flächenraumes hat, zu dem durch einen Grundbuchsauszug ausgewiesenen Besitzstande einer bestimmten Landwirthschaft gehören, und der Rest an diesen Besitzstand unmittelbar angrenzen oder doch in derselben Katastralgemeinde, wie dieser Besitzstand, oder in einer an dieselbe unmittelbar angrenzenden liegen.

Diese Bestimmungen haben von der Erzeugungsperiode 1880/1 angefangen zu gelten.

Dunajewski m. p.

Im Reichsgesetzblatte von 1880 sind weiters erschienen:

- unter Nr. 124 die Concessionsurkunde vom 28. August 1880 für die Locomotiv-Eisenbahn von der Station *Kaschitz* der priv. Eisenbahn *Pilsen-Briesen (Komotau)* nach *Schönhof*;
 unter Nr. 125 die Concessionsurkunde vom 28. August 1880 für die Locomotiv-Eisenbahn von der Station *Peček* nach *Jasmutz* mit Abzweigungen;
 unter Nr. 128 die Concessionsurkunde vom 28. August 1880 für die Locomotiv-Eisenbahn von *Smidar* nach *Hochwessely*;
 unter Nr. 129 die Concessionsurkunde vom 8. September 1880 für die Locomotiv-Eisenbahn von der Station *Chadan* nach *Neudek*;
 unter Nr. 130 die Concessionsurkunde vom 7. September 1880 für die Locomotiv-Eisenbahn von *Zauchtl* nach *Neutitschein*.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1880, Z. 16.786,
 betreffend die Bekanntgabe des Statutes für die allgemeine Poliklinik in Wien.**

Das Statut für die allgemeine Poliklinik in Wien wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die darin enthaltenen, auf den Unterricht sich beziehenden Bestimmungen mit dem h. Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. Mai 1880, Z. 4358, genehmigt worden sind.

**Verfügung des n. ö. Landesauschusses vom 4. August 1880, M. Z. 223.769,
 betreffend die Uebernahme der Drucksorten von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei seitens der bestellenden Behörden.**

Laut Zuschrift an die Direction der k. k. Hof- und Staatsdruckerei vom 4. August 1880 hat der n. ö. Landesauschuß die Verfügung getroffen, daß von Seite der die Impfdrucksorten bestellenden Behörden die Uebernahme der bestellten Drucksorten auf der betreffenden Rechnung bestätigt, und diese sohin an die Direction der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zurückgemittelt werde.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. August 1880, M. Z. 218.845,
 betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe erster Classe im Dr. Heidrich'schen Krankenhause zu Troppau.**

Laut Mittheilung der k. k. schlesischen Landesregierung vom 12. August l. J., Z. 7081, hat der schlesische Landtag in seiner am 7. Juli d. J. abgehaltenen 20. Sitzung die Verpflegstaxe erster Classe im Dr. Heidrich'schen Krankenhause zu Troppau vom 1. Jänner 1881 angefangen von 1 fl. 75 kr. auf 2 fl. 50 kr. österr. Währ. zu erhöhen beschlossen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. August 1880, Z. 26.340,
M. Z. 207.357,

betreffend die Anzeige bei Veränderungen der Fahrtaxen und Fuhrlohne.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1880, Z. 3141, wurde der Magistrat aufgefordert, die Veränderungen der Fahrtaxen und ortsüblichen Fuhrlohne unverzüglich, jedenfalls jedoch vor Schluß eines jeden Jahres der h. k. k. n. ö. Statthalterei anzuzeigen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. August 1880, Z. 30.787,
M. Z. 222.121,

betreffend die Vorarbeiten für die nächste Einhebung der Militärtaxe.

Aus Anlaß der von einer politischen Landesbehörde gestellten Anfrage hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit Erlaß vom 11. August l. J., Z. 11.789 II anzuordnen befunden, daß die Vorarbeiten für die nächste Einhebung der Militärtaxe sofort auf Grund der diesfalls ausreichenden Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, vorgenommen werden.

Die Vorarbeiten haben zu bestehen:

- a) in der nach den einzelnen Gemeinden gesonderten Verzeichnung Derjenigen, welche sich in einem nach §. 1 (Punkte 1, 2, 3) des Gesetzes die Taxpflicht begründenden Verhältnisse befinden;
- b) in der Constituirung der Bemessungs-Commissionen (§. 8);
- c) in der Vornahme der nach §. 8 des Gesetzes von der politischen Bezirksbehörde zu pflegenden Erhebung der für die Entscheidung über die Taxpflicht und für die Bemessung der Militärtaxe nach §§. 3, 4 und 5 des Gesetzes maßgebenden Verhältnisse.

Das gemeindeweise und in zweifacher Ausfertigung pro 1880 zusammenzustellende Verzeichniß, auf welchem vor Allem ersichtlich zu machen ist, für welche Gemeinde in dem ebenfalls zu bezeichnenden politischen Bezirke und Verwaltungsgebiete und daß für das Jahr 1880 das Verzeichniß zu gelten habe, hat folgende Rubriken zu enthalten:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Laufende Zahl | } des Taxpflichtigen, |
| 2. Familien- und Vorname | |
| 3. Geburtsjahr | |
| 4. Erwerb (Beschäftigung, Realbesitz) | |
| 5. Aufenthaltsort, Gemeindebezirk und Land | |
| 6. Beschluß der Commission | |
| a) betreffend die Taxpflicht, | |
| b) betreffend das Ausmaß der Militärtaxe; | |
| 7. Entscheidung der politischen Landesbehörde; | |
| 8. Anmerkung. | |

ad 1. Die laufende Zahl hat die Reihenfolge und die Anzahl der in jeder Gemeinde Verzeichneten zu bezeichnen.

In jedem Gemeindeverzeichnisse ist mit dem ältesten Jahrgange, d. i. mit den im Jahre 1875 wehrpflichtig Gewordenen, sonach mit den im Jahre 1855 Gebornen, zu beginnen.

Denselben sind die im Jahre 1856 Gebornen und so fort die in den Jahren 1857, 1858, 1859 und 1860 Gebornen anzureihen.

Von den beiden letzten Geburts-Jahrgängen können nur Diejenigen verzeichnet werden, welche in der ersten und beziehungsweise in der zweiten Altersklasse gelöscht worden sind.

ad 4. Im Falle eines verschiedenartigen Erwerbes oder eines mehrfachen Realbesitzes ist jeder Einzelne nach Gattung und Standort genau anzugeben.

ad 6. a) Der Beschluß der Commission wird einfach dahin zu lauten haben, ob der Betreffende nach §. 1, Punkt 1, 2 oder 3 tarppflichtig, oder nach §. 5, Punkt 1 oder 2 von der Tarppflicht befreit ist.

Da die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe von den auswandernden Wehrpflichtigen (§. 1, 4 und §. 9) fallweise erfolgt, so ist diese Kategorie von Tarppflichtigen in das oben erwähnte Verzeichniß nicht aufzunehmen.

Die nach §. 8 zu pflegende Erhebung, welche jedoch erst mit Ablauf des Jahres 1880 vorzunehmen ist, weil bis dahin eine die Befreiung der Tarppflicht begründende oder auf das Ausmaß der Taxe Einfluß nehmende Veränderung der Verhältnisse eintreten kann, hat sich auf alle maßgebenden Familien-, Erwerbs-, Vermögens- und Besitz-Verhältnisse, jedoch mit Vermeidung jedweder Verzation zu erstrecken, und ist deren Ergebnis kurzgefaßt, aber vollständig in einem Referate zum Amtsgebrauche für die Commission zusammenzustellen.

Behufs einer Controle werden den politischen Bezirksbehörden über die nach §. 1, Punkt 3, des Gesetzes Tarppflichtigen von den zuständigen Ergänzungsbezirks-Commanden Ausweise zukommen, welche Ausweise sich auf die in den Jahren 1855, 1856, 1857 und 1858 gebornen Wehrpflichtigen beschränken werden, weil die älteren derartigen Wehrpflichtigen nach §. 5, Punkt 3 von der Tarppflicht befreit sind, die in den Jahren 1859 und 1860 Gebornen aber im Jahre 1881 noch stellungspflichtig sind.

Insolange die ständige Bemessungs-Commission im Sinne des §. 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 nicht zusammengesetzt ist, erübrigt nichts Anderes, als daß die Bemessung der von auswandernden Wehrpflichtigen nach §. 1, Punkt 4 und §. 2 c) desselben Gesetzes zu entrichtende Militärtaxe von einer ad hoc zusammensetzenden Commission vorgenommen werde.

Die Erfolgung des Certificate über die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande ist von dem Erlage der Militärtaxe, dieselbe möge unbedingt nach Verzichtleistung auf das Recursrecht oder bedingt mit Vorbehalt des Recurses erfolgen, abhängig.

Ueber die bei der Durchführung der Vorarbeiten für die erste Einhebung der Militärtaxe etwa sich ergebenden Anstände oder Zweifel ist Bericht zu erstatten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. September 1880, Z. 5711,
Mag. Z. 228.764,

womit dem Magistrate die Normen behufs Erlangung der allfällig erforderlichen Intervention von auswärtigen Gesandtschaften bekannt gegeben werden.

Eine politische Bezirksbehörde hat sich in einer Angelegenheit österreichischer, im Auslande wohnhafter Staatsangehöriger unmittelbar an die in Wien residirende Gesandtschaft des betreffenden auswärtigen Staates gewendet, und zugleich ein Schriftstück beigegeben, welches in einer in Oesterreich landesüblichen, jedoch der auswärtigen Gesandtschaft der Natur der Sache nach unverständlichen Sprache verfaßt war. Auch wurde weder eine Uebersetzung dieses Schriftstückes beigegeben, noch der Inhalt desselben in der Zuschrift der Bezirkshauptmannschaft auch nur auszugsweise mitgetheilt.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. September 1880, Z. 13.332, wird der Magistrat aufgefordert, in jenen Fällen, wo derselbe die Intervention von auswärtigen Gesandtschaften für nothwendig erachtet, im Wege der k. k. Statthalterei um diese Intervention anzusuchen und, insoferne Urkunden, deren Kenntniß der auswärtigen Gesandtschaft nothwendig ist, in einer landesüblichen Sprache beigeschlossen werden müßten, deren Verständniß bei der Gesandtschaft nicht vorausgesetzt werden kann, den wesentlichen Inhalt dieser Urkunden im Berichte anzuführen, nach Erforderniß aber eine ämtliche Uebersetzung derselben in deutscher Sprache beizuschließen.

**Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 26. September 1880, Z. 29.326,
M. Z. 251.266,**

betreffend die Tabelle, welche bei der Vorlage von Steuerzufristungsgesuchen in Anwendung zu kommen hat.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 2. August 1880, Z. 37.097, zur Erzielung eines einheitlichen und beschleunigten Verfahrens bezüglich der Beamtsbehandlung der Steuerzufristungsgesuche das beifolgende Formulare (Tabelle) eingeführt, welches von nun an bei der Behandlung von Steuerzufristungsgesuchen in Anwendung zu kommen hat, und in welche Tabelle auch Gebührenrückstände in dem Falle aufzunehmen sind, wenn deren Zufristung gleichzeitig mit der Zufristung der directen Steuern angefordert wird.

In Bezug auf die Ausfüllung der Rubriken wird Nachstehendes angeordnet:

Vor Allem ist in der zur Aeußerung des Steueramtes, beziehungsweise Magistrates, Stadtrathes, dann der Bezirkshauptmannschaft oder Steueradministration bestimmten Rubrik (3) der Tag des Einlangens des Gesuches, beziehungsweise der instruirten Tabelle und die Zahl des Geschäftsprotokolles einzusetzen.

In der Rubrik 1 ist der Rückstand anzugeben, um dessen Zufristung angefordert wird, oder wenn derselbe im Gesuche nicht bezeichnet ist, der zur Zeit der Einbringung des Gesuches bei dem Bittsteller aushaftet.

Hat der Letztere bei oder seit der Einbringung des Gesuches auf den Rückstand eine Zahlung geleistet, so ist diese und der noch verbleibende Rest unter dem Rückstande ersichtlich zu machen.

Im Falle eines gleichzeitig zuzufristenden Gebührenrückstandes ist bei jeder Gebührenpost auch das Datum und die Reg.-Zahl des betreffenden Zahlungsauftrages, sowie das Datum der Zustellung desselben anzugeben.

Bei der Aeußerung über die Zahlungswillfähigkeit des Fristwerbers ist auch die letzte Einzahlung vor Einbringung des Fristgesuches, dann ob demselben schon früher Fristen oder Ratenzahlungen gewährt wurden, zur Darstellung zu bringen.

Ein besonderes Gewicht muß auf die Nachweisung gelegt werden, ob und in welcher Weise die Einbringung des Rückstandes gesichert ist, daher dies jedesmal unter Anschluß der bezüglichen Sicherstellungsacten anzugeben ist.

Um eine rasche Abfertigung der Zufristungsgesuche zu erzielen, hat das hohe k. k. Finanzministerium angeordnet, daß die Abfertigung dieser Zufristungstabellen von den beteiligten Stellen längstens binnen drei Tagen zu erfolgen habe.

Tabelle zum Steuerzustriftungsgesuche
des

1			2	3	4	5	6	7	8
Rückstand			Anzahl, Höhe und Beginn der an- gesuchten Raten	Aeußerung des Steueramtes, (Magistrates, Stadtrathes) über die Erwerbs- und Vermögens- verhältnisse, Zahlungsfähigkeit u. Willigkeit des Bittstellers unter genauer Bezeichnung der dies- falls bisher in Anwendung ge- brachten Executionsmittel	Antrag der Be- zirkshauptmann- schaft (Steuer- Local-Commission, Steuer-Admini- stration) unter Bezeichnung der etwa eingeleiteten Sicherstellungs- maßregeln	Entscheidung, eventuell Antrag der k. k. Finanz- (Landes-) Direction	Angabe, ob das Executions- Verfahren sistirt wurde	Entscheidung des k. k. Finanz- Ministeriums	Tag des Zurück- langens an die Bezirkshaupt- mannschaft, Post der Fristvormer- kung. Tag der Verständigung der Partei, dann Tag des Einlangens beim Steueramte und Vormerkung im Steuereinzah- lungsbuch (Conto- Buche
Gattung desselben	Jahr	Betrag							
		fl. fr.							
				Eingelangt :	Eingelangt :	Eingelangt :		Eingelangt :	

**

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. October 1880, Z. 35.788,
M. Z. 253.896,

enthaltend die bei Aufnahme russischer Staatsangehöriger in die n. ö. Landesirrenanstalten zu beobachtenden besonderen Vorschriften.

Anlässlich des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juli d. J., Z. 6454 (intimirt mit h. ä. Erlasse vom 10. August 1880, Z. 28.727), hat der n. ö. Landesausschuß laut Mittheilung vom 16. September d. J., Z. 17.136, seine Amtorgane in den n. ö. Landesirrenanstalten zu Wien, Döbbs und Klosterneuburg zur äußersten Vorsicht bei der Aufnahme russischer Staatsangehöriger in die benannten Anstalten aufgefordert, und denselben noch Folgendes bedeutet: „Insbeyondere wird bezüglich jener Kranken, für welche die Verpflichtung, die ganze Verpflegungsgebühr zu ersetzen, durch die Angehörigen übernommen wird, auf die im §. 8, Punkt 4 des Anstaltsstatutes bedungene Bürgschaft eines Inländers genau zu achten sein, und ist die im §. 9, Punkt b und c enthaltene Aufnahme einer anderen Kategorie von Kranken, wenn sie russische Staatsangehörige sind, stets von der speciellen Bewilligung des n. ö. Landesausschusses abhängig zu machen; demnach werden bezüglich der Russen die §§. 1, II. Absatz, und 9, Punkt c) im vollsten Ausmaße zur Geltung zu kommen haben, und sind daher russische Staatsangehörige der im §. 9 c) bezeichneten Kategorie nur mehr nach vorausgegangener Intervention der k. k. Statthalterei über ausdrücklichen Auftrag des n. ö. Landesausschusses aufzunehmen, weshalb die aus Dringlichkeitsgründen usuell gewordene Aufnahme über Intervention der Polizei oder der k. k. Bezirkshauptmannschaften bezüglich der Aufnahmewerber russischer Nationalität nunmehr in den Fällen unabweisbarer Nothwendigkeit stattzufinden hat.

Jede solche wegen äußerster Gefahr erfolgte Aufnahme ist jedoch sofort dem Landesausschusse zur Kenntniß zu bringen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. October 1880, Z. 36.708,
M. Z. 257.535,

betreffend die im Berufungswege erfolgte Abweisung des Gesuches der Trödlergenossenschaft um Bewilligung einer Kaufhalle für die Trödler und Hausirer.

Mit dem Erlasse vom 30. September 1880, Z. 12.728, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium über den Recurs der Wiener Hallentrödler-Gesellschaft gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 2. Februar 1880, Z. 42.700, betreffend das Project der Genossenschaft der Trödler in Wien wegen Errichtung einer Kaufhalle für Trödler und Hausirer, die gedachte Statthalterei-Entscheidung zu beheben, und die bezüglich Entscheidung des Magistrates vom 25. November 1878, Z. 167.837, mit welcher dem Ansuchen der letztgenannten Genossenschaft um Bewilligung zur Errichtung der bezeichneten Kaufhalle keine Folge gegeben wurde, wieder in Kraft zu setzen befunden.

Diese Entscheidung der gedachten h. Ministerien ist mit Nachstehendem begründet:

„Die Ansicht der Statthalterei, daß die Berechtigung der Genossenschaft der Trödler zur Gründung dieser Kaufhalle aus dem §. 114 der Gewerbeordnung abzuleiten sei, kann nicht getheilt werden, denn es handelt sich bei dem beabsichtigten Unternehmen keineswegs um einen

ausschließlichen Genossenschaftszweck, indem das Institut nach dem vorgelegten bezüglichem Statutenentwurfe vielmehr auch von außerhalb der Genossenschaft stehenden auswärtigen Trödlern und außerdem von Hausirern benützt werden soll.

„Aber selbst abgesehen von diesem Umstande ging es nicht an, diese „Kaufhalle“ im Sinne des Statutenentwurfes als einen „integrirenden Bestandtheil“ der Wiener Trödler-Genossenschaft zu behandeln, weil es nach §. 126 der Gewerbeordnung, außer dem Falle einer aus öffentlichen Rücksichten getroffenen behördlichen Anordnung, unzulässig ist, die Mitglieder der Genossenschaft zu gewerblichen Geschäftsunternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung oder zur Herstellung von gewerblichen Anlagen zur gemeinschaftlichen Benützung wider ihren Willen heranzuziehen, und in dem vorliegenden Falle nicht einmal die in der Genossenschaftsversammlung gegenwärtigen Mitglieder der Genossenschaft mit dem Projecte ausnahmslos einverstanden sind.

„Die projectirte Kaufhalle kann hiernach nur als eine allgemeine Verkehrseinrichtung zur Regelung der Handelsbeziehungen zweier selbstständiger getrennter Erwerbszweige aufgefaßt werden, gegen deren Genehmigung jedoch nachstehende weitere Bedenken obwalten:

„Die Rücksichten für die öffentliche Sanität lassen eine Concentrirung des Verkehrs mit Gegenständen so zweifelhafter Provenienz in einem geschlossenen Raume bedenklich erscheinen, wie dies schon aus den Schwierigkeiten bei der bisherigen Auffindung eines geeigneten Locales hervorgeht.

„Da der Straßenverkehr vorzugsweise von den unbefugten Händlern, die nach dem Statutenentwurfe auch von der fraglichen Kaufhalle ausgeschlossen wären, geübt wird, könnte die angestrebte Beseitigung des öffentlichen Straßenhandels durch die Errichtung dieser Anstalt nicht erreicht werden.

„Sollte diese Anstalt aber nur auf die Benützung seitens der befugten Hausirer beschränkt werden, so mangelt zur Errichtung einer solchen Kaufhalle mit Rücksicht auf die verhältnißmäßig sehr geringe Anzahl von befugten Hausirern mit alten Kleidern jedes Bedürfnis.

„Endlich muß aber hervorgehoben werden, daß durch die Herbeiziehung der Hausirer als eines wesentlichen Elementes der projectirten Einrichtung, soweit es den Verkauf der Hausirer in der fraglichen Halle, also in einer bestimmten Verkaufsstätte betrifft, dem Hausirhandel eine Richtung gegeben würde, welche mit dem Begriffe des Hausirhandels nach den dormal in Oesterreich geltenden Gesetzen (§. 1 des Hausirpatentes und §. 51 der Gewerbeordnung) im Widerspruche stände, und stellt sich schon aus diesem Grunde das in Rede stehende Project im Hinblick auf den vorliegenden Statutenentwurf als gesetzlich unzulässig dar.“

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. November 1880, Z. 7024,
M. Z. 277,698,

betreffend die Beischließung von Abschriften der Entscheidungen der ersten Instanz bei Actenvorlage an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

Nachdem der mit dem hierämtlichen Erlasse vom 21. März 1876, Nr. 1308/P. bekanntgegebenen Anordnung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. März 1876, Nr. 3727, [wornach in allen in das Ressort des genannten Ministeriums gehörigen verwaltungsrechtlichen Streitfachen, welche zur Entscheidung in dritter Instanz gelangen, Abschriften der Entscheidungen erster Instanz für den Gebrauch des Ministeriums den Acten, beziehungsweise den betreffenden Vorlagen beizuschließen sind, nicht immer entsprochen wird, so sehe ich mich veranlaßt, die erwähnte Anordnung zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 6. August 1880, Z. 4515.

Der Gemeinderath beschließt dem deutschen Schulvereine mit einem Jahresbeitrage von 1000 fl. als Mitglied beizutreten.

Vom 6. August 1880, Z. 3018.

Der Gemeinderath beschließt, die von dem k. k. Kriegsministeral-Kanzlisten Victor Erlen von Engel angeordnete Stiftung per 20.000 fl. zur Errichtung eines monumentalen Brunnens im IV. Bezirke anzunehmen.

Vom 6. August 1880, Z. 3088.

Der Gemeinderath beschließt, die von Heinrich Lustig angeordnete Stiftung von 30.000 Francs zur Errichtung und Dotirung von Humanitätsanstalten anzunehmen.

Vom 6. August 1880, Z. 3337 und Z. 3379.

Der Gemeinderath beschließt die Uebernahme der nachbenannten Stiftungen in die Verwaltung der Commune und genehmigt die diesfälligen vom Magistrate vorgelegten Stiftbriefentwürfe:

Die Stiftung der Katharina und des Lazar Gotthold Goldstein für hilfsbedürftige Witwen per 25.000 fl. Notenrente;

Die Stiftung des Adolf Diez von Weidenberg für nach Wien zuständige, arme Witwen christlicher Confession per 25.800 fl.

Vom 6. August 1880, Z. 3617.

Der Gemeinderath beschließt, die von dem Stadtsequester Buresch angeordnete Stiftung von 25.000 fl. zur Errichtung von fünf Stipendien à 300 fl. anzunehmen und den Magistrat mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens, Leitung der Stiftungsangelegenheiten und allen, die Verleihung vorbereitenden Schritten zu betrauen.

Vom 6. August 1880, Z. 3976.

Nach dem Magistratsantrage wird die Grabstiftung für das Grab des am 5. April 1879 verstorbenen Carl Blechschmidt, Kirchendirectors bei St. Elisabeth auf der Landstraße, angenommen.

Vom 6. August 1880, Z. 4507.

Nach dem Magistratsantrage wird dem Vorschlage, daß sich die Schillerstiftung wegen Zahlung der Versorgungsfondgebühren für die durch die Aufführung Grillparzer'scher Theaterstücke von ihr eingenommenen Tantiemen mit dem Magistrate ins Einvernehmen zu setzen hat, die Zustimmung ertheilt, und hat die Abrechnung alljährlich stattzufinden, welche immer für das abgelaufene Jahr zu gelten hat.

Vom 13. August 1880, Z. 4824.

Als Post 6 des Normallehrmittelverzeichnisses sind die neuen Bilder der Naturgeschichte von Gerold einzustellen.

Vom 13. August 1880, Z. 4486.

Nach dem Antrage des Bezirksschulrathes der III. und der VII. Section wird die Errichtung einer 6. Classe an der Knabenschule, II. Bezirk, Pazmanitengasse Nr. 17, genehmigt.

Vom 13. August 1880, Z. 3893.

Die Erhaltung des Grabes der zu Klosterneuburg verstorbenen Frau Anna Marie Schittler aus den Capitalserträgen ihrer Stiftung wird principiell genehmigt und hat der Magistrat wegen dieser Grabeserhaltung mit den Legataren behufs allfälliger Beitragsleistung die Erzielung eines Einverständnisses anzustreben.

Vom 13. August 1880, Z. 3995.

Nach dem Magistratsantrage wird der Magistrat angewiesen, gleich bei der Uebernahme der Findlinge auf die zur Eruirung der Zuständigkeit nöthigen Daten von Seite des Landesauschusses zu dringen und Alles festzustellen, was zur Constatirung der Heimatsbehörde nöthig ist und nicht erst das Cumulativ-Verzeichniß abzuwarten.

Vom 13. August 1880, Z. 3492.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission wird gegen die Einbauung des von dem Ingenieur Jacob Munt vorgelegten Druckregulators bei den Privat-Wasserleitungsausläufen der Hochquellenleitung keine Einwendung erhoben, jedoch ist vor jeder Einbauung dem Stadtbauamte Anzeige zu erstatten.

Vom 13. August 1880, Z. 3498.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungs-Commission wird über das Ansuchen der Firma Hølldorf und Brückner um Gestattung der Anwendung ihrer Hähne und Ventile bei den Wasserleitungen in den Häusern beschlossen:

1. Fünf Stück Brunnenventile behufs weiterer Beobachtung ihrer Function bei öffentlichen Auslaufbrunnen um 9 fl. per Stück anzukaufen;
2. die Anwendung des selbstschließenden Closettventiles bei den Wasserleitungsabzweigungen in den Häusern und
3. des Hofauslaufbrunnens mit Selbstschlußventil und des Auslaufhahnes für Hausleitungen in einem Kasten aus Holz oder Eisenblech oder in einer Nische bei den Hof-, respective Corridorausläufen zu gestatten, bei dem Closettventile unter der Bedingung, daß die Firma vor der Einbauung eines solchen Ventiles dem Stadtbauamte die Anzeige erstattet.

Vom 20. August 1880, Z. 4922.

Der Statthaltereie-Erlaß vom 6. Juli 1880, Z. 22.595, in Betreff der Betriebsbewilligung für das zweite Tramwaygeleise in der Strecke von der Elisabethbrücke bis zum Adlerplatze und von der Paulanerkirche bis zur Mayerhofgasse, sowie des einfachen Geleises in der Paulanergasse und Ablenkung des schweren Fuhrwerkes von den engen Theilen der Wiedner Hauptstraße zwischen der Paulanerkirche und dem Adlerplatze wird zur Kenntniß genommen und wird über Antrag der Commission beschlossen, die Erweiterung der Gußhausstraße anzustreben.

Vom 20. August 1880, Z. 4499.

Das Stadtbauamt wird beauftragt, Vorsorge zu treffen, daß bei Reinigung und Weißigung der Schullocalitäten die Einrichtungsgegenstände (etwa durch Bedecken mit Sackleinwand oder dergl.) bestmöglich geschont werden, um deren vorzeitige Abnützung durch das sonst nothwendige starke Scheuern zu verhindern.

Vom 27. August 1880, Z. 5051.

Der Magistrat erhält den Auftrag, gleich bei der Uebernahme der Findlinge auf die zur Eruirung der Zuständigkeit nöthigen Daten von Seite des Landesauschusses zu dringen und Alles festzustellen, was zur Constatirung der Heimatsbehörde nöthig ist und nicht erst das Cumulativ-Verzeichniß abzuwarten.

Vom 3. September 1880, Z. 5243.

Der Magistrat wird angewiesen, die Schulleiter aufzufordern, die Gebrechen an den Schullocalitäten rechtzeitig anzuzeigen, damit von Seite des Bauamtes, der Buchhaltung und des Magistrates die nöthigen Vorarbeiten zu einer Zeit gemacht werden können, wo die bezüglichen Arbeiten in den Schulen mit Beginn der Schulferien in Angriff genommen werden können.

Vom 3. September 1880, Z. 5349.

Der Gemeinderathsbeschuß vom 8. Juli l. J., Z. 2085, die Aufnahme von Kindern anderer Schulsprenkel in den Wiener Communal Schulen betreffend, wird aufrecht erhalten; weiters beschließt der Gemeinderath, es sollen Schüler (Schülerinnen) aus den Vororten, welche die hiesigen städtischen Schulen nicht fleißig besuchen, unterm Jahre ausgeschult werden.

Vom 10. September 1880, Z. 5519.

Die vom Magistrate vorgelegten Marktordnungen für die vier neuen Detailmarkthallen werden genehmigt und wird nach dem Magistratsantrage beschlossen:

1. Die Gebühren für die Zellen der ersten Gruppe sind nicht vierteljährig, sondern monatlich zu entrichten;

2. die in den Entwürfen der Marktordnungen enthaltenen Gebühren werden mit Ausnahme der Gebühren für die Kühlräume genehmigt;

3. die Frage wegen Füllung der Eiskeller wird vorläufig in suspenso gelassen und der Zins für die Kühlräume vorläufig mit 2, respective 3 kr. per Quadratmeter Kühlraum und per Tag fixirt.

Zugleich wird der Magistrat ermächtigt, auf Grund der genehmigten Marktordnung für die bestehenden Detailmarkthallen und der vorliegenden Entwürfe eine „Marktordnung für die Detailmarkthallen in Wien“, welche auch für die bereits im Betriebe befindlichen zwei Hallen (in der Zedlitzgasse und im VI. Bezirk) zu gelten hat, auszufertigen und der h. k. k. Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen.

Vom 17. September 1880, Z. 5502.

Nach dem Magistratsantrage beschließt der Gemeinderath über die Bestimmung der Ein- und Ausladestationen für Wiederkäufer an den Eisenbahnen, über die Anstellung von Beschauorganen und Einhebung von Beschaugebühren an diesen Stationen:

1. Daß die in dem Wiener Stadtgebiete bestehenden Bahnen als Ein- und Ausladestationen zu bestimmen wären;

2. daß bei der gegenwärtigen Handhabung der Viehbeschau auf den genannten Bahnhöfen und auf dem Centralviehmarke durch die Organe der Commune auch fernerhin es zu verbleiben habe;

3. daß von der Einhebung von Beschaugebühren im Wiener Stadtgebiete für den Staatsschatz Umgang zu nehmen wäre, und

4. daß auch auf die Einführung von Beschaugebühren zu Gunsten der Commune Wien Verzicht geleistet werde.

Vom 17. September 1880, Z. 2979.

Von der mit Beschluß vom 19. October 1872, Z. 5381, den Directoren der städtischen Mittelschulen aufgetragenen Vorlage der Anzeigen über die im Laufe eines Schuljahres in Aussicht stehenden Dienstesalterszulagen der Professoren wird nach dem Magistratsantrage in Einkunft abgesehen.

Vom 21. September 1880, Z. 5429.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die Zusicherung zu ertheilen, daß die von Frau Magdalena Trzebißky dem Fonde für verunglückte Feuerwehrmänner und den städtischen Waisenhäusern zugedachten Legate von zusammen 30.000 fl. als Stiftungen behandelt werden. Diese Legate sind in die Administration der Gemeinde Wien zu übernehmen und die mit den Erbenvertreter vereinbarten Stiftbriefentwürfe dem Gemeinderathe vorzulegen.

Vom 21. September 1880, Z. 5056.

Die Buchhaltung wird angewiesen, in Zukunft systematisch vorzugehen, nämlich zwar die Rückstandsausweise so lange wie im Vorjahre und im laufenden Jahre (Mitte August) bei sich zu behalten, dann aber zu constatiren, was im I. Semester eingezahlt wurde, so daß jederzeit Vergleiche gleich langer Perioden gemacht werden können.

Vom 25. September 1880, Z. 5154.

Der Gemeinderath beschließt, daß künftighin bei Verleihung von definitiven oder provisorischen Anstellungen unter gleichen Verhältnissen Oesterreicher in erster Linie zu berücksichtigen sind.

Vom 28. September 1880, Z. 2187.

Der Gemeinderath hat über die Abzweigungen der Kaiser Franz Josef-Hochquellenwasserleitung in die Häuser in Wien Nachstehendes beschlossen:

1. Es wird ausdrücklich bestimmt und ist bei der nächsten Revision der Kundmachung über die Wasserabgabe aus der Kaiser Franz Josef-Hochquellenwasserleitung am Schlusse des §. 4 beizufügen:

„Die durch die Organe der Commune ausgeführte Abzweigung vom Hauptrohre bis zum Wassermesser geht mit dem Beginne der Benützung derselben in das Eigenthum des Hauseigenthümers oder desjenigen Wasserabnehmers über, welcher die Ausführung derselben auf seine Kosten bei der Anmeldung des Wasserbedarfes bestellt hat.

Für die sachgemäße Ausführung dieser Abzweigung bis zum Wassermesser haftet die Commune durch drei Jahre vom Tage der Fertigstellung an gerechnet.

Treten nach Ablauf dieser Fristzeit Gebrechen an einer solchen Abzweigung ein, so werden dieselben von den Organen der Commune auf Rechnung des Eigenthümers der Abzweigung behoben und sind die Auslagen für solche Reparaturen längstens 14 Tage nach Zustellung der Rechnung an die städtische Hauptcassa rückzuvergüten.“

2. Diese Bestimmung ist auch in das Formulare für die von der städtischen Buchhaltung über die Kosten der hergestellten Abzweigung auszufertigenden Rechnungen aufzunehmen.

3. Ist daran festzuhalten, daß bei Gebrechen an Abzweigungen von dem Eigenthümer derselben vor der Vornahme der Reparatur eine Erklärung folgenden Inhaltes abverlangt werde:

„Ich ersuche die für das Haus $\frac{\text{Dr. - Nr.}}{\text{Conscr. - Nr.}}$ gasse, . . Bezirk (für den industriellen Bedarf im Hause $\frac{\text{Dr. - Nr.}}{\text{Conscr. - Nr.}}$ gasse, . . Bezirk), bestehende und

schadhaft gewordene Abzweigung von der Kaiser Franz Josephs = Hochquellenwasserleitung auf meine Kosten durch die Organe der Commune wieder in ordentlichen Stand setzen zu lassen und verpflichte mich, an die Commune die diesfälligen Auslagen binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung bei der städtischen Hauptcassa rückzuvergüten.

Wien, am 188 . ."

4. Die im Punkte 1 erwähnte dreijährige Haftung für die Abzweigung bis zum Wassermesser vom Tage der Fertigstellung an gerechnet wird vom Tage dieses Beschlusses, somit vom 28. September 1880 an übernommen. Diese neue Haftungsdauer tritt sonach nur bezüglich jener Abzweigungen in Wirksamkeit, welche am 28. September 1880 oder später fertig gestellt worden sind.

Vom 28. September 1880, Z. 5736.

Nach dem Antrage des Magistrates beschließt der Gemeinderath bezüglich der von mehreren Gewölbsinhabern beabsichtigten Beleuchtung der Schaufenster während der Nachtstunden:

1. Bewilligungen, Gewölbschaufenster in allen Bezirken Wiens auch in den Nachtstunden ohne Balkenverschluß beleuchtet offen halten zu dürfen, sind nur von Fall zu Fall zu ertheilen und immer nur unter den vom Stadtbauamte aus feuerpolizeilichen Gründen geforderten Bedingungen und wären die an die k. k. Polizeidirection einlaufenden Gesuche dieser Art stets vor Ertheilung der Bewilligung dem Wiener Magistrate behufs stadtbauamtlicher Begutachtung wegen etwaiger Feuergefährlichkeit zur Aeußerung zu übermitteln.

2. Aus Sicherheitspolizeirücksichten ist jedoch vorzuschreiben, daß bei Gewölbsauslagen bezüglich welcher die nächtliche Beleuchtung beabsichtigt wird, immer Spiegelglascheiben, welche wegen ihrer größeren Dicke gegen absichtliche Zertrümmerung widerstandsfähiger sind, in Verwendung genommen werden und ebenso ist aus Sittlichkeitsgründen diese Bewilligung nur an sittlich unbedenkliche Personen zu ertheilen.

Vom 1. October 1880, Z. 4986.

Bezüglich der Carl Diehl'schen Stiftungsschule faßt der Gemeinderath Beschlüsse, denen zu Folge die Dauer der Schulzeit, die Anzahl der Schülerinnen, der Miethzins für die Schullocalitäten, sowie der Lehrplan festgesetzt wird.

Vom 5. October 1880, Z. 4389.

Der Gemeinderath spricht seine Geneigtheit aus, Wärmestuben, wenn sie von Privaten in's Leben gerufen würden, durch Subventionirungen zu unterstützen.

Vom 5. October 1880, Z. 5532.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, den Magistrat und die Buchhaltung anzuweisen, in Zukunft den im §. 111 der Dienstpragmatik festgesetzten Quiescenstermin von drei Jahren genau zu überwachen und nach Ablauf dieses Termines sofort und ohne erst

ein Pensionsgesuch abzuwarten wegen Versetzung der Betreffenden in den bleibenden Ruhestand das Entsprechende einzuleiten.

Unter Einem wird principiell ausgesprochen, daß für den Bezug der Ruhegehälter auch bei quiescirten Beamten stets der Tag des Beschlusses, womit die Pensionirung ausgesprochen wurde, maßgebend ist.

Vom 5. October 1880, Z. 4210.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, daß Kinder, welche die Commune zu verpflegen hat, nicht mehr in die Vororte in Kost gegeben werden, sondern in die Bezirke, wo sie durch die Waisenväter besser überwacht werden können.

Vom 8. October 1880, Z. 5468.

1. Der Gemeinderathsbeschuß vom 8. November 1879, Z. 5376, womit der Handel mit Gräberblumenkörben, mit Grabkreuzen und Grabsteinen seitens der Todtengräber außerhalb des Friedhofes gestattet wurde, wird aufgehoben.

2. Den Todtengräbern wird auch der Handel mit Blumenkränzen nicht gestattet.

3. Den Todtengräbern wird unter keiner Bedingung gestattet, die Rückseite der Zettel, auf welchen die Grabnummern verzeichnet sind, als Annoncen mit Angabe der Geschäftsadresse zu benützen.

4. Den Todtengräbern ist nicht gestattet, ihre Bureaux in solchen Localen aufzuschlagen, wo mit Gräberaus schmückungsgegenständen gehandelt wird.

Vom 12. October 1880, Z. 6371.

Dem Archivsdirector wird die Bewilligung ertheilt, in dringenden Fällen mit nachträglicher Bewilligung der Bibliothekcommission, jedoch selbstverständlich mit Rücksichtnahme auf die gewährte Dotation, antiquarische Werke ankaufen zu dürfen.

Vom 19. October 1880, Z. 3917.

Nach dem Commissionsantrage wird nachstehender Preistarif für die Ausschmückung und Beleuchtung der Gräber und Gräfte im Wiener Centralfriedhofe genehmigt:

Allgemeine Bestimmungen:

1. Den Parteien steht es frei, die Ausschmückung der Gräber und Gräfte im Wiener Centralfriedhofe mit Blumen und Zierpflanzen, sowie die übliche Beleuchtung dieser Gräber und Gräfte den Todtengräbern zu übertragen, sie können diese Arbeit auch selbst besorgen oder durch andere Bestellte besorgen lassen, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen der Begräbnis- und Gräberordnung genau zu beobachten sind.

2. Wird den Todtengräbern die Ausschmückung und Beleuchtung übertragen, so sind dieselben verpflichtet, die tarifmäßig übernommenen Arbeiten und Lieferungen genau in dem bezeichneten Umfange und in solider Weise zu leisten, und die in diesem Tarife eingestellten Preise, insoferne mit den Parteien nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen worden ist, genau einzuhalten.

Ist das Letztere der Fall, und wurden zwischen der Partei und den Todtengräbern in Absicht auf eine etwaige außergewöhnliche, reichere und kostspieligere Ausschmückung oder Beleuchtung besondere Vereinbarungen getroffen, so sind diese für beide Theile bindend.

3. Die Todtengräber haben die Verpflichtung, den Parteien sowohl die tarifmäßig, als auch die auf Grund eines allfälligen speciellen Uebereinkommens übernommenen Leistungen unter möglichst genauer Bezeichnung der Gattung der Blumen und Zierpflanzen und der Art der Beleuchtung zu specificiren und denselben sohin eine schriftliche Bestätigung auszuhändigen, welche aufzubewahren ist.

4. Die Todtengräber übernehmen keine Haftung für Elementarschäden, d. h. zerstörende Fröste und Hagelschlag.

Auf Verlangen der Parteien haben die Todtengräber bei eingetretenen Elementarschäden die Pflicht, gegen Zahlung eines Drittels der für die Ausschmückung der Gräber bestimmten Preise die Gräber mit dem Blumenschmuck wieder gehörig in Stand zu setzen.

5. Allfällige Beschwerden über die Arbeitsleistungen der Todtengräber sind in der Verwaltungskanzlei des Centralfriedhofes rechtzeitig einzubringen.

Hiernach sind den Todtengräbern folgende Preise zu entrichten:

Post-Nr.	I. Ausschmückung der Grüste und Einzelgräber:	fl.	fr.
1	Für das Aussetzen von Blumen und Zierpflanzen auf einer einfachen Gruft sammt sorgfältiger Pflege, während der sechs Sommermonate, d. i. vom 15. Mai bis 3. November.....	8	—
2	ddo. auf einer Doppelgruft	10	—
3	für die einmalige Herrichtung eines Einzelgrabes mit feingestiebter Erde ohne irgend welche Anpflanzung.....	—	90
4	für das einmalige Aussetzen gewöhnlicher Blumen und Zierpflanzen auf einem Einzelgrabe ohne Pflege desselben.....	1	80
5	für die Herrichtung eines Einzelgrabes durch Rasenbelag an den Seiten des Grabhügels ohne Pflege.....	3	—
6	für die Herrichtung eines Einzelgrabes durch Rasenbelag an den Seiten des Grabhügels sammt Ausschmückung mit Blumen auf der ganzen ebenen Fläche desselben und sorgfältiger Pflege während der sechs Sommermonate, d. i. vom 15. Mai bis 3. November.....	7	50
7	ddo. ohne Rasenbelag im übrigen wie Post 6.....	5	50
8	für die Anpflanzung zweier Stück Thuja in der Stammhöhe von 20 Centimeter neben dem Grabdenkmale, zusammen.....	—	40
9	für die Ausschmückung eines Einzelgrabes mit den üblichen Herbstblumen während der Allerheiligentage.....	2	50

II. Für die Ausschmückung der gemeinsamen Gräber,

d. i. für die Ausschmückung einer Grabstelle auf den gemeinsamen Gräbern, die Hälfte der Preise der vorbezeichneten Posten 4, 6 und 8.

III. Für die Beleuchtung der Grüste, Einzelgräber und der gemeinsamen Gräber, und zwar:

- 1 Für die Benützung je einer von den Todtengräbern zur Beleuchtung einer Gruft, eines Einzelgrabes oder einer Grabstelle auf den gemeinsamen Gräbern beigeestellten zierlichen Metallgrablaterne sammt dem Lichte

Post-Nr.		fl.	kr.
	während der Allerheiligentage oder eines anderen dem Andenken des Verstorbenen gewidmeten Gedenktages einschließlich der Beaufsichtigung per Tag	1	50
2	ddo. einer Holzlaterne per Tag	1	20
3	für die Besorgung der Beleuchtung sammt Beigabe des Lichtes und Beaufsichtigung, im Falle die Laterne von der Partei beigestellt wird	1	—
4	für die Benützung einer bei den Todtengräbern entlehnten zierlichen Metallgrablaterne ohne Beigabe des Lichtes per Tag	1	—
5	für die Aufbewahrung einer den Todtengräbern übergebenen Grablaterne und deren Reinigung nach gemachtem Gebrauche per Jahr, wobei von den Todtengräbern die Haftung für den guten Zustand der anvertrauten Laterne übernommen wird	2	—

Vom 19. October 1880, Z. 4443.

Der Erlaß des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 23. Juni l. J., Z. 3839, wonach der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit hohem Erlaß vom 1. Juni d. J., Z. 8153, eröffnete, daß er mit besonderer Befriedigung entnommen habe, daß der Gemeinderath der Stadt Wien die Communal-Unterrealschule im VI. Bezirk in Wien vom Schuljahre 1880/81 ab successive zu einer Oberrealschule auf Kosten der Commune zu vervollständigen beschloffen habe, daß er hiefür dem Wiener Gemeinderathe seine volle Anerkennung ausspreche und im Vertrauen darauf, daß bei Einrichtung und Verwaltung auch der erweiterten Anstalt die maßgebenden Normen Anwendung finden werden, keinen Anstand nehme, die Vervollständigung der genannten Communal-Lehranstalt zu genehmigen und zugleich das dieser Schule verliehene Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse auf die Oberclassen auszu dehnen, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 19. October 1880, Z. 6340.

Nach dem Magistratsantrage wird den, den Journaldienst in den neuen Arresten im städtischen Polizeigefangenhause vom 14. Juli d. J. an vershenden Amtsdienern auf unbestimmte Zeit (im Sinne des §. 98 der Dienstpragmatik) ein Kostgeld von 50 kr. per Kopf für jeden Journaltag, also für die täglich das Journal vershenden zwei Amtsdienere zusammen ein Kostgeld von Einem Gulden ö. W. bewilligt; dasselbe ist den Percipienten monatlich verfallen gegen von der Leitung der magistratischen Polizeiabtheilung vidirte Quittung durch die städtische Hauptcasse zu erfolgen.

Vom 22. October 1880, Z. 6493.

Der Gemeinderath bestimmt, daß die Todtengräber verpflichtet sind, in ihrem Bestelllocale in der Stadt Blumenkränze, welche ihnen daselbst von Parteien an Gedenktagen oder für einen anderen bestimmten Zweck behufs Ausschmückung eines Grabdenkmales oder Grab-

kreuzes eines verstorbenen Verwandten oder Freundes freiwillig übergeben wurden, gegen eine Entlohnung von 30 kr. ö. W. per Blumenkranz zu übernehmen, selbe mit aller Sorgfalt nach dem Centralfriedhofe zu überführen und dort am betreffenden Grabmonumente oder Grabkreuze haltbar befestigen zu lassen. Diese Obliegenheit ist im Aufnahmslocale der Todtengräber in Wien mittelst einer Ankündigung ersichtlich zu machen.

Vom 22. October 1880, Z. 3833.

Nach dem Magistratsantrage wird in theilweiser Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 15. Juni 1878, Z. 2954, die Erlaubniß zum Befahren des Rathhausparkes mit Kinderwagen ertheilt; jedoch darf eine Aufstellung derselben nur in den beiden Rondeaux nächst dem neuen Rathhause erfolgen.

Vom 22. October 1880, Z. 5428.

Der Gemeinderath beschließt, das Stadtbauamt sei anzuweisen, die im städtischen Preistarife entstehenden Lücken durch die Aufnahme neu hinzuwachsender Arbeiten und Lieferungen alljährlich zu ergänzen, um auf diese Weise auch ein Offeriren auf diese Arbeiten und Lieferungen zu ermöglichen.

Vom 3. November 1880, Z. 4927.

Nach dem Sectionsantrage beschließt der Gemeinderath bezüglich der Mittel zur Behebung der Fleischtheuerung Nachfolgendes:

1. Die Art und Weise des Verkaufes auf dem Wiener Schlachtviehmarke ist dem Uebersinkommen der Käufer und Verkäufer überlassen. Der Verkauf des Schlachtviehes in ganzen Partien (Bandeln) zum Behufe der Vertheilung der Thiere nach Losen, wovon eines derselben zur Probeschlachtung bestimmt wird, um durch das Schlachtgewicht des ganzen Loses das Durchschnittsgewicht zu ermitteln, nach welchem das Gewicht jedes einzelnen Thieres der gesammten Partie zu bestimmen ist, ist untersagt. Zur Bequemlichkeit der Käufer und Verkäufer und zur leichteren Abwicklung der Geschäfte sind an geeigneten Stellen eine entsprechende Anzahl Waagen aufzustellen.

Es sind dormalen nur zwei Waagen aufzustellen, welche im Falle des Bedarfes auf vier vermehrt werden können.

2. Bei der amtlichen Ermittlung der Preise ist der bisherige Vorgang beizubehalten; bei dem Verkauf nach Lebendgewicht sind die Preise nach den drei verschiedenen Racen, nämlich der deutschen, ungarischen und galizischen Race zu erheben, die niedrigsten und höchsten Preise mit der Angabe der Stückzahl der zu den einzelnen Preisen verkauften Thiere, sowie der aus der Zusammenstellung resultirende Durchschnittspreis zu verzeichnen.

3. Das bisherige Institut der Commissionäre ist als entsprechend beizubehalten.

Zur Sicherheit des Verkehrs sind vier beeidete Vermittler zu bestellen, und ist zu diesem Ende ein Concurus sofort auszuschreiben.

Die Errichtung einer Fleischcassa durch die Commune wird abgelehnt, es ist jedoch den Banken und sonstigen Privatinstiuten freigestellt, mit ihren Capitalien den Viehhandel in jeder erlaubten Art zu unterstützen.

4. Der Wiener Schlachtviehmarkt ist auf Grund der von den Experten dargelegten Motive außerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegen zu behandeln.

5. Bis zum Herabblangen einer gesetzlichen Bestimmung, daß die Verzehrungssteuer nach Gewichtskategorien der Schlachtthiere eingehoben wird, soll die bisherige Verzehrungssteuer nach der Stückzahl beibehalten werden.

Die zwischen Wien und den Vororten bestehende Verzehrungssteuer ist sofort zu reguliren und ein gemeinsames Verzehrungssteuergebiet herzustellen.

6. Der derzeitige facultative Fleischverkauf nach Qualitäten ist beizubehalten und der Verkaufsmodus nach Qualitäten, wobei die Knochen dem Fleische nicht zugewogen werden dürfen, sondern eine besondere Qualität bilden, ist anzustreben.

7. Die Probeschlachtungen, bei welchen durch die Schlachtung aus einer ausgelosten Anzahl Thiere das Gewicht der einzelnen Thiere bestimmt wird, sind untersagt.

8. Die im Auslande übliche Schlachtungsmethode ist durch die Vereinbarung zwischen dem Käufer und Verkäufer unter Mitwirkung des Magistrates anzubahnen und bei allseitigem Einverständnisse durchzuführen.

9. Die Errichtung von Großschlächtereien in Wien ist im Interesse der kleineren Gewerbsleute und der Approvisionirung zu empfehlen.

10. Es steht jedem Vieheigenthümer frei, seine Thiere selbst zu schlachten und zu werthen.

11. Der Verkaufsmodus nach Schlachtgewicht ist beizubehalten; über jene Theile, welche dem Fleische nicht zugewogen werden dürfen, ist eine Norm vom Magistrate zu erlassen, und ist dieselbe in den beiden Schlachthäusern ersichtlich zu machen.

12. Die Errichtung eines täglichen Fleischmarktes auf dem Schlachtviehmarke wird abgelehnt und sind für den Verkauf des importirten Fleisches und zur Belebung des Handels mit demselben geeignete Localitäten bei der Großmarkthalle allenfalls durch Schaffung eines Provisoriums auf dem Eislaufplatze herzustellen.

Der Magistrat wird über Antrag des Gemeinderathes Steudel beauftragt, diesbezüglich mit Beschleunigung Vorschläge zu erstatten.

13. Zugleich mit der Eröffnung der neuen Rinderhalle soll an zwei Tagen der Woche, und zwar Montag und Donnerstag, der Schlachtviehmarkt abgehalten werden.

14. Der Magistrat wird beauftragt, sich an das Handelsministerium zu wenden mit dem Ersuchen, dahin zu wirken, daß die Bahnverwaltungen den Transport der Thiere schneller und billiger besorgen als jetzt, und daß dieselben für die Desinfection der Waggons nicht doppelte Gebühren berechnen, was auf die Vertheuerung der Lebensmittel Einfluß nimmt.

Vom 3. November 1880, Z. 5783.

Der Gemeinderath beschließt, die Post 4 des mit Plenarbeschuß vom 16. Mai 1879, Z. 4722 ex 1878 genehmigten Normal-Lehrmittelverzeichnisses dahin abzuändern, daß an Stelle des Zifferblattes mit beweglichen Zeigern um den Preis von 2 fl. 50 kr. die Karlsteiner Uhr mit dem Preise von 3 fl. einzusetzen ist.

Vom 3. November 1880, Z. 907/79.

Der Gemeinderath beschließt über Antrag der I. und der VII. Section, die Bezirksvorsteher anzuweisen, sich bei Begebung kleinerer Arbeiten in den betreffenden Bezirken die „Vorschrift über die Bestellung ständiger städtischer Contrahenten für die currenten Arbeiten und Lieferungen bei der Wiener Gemeindeverwaltung“, insbesondere den §. 16 derselben gegenwärtig

zu halten und demnach von der ihnen zustehenden Befugniß, derlei Arbeiten auch an andere Professionisten zu vergeben, nur ausnahmsweise und in wirklich dringenden Fällen Gebrauch zu machen.

Vom 3. November 1880, Z. 6362.

Die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1880, Z. 1590, in Betreff der Ablehnung der im Recurswege von verschiedenen Seiten angestrebten Fristverlängerung für die Benützung der Gräfte auf den alten Wiener Friedhöfen und die in derselben getroffene Entscheidung, daß der 1. November 1879 als jener Tag anzusehen ist, von welchem an Leichenbestattungen in den alten fünf Wiener Friedhöfen nicht mehr vorgenommen werden und von wo an auch der Zeitraum für die gänzliche Auflassung dieser Friedhöfe zu rechnen sein wird, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 5. November 1880, Z. 6466.

Nach dem Sectionsantrage wird der Verkauf von Arbeitsmateriale der Carl Diehl'schen Stiftungsschule an die Schülerinnen derselben nicht gestattet.

Vom 5. November 1880, Z. 3651.

Bezüglich der dem Stadtphysiker aus den sanitätspolizeilichen Amtshandlungen des Leichenwesens zufließenden Gebühren wird beschlossen, daß bei Exhumirungen zum Zwecke der Uebertragung der Leichen von den alten Friedhöfen auf den Centralfriedhof die Gebühr für den Stadtphysiker mit je 5 fl. (fünf Gulden) und für die Intervention des Stadtphysikers oder eines städtischen Arztes bei Leichentransporten die Gebühr gleichfalls mit je 5 Gulden (fünf Gulden) bemessen wird.

In beiden Fällen ist die Gebühr durch die städtische Hauptcasse einzuhoben, die Gebühren sind dem Stadtphysicus zuzuweisen und hat jede weitere Honorirung des Stadtphysicus durch die Parteien zu entfallen.

Die übrigen Gebühren werden so belassen wie bisher.

Vom 9. November 1880, Z. 6917.

Behufs Sicherstellung der Dienstkleidung der städtischen Bediensteten ist in Zukunft eine allgemeine Offertverhandlung unter specieller Verständigung renommirter Firmen auszusprechen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Currende vom 28. October 1880, Z. 191.926,

betreffend die Verständigung des k. k. Hauptpuncirungsamtes von der Verleihung der Gewerbsberechtigung zur Erzeugung oder zum Vertriebe von echten Gold- und Silberwaren.

Der Magistrat hat laut Rathsbeschlusses vom heutigen Tage dem Ansuchen des k. k. Hauptpuncirungsamtes in der Art zu entsprechen beschlossen, daß diesem Amte von der Ausfertigung des Gewerbscheines zur Erzeugung und zum Verschleiß von echten Gold- und Silberwaren, beziehungsweise von Verleihung einer auf derlei Waren lautenden Tröbler-Concession die Mittheilung gemacht und die betreffenden Geschäftsleute — jedoch nur im Allgemeinen — auf die Bestimmungen des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 19. August 1865 (N. G. Bl. Nr. 75 vom Jahre 1866) und auf die aus der Nichtbeachtung desselben resultirenden und darin ausgesprochenen nachtheiligen Folgen aufmerksam gemacht werden.

Currende des Magistratsdirectors vom 17. November 1880, M. D. Z. 302,
betreffend die Aushebung der zum Amtsgebrauche nothwendigen Voracten aus der städtischen Registratur.

Ueber Antrag der Registraturdirection und im Sinne der hierüber gepflogenen weiteren Verhandlungen finde ich mich bestimmt — in Anbetracht der von Jahr zu Jahr steigenden Zahl der Aushebungen, zur Vereinfachung des Geschäftsganges, sowie zur Ersparung von Zeit und Mühe — bezüglich der Aushebung der Voracten aus der städtischen Registratur nachfolgende Bestimmungen zu treffen, respective Ausdehnungen eintreten zu lassen:

Zur selbstständigen Aushebung, rüchichtlich Empfangnahme der zum Amtsgebrauche erforderlichen Voracten aus der städtischen Registratur sind in Hinkunft berechtigt:

1. Alle städtischen Conceptsbeamten, mit alleiniger Ausnahme der Conceptspraktikanten.
2. Die Mitglieder der Amtsvorstehungen der städtischen Hilfs- und Nebenämter.
3. Die Amtsvorsteher, Rechnungsräthe, der Registratur und die Revidenten der städtischen Buchhaltung.
4. Die Stadtphysiker.
5. Die Liquidatoren, Cassiere und Liquidatur-Adjuncten der städtischen Hauptcasse und des städtischen Steueramtes.
6. Der Amtsleiter der Steuerexecutions-Abtheilung.
7. Die Oberingenieure, Ingenieure, Ingenieur-Adjuncten und Ingenieur-Assistenten des Stadtbauamtes.
8. Die Commissäre des städtischen Conscriptiionsamtes.
9. Die städtischen Marktcommissäre.

10. Die als Kanzleidirectoren in den Bezirken verwendeten Beamten, insoferne sie nicht ohnehin ihrer ämtlichen Stellung nach zu den vorbenannten zur Aushebung berechtigten Persönlichkeiten gehören.

Wenn ein zur Aushebung nicht berechtigter Communalbediensteter einen Boract zu einer Amtshandlung für sich requirirt, so muß das von ihm producirte Receptisse von einer zur Aushebung berechtigten Persönlichkeit (Punkt 1—10) seines Bureau's, Departements oder Amtes mitgefertigt sein.

Die Ausfolgung eines Registraturactes darf nur gegen dem stattfinden, daß:

- a) nicht nur die Geschäftszahl des Actes, zu welchem der Boract benöthigt wird, sondern auch das Departement oder Amt, für welches die Priora ausgehoben werden, genau angegeben, und auch auf dem einzulegenden Receptisse von dem den Act Requirirenden vorgemerkt werden;
- b) wenn die Angabe der Geschäftszahl des Actenstückes, zu welchem die Boracten begehrt werden, aus was immer für einer Ursache nicht möglich ist, diese Ursache (z. B. „lediglich zur Einsicht“, oder „noch nicht protokolliert“ u. dgl.) auf dem Receptisse ersichtlich gemacht werde;
- c) endlich Name und Charakter der den Boract übernehmenden Person auf dem Receptisse deutlich und leserlich unterfertigt werde, widrigenfalls der Registraturbedienstete nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet wäre, das Receptisse zurückzuweisen.

Ferner muß ich es als nothwendig und unerläßlich bezeichnen, daß die eine Actenaushebung verlangenden Persönlichkeiten bei den Receptissen, welche sie zu diesem Behufe in die Registratur senden, darauf Rücksicht nehmen, nicht nur die Geschäftszahl und die Jahreszahl des gewünschten Actenstückes — falls ihnen dieselbe bekannt ist, oder leicht von ihnen eruirt werden kann — in das Receptisse (erste und zweite Colonne links) einzusetzen, sondern auch in der vorgedruckten Rubrik „Gegenstand“ den Gegenstand auch wirklich genau und erschöpfend zu bezeichnen, respective vorzuschreiben, und zwar weil:

- a) wenn die angegebene Geschäftszahl oder das Jahr gefehlt ist — was nicht selten vorkommt — die Auffindung des Actes nur nach seinem Gegenstande möglich ist;
- b) wenn der Boract zwar bereits in der Behandlung sich befindet, aber noch nicht im Elenchus durchgeführt ist, man bei einem aus mehreren Hilfskräften zusammengesetzten Registratur-Departement, bei zweifelloser Angabe des Gegenstandes auch sofort weiß, bei wem das requirirte Geschäftsstück sich befinden muß;
- c) wenn die Geschäftszahl oder das Jahr nicht bekannt ist, der Act sohin in den Repertorien der nach Materien eingetheilten Registratur aufgesucht werden muß, und daher nur dann sicher und leicht zu Stande gebracht werden kann, wenn der Gegenstand deutlich ersichtlich erscheint; endlich
- d) überhaupt ein Boract um so schneller herbeigeschafft, somit Zeit und Mühe dem requirirenden, sowie dem auffuchenden Beamten erspart wird, wenn die hierzu erforderlichen Daten, soweit sie bekannt und eruirbar sind, genau an die Hand gegeben werden.

Obige Anordnung bezüglich der genauen Ausfüllung der Receptisse (mit Geschäfts- und Jahreszahl, dann mit dem Gegenstand) ist von den requirirenden Beamten selbstverständlich auch dann zu beobachten, wenn dieselben, anstatt die Receptisse zu schicken, die Boracten persönlich verlangen und übernehmen.

Ferner finde ich mich bei diesem Anlasse bestimmt, zur Darnachachtung in Erinnerung zu bringen:

1. Daß es bereits mit Currende vom 6. November 1871, M. D. Z. 122, als unstatthaft bezeichnet worden ist, wenn aus den Bureau's die um Auskünfte ansuchenden

Parteien in die Registratur gesendet werden, mit der Weisung, den auf ihr Anliegen Bezug habenden Voract daselbst einzusehen, oder denselben zu requiriren und in das betreffende Bureau zu bringen, indem die Bediensteten der städtischen Registratur instructionsgemäß einer Partei die daselbst aufbewahrten Geschäftsstücke weder einsehen lassen noch ausfolgen dürfen, und eine Extradirung von Voracten nur den zur Empfangnahme berechtigten Beamten gegenüber, gegen Einlegung eines ordnungsmäßig ausgefüllten Recepisses, stattfinden kann.

2. Als Ausnahme hiervon kann fremden Personen die Einsicht von Voracten nur dann gestattet werden, und bei fremden Behörden und Corporationen die Einsicht und Ausfolgung von Voracten nur dann stattfinden, wenn der Herr Bürgermeister, oder dessen Herren Stellvertreter, oder der Magistratsdirector oder Magistrats-Vicedirector, dann im Falle der Verhinderung der Genannten der Herr Leiter des Präsidial-Bureaus von Fall zu Fall hierzu die Genehmigung ertheilen, und bei Actenausfolgungen an fremde Behörden oder Corporationen überbies das betreffende Recepisse contrasigniren.

3. Im Interesse des geordneten Geschäftsganges ist von Seite der Empfänger der Voracten ferner gewissenhaft dafür Sorge zu tragen, daß die ausgehobenen Voracten nach gemachtem Gebrauche der Registratur ehemöglichst complet und in geordnetem Zustande wieder zurückgemittelt werden.

Schließlich werden die in der städtischen Registratur in Verwendung befindlichen Herren Beamten und Praktikanten, sowie auch die Amtsdienner hiermit aufgefordert, diese Weisungen beim Aushebungsgeschäfte sich stets vor Augen zu halten, und dieselben strenge und gewissenhaft zu befolgen.

Sollte sich in Hinfunft bei Aushebungen von Voracten irgend ein Anstand oder Zweifel ergeben, welcher eine Abweichung von dieser Vorschrift nach sich ziehen würde, so ist die Ausfolgung des verlangten Geschäftsstückes in einem solchen Falle zu unterlassen und unverzüglich die Anzeige hiervon an die Registratur-Direction zu erstatten.